



EUROPÄISCHE KOMMISSION

ERASMUS MUNDUS 2009-2013

Programmleitfaden

für künftige Antragsteller und Empfänger

Dieser Programmleitfaden muss zusammen mit den jeweiligen jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und für Aktion 2 auch mit den Leitlinien zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen konsultiert werden, die detaillierte Informationen zu den jeweiligen Antragsverfahren enthalten.

Dies ist eine Übersetzung des englischen Originals zur Information. Bitte beachten Sie, dass nur die englische Version rechtlich bindend ist.

16/12/2010

1	EINFÜHRUNG	4
1.1	HINTERGRUND UND ZWECK DES PROGRAMMLEITFADENS	4
1.2	ZIELE DES PROGRAMMS	5
1.3	PROGRAMMSTRUKTUR UND HAUSHALT.....	5
1.4	TEILNAHMEMÖGLICHKEITEN	8
	1.4.1 EUROPÄISCHE HOCHSCHULEINRICHTUNGEN:	8
	1.4.2 HOCHSCHULEINRICHTUNGEN AUS DRITTSTAATEN	9
	1.4.3 EINZELPERSONEN	9
	1.4.4 FORSCHUNGSORGANISATIONEN	10
	1.4.5 IM HOCHSCHULBEREICH TÄTIGE ORGANISATIONEN	10
2	DEFINITIONEN UND GLOSSAR	11
3	FÜR ALLE AKTIONEN GELTENDE ELEMENTE	17
3.1	ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	17
3.2	AUSSCHLUSSKRITERIEN	19
3.3	AUSWAHLKRITERIEN	20
3.4	FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN.....	20
3.5	VERTRAGSBEDINGUNGEN	21
4	AKTION 1 A: ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGE (EMMC)	24
4.1	EINLEITUNG	24
4.2	EMMC – ZULASSUNGSKRITERIEN	25
	4.2.1 FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS	25
	4.2.2 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	27
4.3	EMMC – VERGABEKRITERIEN	30
4.4	EMMC – FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN.....	31
4.5	EMMC – VERTRAGSBEDINGUNGEN	34
4.6	EMMC – AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN.....	36
4.7	BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER MARKE ERASMUS MUNDUS (EMBN)....	37
5	AKTION 1 B: ERASMUS-MUNDUS-PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE (EMJD).....	39
5.1	EINLEITUNG	39
5.2	EMJD – ZULASSUNGSKRITERIEN.....	40

5.2.1	FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS	40
5.2.2	FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	42
5.3	EMJD – VERGABEKRITERIEN.....	44
5.4	EMJD – FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN.....	45
5.5	EMJD – VERTRAGSBEDINGUNGEN	48
5.6	EMJD – AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN	50
6	AKTION 2: ERASMUS MUNDUS-PARTNERSCHAFTEN.....	52
6.1	EMA2 -TEILBEREICH 1: PARTNERSCHAFTEN MIT LÄNDERN, DIE ÜBER ENPI, DCI, EDF AND IPA FINANZIERT WERDEN.....	52
6.1.1	THEMATISCHE STUDIENBEREICHE UND LÄNDERSPEZIFISCHER BZW. REGIONALER BEDARF	53
6.1.2.a	ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS UND FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER.....	54
6.1.2.b	FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	57
6.1.3	VERGABEKRITERIEN.....	62
6.2	EMA2 – TEILBEREICH 2: PARTNERSCHAFTEN MIT LÄNDERN UND GEBIETEN. DIE UNTER DAS INSTRUMENT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI) FALLEN.....	64
6.2.1	THEMATISCHE STUDIENBEREICHE UND LÄNDERSPEZIFISCHER BZW. REGIONALER BEDARF	65
6.2.2	ZULASSUNGSKRITERIEN	65
6.2.2.a	FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS	65
6.2.2.b	FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	68
6.2.3	VERGABEKRITERIEN.....	72
6.3	FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN.....	73
6.4	VERTRAGSBEDINGUNGEN	76
6.5	AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN.....	78
7	AKTION 3: ERASMUS-MUNDUS-FÖRDERUNGSMASSNAHMEN.....	79
7.1	EINLEITUNG	79
7.2	ZULASSUNGSKRITERIEN.....	80
7.2.1	FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER	80
7.2.2	FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN	81
7.3	AUSWAHLKRITERIEN.....	83
7.4	VERGABEKRITERIEN.....	84
7.5	FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN.....	85
7.6	VERTRAGSBEDINGUNGEN	87
7.7	AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN.....	88

8.1	LISTE DER NATIONALEN ERASMUS-MUNDUS-STRUKTUREN.....	90
8.2	LISTE DER DELEGATIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	90
8.3	NÜTZLICHE INTERNET-ADRESSEN UND DOKUMENTE.....	90

1 EINFÜHRUNG

1.1 HINTERGRUND UND ZWECK DES PROGRAMMLEITFADENS

Erasmus Mundus ist ein Kooperations- und Mobilitätsprogramm im Bereich der Hochschulbildung zur:

- ✓ Förderung der Qualität der europäischen Hochschulbildung;
- ✓ Förderung der Europäischen Union als Exzellenzzentrum für das Lernen weltweit;
- ✓ Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern und zur Entwicklung von Drittländern im Bereich der Hochschulbildung.

Erasmus Mundus ist auf die Herausforderungen der Globalisierung ausgerichtet, mit denen die Hochschulbildung in Europa derzeit konfrontiert ist, insbesondere auf die Notwendigkeit, die Bildungssysteme an die Anforderungen der Wissensgesellschaft anzupassen, die Attraktivität und den Bekanntheitsgrad der europäischen Hochschulen weltweit zu verbessern und die Konvergenz der Studienabschlüsse in Europa voranzubringen. Diese Themen spielen in den derzeitigen nationalen Hochschulreformprozessen in den Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle. Darüber hinaus ist das Programm ein wichtiges Instrument zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen der Europäischen Union und den übrigen Regionen in der Welt.

Durch das Programm werden die bereits in der ersten Phase (2004-2008) auf den Weg gebrachten Aktivitäten fortgesetzt und erweitert. Das Programm umfasst auch das Erasmus-Mundus-Fenster für externe Zusammenarbeit, das 2006 als Ergänzung zum ursprünglichen Programm gestartet wurde.

Der Beschluss über die zweite Phase des Programms Erasmus Mundus wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat am 16.12.2008 (Beschluss Nr. 1298/2008/EG) angenommen.¹ Das Programm erstreckt sich über den Zeitraum 2009-2013 und verfügt über eine Gesamtfinanzierung von 470 Mio. EUR für die Aktionen 1 und 3 und einen vorläufigen Haushalt von 460 Mio. EUR für Aktion 2.

Die Europäische Kommission (nachstehend „die Kommission“) hat die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (nachstehend „die Agentur“ oder „EACEA“) mit der Durchführung des Programms Erasmus Mundus 2009-2013 beauftragt. Somit ist die Agentur für die Durchführung dieses Programms verantwortlich. Zu den Aufgaben der Agentur gehören die Erstellung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl von Projekten und die Unterzeichnung von Projektvereinbarungen, die Finanzverwaltung, die Überwachung der Projekte (Bewertung der Zwischen- und Abschlussberichte), die Kommunikation mit den Empfängern und Vor-Ort-Kontrollen. Diese Aufgaben werden bei den Aktionen 1 und 3 von der Generaldirektion für Bildung und Kultur (GD EAC) beaufsichtigt, bei Aktion 2 Teilbereich 1 vom Amt für Zusammenarbeit mit Drittländern AIDCO (GD AIDCO) und bei Aktion 2 Teilbereich 2 von der Generaldirektion für internationale Beziehungen (GD RELEX). Die Agentur ist darüber hinaus verantwortlich für die Durchführung von über 15 von der Europäischen Union (EU) finanzierten Programmen und Aktionen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, aktive Bürgerschaft, Jugend, Audiovisuelles und Kultur.

Dieser Programmleitfaden gilt für alle Projekte von Erasmus Mundus (EM)² und ist zur Unterstützung für alle Beteiligten gedacht, die an der Durchführung gemeinsamer Kooperationsmaßnahmen oder an Einzelstipendien im Rahmen des Programms Erasmus Mundus (2009-2013) interessiert sind. Er soll zu einem besseren Verständnis der Ziele und der verschiedenen Maßnahmen des Programms, der Art von

¹ ABl. 340 vom 19.12.2008, S. 83.

² einschließlich EM-Projekten, die in der ersten EM-Programmphase ausgewählt wurden und in der EM-Programmphase 2009-2013 fortgeführt werden.

Tätigkeiten, die unterstützt bzw. nicht unterstützt werden können, und der Voraussetzungen beitragen, unter denen diese Unterstützung gewährt und die Finanzhilfe verwendet werden kann.

Obgleich der Programmleitfaden wie bereits erwähnt während der gesamten Laufzeit des Programms Geltung hat, sollten Antragsteller auch die spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen konsultieren, in deren Rahmen sie einen Antrag stellen wollen. Diese Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden in Übereinstimmung mit den Maßnahmen veröffentlicht, die von der Kommission in ihrem Jahresarbeitsprogramm geplant sind, und sie werden weitere Informationen zur geplanten Mittelzuweisung und sonstige Informationen und/oder Dokumente enthalten, die für die Aufforderung relevant sind.

Alle für die Antragsteller erforderlichen Formulare und Dokumente sind auf den Internetseiten des Programms Erasmus Mundus unter http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/index_en.php abrufbar.

1.2 ZIELE DES PROGRAMMS

Das Programm zielt darauf ab, die europäische Hochschulbildung zu fördern, zur Verbesserung und Förderung der Karriereaussichten von Studierenden beizutragen und das interkulturelle Verständnis durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu fördern sowie zur Verwirklichung der Ziele der EU-Außenpolitik und der nachhaltigen Entwicklung von Drittstaaten im Bereich der Hochschulbildung beizutragen.

Im Einzelnen zielt das Programm darauf ab:

- die strukturierte Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen zu fördern, eine verbesserte Qualität der Hochschulbildung mit einem spezifisch europäischen Mehrwert anzubieten, die sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch über ihre Grenzen hinaus attraktiv ist, und den Aufbau von Exzellenzzentren anzustreben;
- zur gegenseitigen Bereicherung der Gesellschaften beizutragen und zu diesem Zweck Frauen und Männern neue Qualifikationen und ausreichende Kompetenzen insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt, Aufgeschlossenheit und internationale Erfahrung zu vermitteln, indem zum einen die Mobilität der besten Studierenden und Wissenschaftler aus Drittländern gefördert wird, damit sie in der Europäischen Union Qualifikationen erwerben und/oder Erfahrung sammeln, und zum anderen Aufenthalte der besten europäischen Studierenden und Wissenschaftler in Drittländern unterstützt werden;
- zur Entwicklung der Humanressourcen und der Fähigkeit zur internationalen Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen in Drittländern durch erhöhte Mobilitätsströme zwischen der Europäischen Union und Drittländern beizutragen;
- den Zugang zur europäischen Hochschulbildung zu erleichtern, ihr Profil und ihre Sichtbarkeit in der Welt zu verbessern und ihre Attraktivität für Bürger der Drittländer und Bürger der Europäischen Union zu steigern.

Die Kommission soll sicherstellen, dass keine EU-Bürger und keine Bürger der Drittländer ausgeschlossen oder benachteiligt werden.

1.3 PROGRAMMSTRUKTUR UND HAUSHALT

Das Programm Erasmus Mundus umfasst drei Aktionen:

- **Aktion 1:** Durchführung gemeinsamer Programme auf Master- (Aktion 1 A) und Promotionsebene

(Aktion 1 B) und Vergabe von Einzelstipendien für die Teilnahme an diesen Programmen;

- **Aktion 2:** Erasmus-Mundus-Partnerschaften;
- **Aktion 3:** Förderung der europäischen Hochschulbildung.

Aktion 1 – Gemeinsame Erasmus-Mundus-Programme (einschließlich Stipendien)

Im Rahmen von Aktion 1 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ✓ Unterstützung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Masterstudiengänge (Aktion 1 A) und Promotionsstudiengänge (Aktion 1 B), die von einem Konsortium europäischer Hochschuleinrichtungen und eventuell von Hochschuleinrichtungen in Drittländern angeboten werden. Andere von Inhalt und/oder Ergebnissen des gemeinsamen Programms betroffene Organisationen können sich an dem Konsortium beteiligen.
- ✓ Stipendien für Studierende/Doktoranden aus Drittländern und aus Europa für diese gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge und -Promotionsstudiengänge.
- ✓ Kurzzeitstipendien für Wissenschaftler aus Drittländern und aus Europa, damit sie im Rahmen dieser gemeinsamen Masterstudiengänge eine Forschungs- oder Lehrtätigkeit ausüben können.

Diese Aktion fördert die Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und akademischen Mitarbeitern in Europa und in Drittländern mit dem Ziel, Exzellenzpole zu entwickeln und hervorragend ausgebildete Humanressourcen bereitzustellen. Gemeinsame Programme müssen Mobilität zwischen den Einrichtungen des Konsortiums vorsehen und zur Verleihung von anerkannten gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschlüssen an erfolgreiche Studierende/Doktoranden führen.

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Posten des vorläufigen Haushalts und die geplanten Ergebniszahlen der verschiedenen Maßnahmen im Rahmen von Aktion 1 im Zeitraum 2009-2013:³

	Voraussichtliche Ergebniszahlen bis 2013	Voraussichtliche Gesamtfinanzierung (in Mio. EUR)
Gemeinsame Programme		
Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (Erasmus Mundus Master Courses – EMMC)	150	19
Erasmus-Mundus-Promotionsstudiengänge (Erasmus Mundus Doctorate Programmes – EMJD)	35	6
Gemeinsames Programm insgesamt	185	25
Einzelstipendien		
Kategorie-A-Stipendien für Masterstudierende ⁴	5300	245
Kategorie-B-Stipendien für Masterstudierende	3400	63
Kategorie-A-Stipendien für Doktoranden	440	35

³ Diese Aufteilung dient lediglich der Information und kann sich im Verlauf des Programms ändern.

⁴ Siehe Definition der Kategorien A und B in den Abschnitten 4.2.1 und 5.2.1.

Kategorie-B-Stipendien für Doktoranden	330	30
Stipendien für Studierende aus Drittländern in EMMC	1900	28
Stipendien für europäische Stipendiaten in EMMC	1900	28
Stipendien insgesamt	13270	429
Vorläufiger Gesamthaushalt		454

Aktion 2 – Erasmus-Mundus-Partnerschaften

Ziel von Aktion 2 ist es, die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern und die Mobilität von Studierenden und Lehrkräften zwischen Europa und Hochschuleinrichtungen in Drittländern zu verbessern. Diese Aktion baut auf dem vorherigen EU-Programm für externe Zusammenarbeit (2006-2008) auf und zeichnet sich durch eine größere geografische Abdeckung, mehr Betätigungsfelder und differenziertere Zielsetzungen aus.

Aktion 2 ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt:

- EMA2 – Teilbereich 1: Partnerschaften mit Ländern, die unter die Instrumente⁵ ENPI, DCI, EDF und IPA fallen (vormals „Fenster für die externe Zusammenarbeit“);
- EMA2 – Teilbereich 2: Partnerschaften mit Ländern und Gebieten, die unter das Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (ICI)⁶ fallen.

Im Rahmen von Aktion 2 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- ✓ Unterstützung zum Aufbau der Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschuleinrichtungen und Hochschuleinrichtungen aus Ländern und Staatsgebieten außerhalb der EU mit dem Ziel, strukturelle individuelle Mobilitätsvereinbarungen zwischen den europäischen Partnern und den Partnern der Länder und Staatsgebiete außerhalb der EU vorzubereiten und durchzuführen;
- ✓ Stipendien mit unterschiedlichen Laufzeiten – je nach den Prioritäten, die für das jeweilige Drittland bzw. Staatsgebiet festgelegt wurden, der Bildungsstufe und den innerhalb der Partnerschaft festgelegten spezifischen Vereinbarungen – für Stipendienempfänger⁷ aus Europa und aus Drittländern bzw. Staatsgebieten (Studierende, Wissenschaftler, Forscher, Fachkräfte).

Ähnlich wie in Aktion 1 geht es in den beiden Teilbereichen von Aktion 2 um Exzellenzziele. Darüber hinaus ist Teilbereich 1 von Aktion 2 speziell auf Entwicklungsziele ausgerichtet.

Anders als die Aktionen 1 und 3, die aus den für Maßnahmen im Bildungsbereich vorgesehenen Mitteln des EU-Haushalts finanziert werden, werden Maßnahmen im Rahmen von Aktion 2 aus verschiedenen Finanzierungsinstrumenten im Bereich der Außenbeziehungen der Union finanziert (z. B. Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI), Instrument für Heranführungshilfe (IPA), Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI), Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) und Instrument für die

⁵ ENPI – Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument
DCI – Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit
IPA – Instrument für Heranführungshilfe

EEF – Der [Europäische Entwicklungsfonds \(EEF\)](#) ist das wichtigste europäische Instrument für die Bereitstellung von Unterstützung für die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Abkommens von Cotonou, dem „Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits“.

⁶ Weitere Informationen zu ICI unter http://ec.europa.eu/dgs/external_relations/index_en.htm.

⁷ Die Möglichkeit der Vergabe von Stipendien an Europäer hängt vom Finanzierungsinstrument ab. Die Antragsteller werden aufgefordert, die im Rahmen von Aktion 2 geltenden Bestimmungen für Kooperationsmaßnahmen mit einzelnen Drittstaaten den jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen.

Zusammenarbeit mit Industrieländern)⁸. Aufgrund der unterschiedlichen politischen Zielsetzungen dieser Finanzierungsinstrumente, aber auch aufgrund des unterschiedlichen Bedarfs und der unterschiedlichen Prioritäten der jeweiligen Drittländer können sich die Durchführungsbestimmungen für Aktion 2 von Jahr zu Jahr und von Partnerland zu Partnerland erheblich unterscheiden.

Das Kapitel dieses Programmleitfadens zu Aktion 2 beschränkt sich auf die allgemeinen und durchgängigen Aspekte der Aktion während der fünfjährigen Programmlaufzeit. Detaillierte Informationen zum jeweiligen Drittstaat und die jeweils geltenden spezifischen Kooperationsbestimmungen werden in der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Aktion 2 des Programms Erasmus Mundus festgelegt.

Für die Finanzierung von Projekten im Rahmen von Aktion 2 wurde ein vorläufiger Gesamtbetrag von 460 Mio. EUR vorgeschlagen. Dieses Budget dürfte die Auswahl von etwa 100 Kooperationspartnerschaften ermöglichen, die durch die Mittelausstattung der jeweiligen außenpolitischen Instrumente finanziert werden.

Aktion 3 – Förderungsmaßnahmen

Aktion 3 unterstützt transnationale Initiativen, Studien, Projekte, Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten zur weltweiten Verbesserung von Attraktivität, Profil, Image und Sichtbarkeit der europäischen Hochschulbildung sowie der Zugangsmöglichkeiten.

Maßnahmen im Rahmen von Aktion 3 betreffen die internationale Dimension aller Aspekte der Hochschulbildung, wie z. B. Bekanntmachung, Zugangsmöglichkeiten, Qualitätssicherung, Anerkennung von Studienleistungen, Anerkennung europäischer Qualifikationen im Ausland und gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in Zusammenarbeit mit Drittstaaten, Lehrplanentwicklung, Mobilität, Qualität von Dienstleistungen usw.

Die Maßnahmen können die Bekanntmachung des Programms Erasmus Mundus und seiner Ergebnisse einschließen. Sie können von Netzwerken durchgeführt werden, in denen im Hochschulbereich tätige Organisationen aus Europa und aus Drittstaaten zusammenarbeiten.

Die Maßnahmen im Rahmen von Aktion 3 können sehr unterschiedlich sein (Konferenzen, Seminare, Arbeitskreise, Studien, Analysen, Pilotprojekte, Preisverleihungen, internationale Netzwerke, Erstellung von Veröffentlichungen, Entwicklung von Informations-, Kommunikations- und Technologiewerkzeugen) und überall auf der Welt durchgeführt werden.

Ziel der Maßnahmen im Rahmen von Aktion 3 ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Hochschulbereich und der Forschung sowie zwischen dem Hochschulbereich und der Privatwirtschaft sowohl in Europa als auch in Drittländern zu fördern und Synergiepotenziale nach Möglichkeit voll auszuschöpfen.

Die Haushaltsmittel für Aktion 3 für die gesamte Programmlaufzeit belaufen sich auf 16 Mio. EUR und dürften die Finanzierung von etwa 50 Projekten ermöglichen.

1.4 TEILNAHMEMÖGLICHKEITEN

1.4.1 EUROPÄISCHE⁹ HOCHSCHULEINRICHTUNGEN¹⁰:

Europäische Hochschuleinrichtungen können Folgendes einreichen:

⁸ Weitere Einzelheiten zu diesen Instrumenten unter http://ec.europa.eu/europeaid/index_en.htm.

⁹ Zur Definition europäischer Hochschuleinrichtungen siehe Kapitel 2.

¹⁰ Für die Zwecke der Aktion 1 B (gemeinsame Promotionsprogramme) bezeichnet der Begriff Hochschuleinrichtungen auch Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtungen und Forschungsorganisationen, die Promotionsausbildungen und Forschungsaktivitäten anbieten und anerkannte Promotionsabschlüsse verleihen; siehe dazu die Definition in Kapitel 2.

- ✓ einen **Antrag zu Aktion 1** mit einem Vorschlag für ein gemeinsames Programm auf Masters- bzw. Promotionsniveau, das in Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten aus Europa und gegebenenfalls aus Drittstaaten entwickelt wurde. Bei Auswahl des Vorschlags wird für fünf aufeinander folgende Jahre (vorbehaltlich einer Verlängerung des Programms über 2013 hinaus) eine Erasmus-Mundus-Finanzierung gewährt. Damit soll Folgendes finanziert werden:
 - Beitrag zu den Durchführungs- und Verwaltungskosten des gemeinsamen Programms;
 - Stipendien für Studierende/Doktoranden aus Europa und aus Drittstaaten, die das gemeinsame Programm absolvieren;
 - (nur für Masterstudiengänge) Kurzzeitstipendien für Wissenschaftler aus Europa und aus Drittstaaten, die Lehr- und Forschungstätigkeiten im Rahmen des gemeinsamen Programms übernehmen.
- ✓ einen **Antrag zu Aktion 2** mit dem Vorschlag einer strukturierten Kooperationspartnerschaft, ausgerichtet auf spezifische nicht-europäische Länder/Regionen und zusammengesetzt aus Hochschuleinrichtungen aus Europa und aus Drittstaaten des jeweiligen geografischen Gebiets, mit dem Ziel, Voll- und Kurzzeitstipendien an Studierende, Wissenschaftler und Fachkräfte aus den Drittstaaten und gegebenenfalls aus europäischen Ländern zu vergeben.
- ✓ einen **Antrag zu Aktion 3** im Namen eines Konsortiums oder Netzwerks von europäischen und drittstaatlichen Hochschuleinrichtungen/Organisationen, die im Bereich der Hochschulbildung tätig sind, mit dem Ziel, die Attraktivität des europäischen Hochschulsektors zu steigern und die Zusammenarbeit mit anderen Regionen der Welt zu erleichtern.

1.4.2 HOCHSCHULEINRICHTUNGEN AUS DRITTSTAATEN¹¹

Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten können als aktive Mitglieder des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks an genau denselben Aktionen wie europäische Hochschuleinrichtungen teilnehmen, doch sie **können nicht** im Namen des gesamten Konsortiums/der gesamten Partnerschaft/des gesamten Netzwerks **einen Antrag auf Finanzhilfe einreichen**. Solche Anträge müssen von europäischen Organisationen eingereicht werden.

1.4.3 EINZELPERSONEN

Durch Aktion 1 und 2 des Programms wird finanzielle Unterstützung für Personen aus Europa bzw. aus Drittstaaten bereitgestellt, damit diese im Rahmen der ausgewählten Konsortien oder Partnerschaften Studien-, Lehr- oder Forschungstätigkeiten ausüben können:

	Gemeinsame Programme		Partnerschaften	
	Aktion 1 A EMMC	Aktion 1 B EMJD	Aktion 2 Teil- bereich 1	Aktion 2 Teil- bereich 2
Personen aus Europa bzw. Drittstaaten				
• Bachelorstudenten			X	
• Masterstudenten	X		X	X
• Doktoranden		X	X	X
• Postdoktoranden			X	X

¹¹ Zur Definition von Drittstaatseinrichtungen siehe Kapitel 2.

• Wissenschaftler	X		X	X
• Fachkräfte der Hochschulen			X	X

Hinweise:

- ✓ Im Rahmen von Aktion 2 hängt es vom Bedarf und den Zielen des jeweiligen Drittstaats und von den Instrumenten zur Finanzierung der Stipendien ab, welche Personengruppen unterstützt werden können.
- ✓ Die Vergabe von Einzelstipendien an europäische Wissenschaftler im Rahmen von Aktion 1 A hängt von der Beteiligung der Organisation eines Drittstaats im jeweiligen Konsortium ab.
- ✓ Die Definition einer Person aus Europa und einer Person aus einem Drittstaat hängt davon ab, ob es sich um Aktion 1 oder 2 handelt (nähere Einzelheiten dazu sind den betreffenden Kapiteln zu den Aktionen 1 A, 1 B und Aktion 2 zu entnehmen).

Personen, die sich für ein Erasmus-Mundus-Stipendium interessieren, beantragen dies direkt bei dem ausgewählten Aktion-1-Konsortium oder der Aktion-2-Partnerschaft ihrer Wahl und durchlaufen ein von den beteiligten Partnern organisiertes Auswahlverfahren. Dieses Auswahlverfahren wird im Einklang mit einer Reihe von Kriterien durchgeführt, die von dem Konsortium bzw. der Partnerschaft aufgestellt und vorab von der Agentur genehmigt wurden. Die Listen der bestehenden Konsortien und Partnerschaften sind unter der folgenden Adresse abrufbar und werden nach jeder neuen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend aktualisiert:

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/results_compendia/selected_projects_en.php

1.4.4 FORSCHUNGSORGANISATIONEN

Obgleich Erasmus Mundus nicht unmittelbar das Ziel verfolgt, Forschungstätigkeiten in Europa zu unterstützen, steht das Programm allen öffentlichen und privaten Forschungsorganisationen offen, die zu seinen Zielen beitragen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Synergien zwischen Hochschulbildung und Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Diese Organisationen können sich an allen drei Aktionen des Programms beteiligen, aber nur Projekte unter Aktion 1 B (sofern sie berechtigt sind, Promotionsabschlüsse zu verleihen) und Aktion 3 einreichen und koordinieren.

1.4.5 IM HOCHSCHULBEREICH TÄTIGE ORGANISATIONEN

Zwar sind die meisten Erasmus-Mundus-Aktivitäten auf Hochschuleinrichtungen und die daran beteiligten Personen ausgerichtet, doch grundsätzlich steht das Programm jeder Organisation weltweit offen, die mittelbar oder unmittelbar im Hochschulbereich tätig ist. Hierzu gehören beispielsweise Verwaltungsstellen, Nichtregierungsorganisationen (NRO), die Sozialpartner, Berufsverbände, Industrie- und Handelskammern, Unternehmen usw.

Diese Organisationen können an allen drei Aktionen des Programms als assoziierte Partner teilnehmen. Im Rahmen von Aktion 3 können sie als Vollpartner teilnehmen und Projekte einreichen und koordinieren, sofern sie in einem im Rahmen des Programms förderfähigen Land ansässig sind.

2 DEFINITIONEN UND GLOSSAR

- **Antragsteller/koordinierende Organisation** – Organisation, die im Namen eines Konsortiums, einer Partnerschaft oder eines Netzwerks teilnehmender Organisationen einen Finanzhilfesantrag einreicht. Der Antragsteller/die koordinierende Organisation vertritt die Gruppe der teilnehmenden Organisationen in ihren Beziehungen zur Agentur und handelt in ihrem Namen. Wird der Finanzhilfesantrag angenommen, so wird der Antragsteller Hauptempfänger (siehe Definition des Empfängers) und unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung im Namen der teilnehmenden Organisationen.
- **Assoziierter Partner** – Jede Organisation, die ein Konsortium/eine Partnerschaft unter Aktion 1, 2 oder 3 bei der Bekanntmachung, Durchführung, Überwachung und Bewertung ihrer Aktivitäten begleiten und/oder die Nachhaltigkeit unterstützen kann, kann als assoziierter Partner aufgenommen werden. Oft sind dies Sozial- oder Wirtschaftspartner (z. B. Wirtschaftsunternehmen, Behörden oder Organisationen, gemeinnützige Organisationen oder Wohltätigkeitsorganisationen), internationale Organisationen oder gelegentlich auch Hochschuleinrichtungen aus den Drittländern. Im Gegensatz zu „Vollpartnern“ (siehe Definition) haben assoziierte Partner keinen direkten Anspruch auf Fördermittel.
- **Bachelor/Undergraduate (Studierender im Erststudium)** – Person, die in einem Hochschulstudiengang des ersten Studienzyklus eingeschrieben ist und die nach dem Abschluss dieses Studiengangs einen ersten Hochschulabschluss erwirbt.
- **Empfänger und Mitempfänger**¹² – Empfänger (auch „Hauptempfänger“ oder „koordinierende Organisation“) ist die Organisation, die im Namen des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks der teilnehmenden Organisationen eine Vereinbarung mit der Agentur unterzeichnet hat. Der Empfänger trägt der Agentur gegenüber die primäre rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung. Außerdem ist er zuständig für die allgemeine und laufende Koordinierung des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks, die Verwaltung des Projekts und für die Verwendung der für das Projekt bereitgestellten EU-Mittel. Vollpartner können nur im Rahmen einer „Finanzhilfevereinbarung mit mehreren Empfängern“ als Mitempfänger gelten und ihre Ausgaben im endgültigen Haushaltsplan des Projekts ansetzen. In allen anderen Fällen können nur die vom Hauptempfänger getätigten Ausgaben bezuschusst werden, die ordnungsgemäß nach den Buchführungsregeln des Staates, in dem die Organisation ihren Sitz hat, in seinen Büchern verbucht sind.
- **Koordinator/koordinierende Organisation** – Der Koordinator ist der Projektleiter in der koordinierenden Organisation. Der Koordinator ist für alle Aspekte im Zusammenhang mit dem Management des Projekts die Kontaktperson der Agentur. Die koordinierende Organisation ist verantwortlich für das Gesamtmanagement des Projekts/der Partnerschaft/des Netzwerks. Die koordinierende Organisation ist gewöhnlich Hauptempfänger in den vertraglichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Agentur und des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks (siehe oben).
- **Cotutelle** – gemeinsame Betreuung von Promotionsstudiengängen durch zwei Universitäten aus verschiedenen Ländern; an erfolgreiche Promotionsanwärter wird ein gemeinsamer bzw. doppelter Doktorgrad der beiden Einrichtungen verliehen.
- **Diploma Supplement (DS) (Diplomzusatz)** – Das Modell des Diplomzusatzes wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelt. Mit dem Diplomzusatz sollen genügend unabhängige Angaben bereitgestellt werden, um die internationale „Transparenz“ und die gerechte akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse

¹² Mitempfänger gibt es nur unter Aktion 3.

usw.) zu verbessern. Er soll den Studiengang (Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status) beschreiben, den die im zugehörigen Original-Befähigungsnachweis genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Diplombzusatz sollte keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten.

http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc1239_en.htm

- **Dissemination** (Verbreitung) – ein geplanter Prozess zur Verbreitung von Informationen über die Aktivitäten, Produkte und Ergebnisse von Programmen und Projekten für Schlüsselakteure und Zielgruppen. Er wird in Gang gesetzt, wenn die Ergebnisse von Programmen und Initiativen vorliegen.
- **Doktorandenkandidat/Doktorandenanwärter (Kandidat im dritten Zyklus)** – Nachwuchswissenschaftler am Beginn seiner Laufbahn in der Forschung, gerechnet ab dem Datum der Verleihung des Abschlusses, der formal zur Aufnahme eines Promotionsstudiums berechtigt.
- **Doctoral Candidate Agreement** (Vereinbarung für Doktorandenanwärter) – eine vom Konsortium und dem in dem gemeinsamen Promotionsstudiengang eingeschriebenen Doktorandenkandidaten unterzeichnete Vereinbarung, die genaue Angaben zu allen akademischen, forschungsbezogenen, finanziellen und administrativen Modalitäten der Teilnahme des Kandidaten an dem Studiengang sowie gegebenenfalls der Vergabe und der Verwendung des Stipendiums enthält.
- **Doctoral programme** (Promotionsstudiengang) (**dritter Zyklus**) – ein forschungsbezogener Hochschulstudiengang, der auf den Abschluss eines Hochschulstudiums folgt und zur Verleihung eines in vollem Umfang anerkannten Doktorgrades durch eine Hochschuleinrichtung, bzw. in Mitgliedstaaten, in denen dies nach nationalen Rechtsvorschriften und Praxis möglich ist, durch eine Forschungsorganisation führt.
- **Doctoral school** – eine pädagogische Forschungseinrichtung, die mehrere Forschungsteams um ein Forschungsprojekt gruppiert und koordiniert, die die Weiterbildung der Doktorandenanwärter anbietet und sie auf deren professionelle Laufbahn vorbereitet.
- **Doppel- oder Mehrfachabschluss** – zwei oder mehr nationale Abschlüsse, die von zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen ausgestellt und offiziell in den Ländern anerkannt werden, in denen die Einrichtungen, die den Abschluss verleihen, ihren Sitz haben.
- **Edition** (Jahrgang) – die „Edition“ eines EMMC oder EMJD entspricht dem vollen Zyklus eines gemeinsamen Studiengangs von der Einschreibung der Kandidaten bis zur Verleihung des Master- oder Promotionsabschlusses. Ein „Framework Partnership Agreement“ entspricht 5 aufeinander folgenden „Editions“ (siehe 4.5 oder 5.5). Eine „Edition“ fängt mit dem Beginn des akademischen Jahres an und endet ein, zwei, drei oder vier Jahre später, je nach der Dauer des gemeinsamen Kurses/Programms.
- **Arbeitsvertrag** – im Zusammenhang mit Erasmus Mundus „Aktion 1 B – Gemeinsame Promotionsstudiengänge“ beziehen sich „Arbeitsverträge“ auf die Einstellungsmethode von Doktorandenanwärtern, die eine angemessene und gerechte soziale Absicherung (einschließlich Kranken- und Elterngeld, Kranken- und Unfallversicherung, Rentenansprüche und Leistungen bei Arbeitslosigkeit) im Einklang mit den bestehenden nationalen Rechtsvorschriften und den nationalen oder sektorbezogenen Tarifvereinbarungen gewährleistet. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die EMJD-Konsortien den am besten geeigneten Vertragsrahmen auswählen.
- **EURAXESS** – ein Portal mit nützlichen Informationen zu Forschungsaktivitäten und zur Rekrutierung von Forschern. Weitere Informationen sind verfügbar unter <http://ec.europa.eu/euraxess>.
- **European Credit Transfer System (ECTS)** (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) – ein auf die Studierenden ausgerichtete System, das die Mobilität der Studierenden zwischen verschiedenen Hochschuleinrichtungen fördern soll und auf dem Arbeitspensum basiert, das

erforderlich ist, um die Ziele eines Studiengangs zu erreichen, wobei die Ziele bevorzugt in den zu erreichenden Lernergebnissen und Kompetenzen ausgedrückt werden. Weitere Informationen sind verfügbar unter http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc48_en.htm.

- **Erasmus Mundus Joint Doctorate (EMJD) Konsortialvereinbarung** – eine von allen Vollpartnern (und gegebenenfalls assoziierten Partnern) des Konsortiums unterzeichnete Vereinbarung mit genauen Angaben zu den akademischen, forschungsbezogenen, administrativen und finanziellen Bestimmungen und Verfahren des gemeinsamen Promotionsstudiengangs gemäß den im Programm Erasmus Mundus festgelegten Bestimmungen und Anforderungen.
- **Erasmus Mundus Masters Course (EMMC) Konsortialvereinbarung** – eine von allen Vollpartnern (und gegebenenfalls assoziierten Partnern) des Konsortiums unterzeichnete Vereinbarung mit genauen Angaben zu den akademischen, administrativen und finanziellen Bestimmungen und Verfahren des gemeinsamen Masterstudiengangs gemäß den im Programm Erasmus Mundus festgelegten Bestimmungen und Anforderungen.
- **Nationale Erasmus-Mundus-Strukturen** – Informationszentren und Kontaktstellen der teilnehmenden europäischen Länder. Sie informieren die Öffentlichkeit über das Programm, unterstützen und beraten die potenziellen Bewerber und die Teilnehmer und geben der Kommission und der Agentur Rückmeldungen zur Durchführung des Programms. Die nationalen Strukturen können hilfreiche Informationen über die Besonderheiten der nationalen Bildungssysteme, über Visa-Bestimmungen, die Anrechnung von Studienleistungen und andere Bereiche bereitstellen. Sie haben eine Beraterrolle, was die Anerkennung von Abschlüssen, die Eignung von Hochschuleinrichtungen und andere qualitative Elemente des Programms betrifft. Eine Liste der nationalen Erasmus-Mundus-Strukturen ist in Kapitel 8 aufgeführt.
- **Unternehmen** – jedes im öffentlichen oder privaten Sektor wirtschaftlich tätige Unternehmen, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, in dem es tätig ist, einschließlich der Solidarwirtschaft.
- **European Qualifikation Framework (EQR)** (Europäischer Qualifikationsrahmen) – ein Übersetzungsinstrument, das nationale Qualifikationen europaweit verständlich macht und dadurch die Mobilität von Beschäftigten und Lernenden zwischen verschiedenen Ländern und ihr lebenslanges Lernen fördert. Weitere Informationen sind verfügbar unter http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc44_en.htm.
- **„Europäischer Staat“** – ein Land, das Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, oder ein anderes Land, das gemäß Artikel 9 des Beschlusses über das Programm an dem Programm teilnimmt (beispielsweise haben die EWR-Länder, Kandidatenländer mit einer Heranführungsstrategie, die potenziellen Kandidatenländer des westlichen Balkans und die Schweiz Abkommen getroffen, die rechtzeitig in Kraft treten, um deren Beteiligung am EM-Programm zu ermöglichen). Ist dies nicht der Fall, werden Hochschuleinrichtungen aus dem betreffenden Land als Drittstaatsorganisationen betrachtet, die berechtigt sind, an Projekten als Partner teilzunehmen, jedoch nicht, sie einzureichen oder zu koordinieren, und ihre Staatsangehörigen werden als Staatsangehörige aus Drittländern angesehen.¹³

Die folgende Tabelle enthält die zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Programmleitfadens gültige Liste der „europäischen Staaten“ für die einzelnen Aktionen des Programms:

¹³ Die Teilnahme von Organisationen und/oder Staatsangehörigen aus Drittländern im Rahmen von Aktion 2 steht in direktem Zusammenhang mit der geografischen Abdeckung der betreffenden Lose.

„Europäische Staaten“		
gemäß Artikel 9 des Beschlusses über das Programm zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Programtleitfadens		
Länder	Aktionen 1 und 3	Aktion 2
27 EU-Mitgliedstaaten	Ja	Ja
EWR-Länder		
Island	Ja	Nein
Liechtenstein	Ja	Nein
Norwegen	Ja	Nein

- **Europäische Person** – Im Zusammenhang mit Personen bedeutet „europäisch“ bzw. „aus Europa“, dass diese die Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates wie oben aufgeführt hat oder dort ihren Wohnsitz hat.
- **Europäische Einrichtung** – Im Zusammenhang mit Einrichtungen bedeutet „europäisch“ bzw. „aus/in Europa“, dass diese ihren Sitz in einem der europäischen Staaten wie oben aufgeführt hat.
- **Bewertungsausschuss** – Dieser Ausschuss ist zuständig für die Erstellung des Auswahlvorschlags, der Gegenstand des förmlichen Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe ist. Die Zusammensetzung des Bewertungsausschusses kann bei den einzelnen Aktionen unterschiedlich sein; er muss jedoch aus mindestens drei Personen aus zwei organisatorischen Einheiten ohne hierarchische Verbindung untereinander bestehen. Für Erasmus Mundus setzt sich dieser Ausschuss aus Vertretern der Agentur und der betroffenen Dienststellen der Europäischen Kommission zusammen. Für Aktion 1 wird dieser Bewertungsausschuss von einem *Auswahlausschuss* aus hochrangigen Persönlichkeiten aus der akademischen Welt Europas unterstützt, die von den EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen und von der Kommission ausgewählt werden.
- **Nutzung der Ergebnisse** bedeutet „Mainstreaming“ und „Multiplikation“. Mainstreaming ist der geplante Prozess des Transfers erfolgreicher Ergebnisse von Programmen und Initiativen an einschlägige Entscheidungsträger in regulierten lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Systemen. Multiplikation ist der geplante Prozess, der darauf ausgerichtet ist, einzelne Endnutzer davon zu überzeugen, dass sie die Ergebnisse von Programmen und Initiativen annehmen und/oder anwenden.
- **Vollpartner** – jede Organisation, die die aktionsspezifischen Förderkriterien erfüllt und als Vollmitglied eines Konsortiums, einer Partnerschaft oder eines Netzwerks fungiert. Im Gegensatz zu „assozierten Partnern“ (siehe obige Definition) können Vollpartner Finanzhilfen der EU erhalten und spielen in enger Zusammenarbeit mit dem Empfänger eine ausschlaggebende Rolle bei der Verwaltung und Durchführung der gemeinsamen Projektaktivitäten.
- **Hochschulbildung** – alle Arten von Studiengängen und Reihen von Studiengängen, Ausbildungen und Forschungsausbildungen auf postsekundärer Ebene, die von den zuständigen nationalen Behörden eines teilnehmenden Landes als Teil des Hochschulsystems anerkannt sind.
- **Hochschuleinrichtung** – jede Einrichtung, die eine Hochschulbildung vermittelt und die von der zuständigen nationalen Behörde eines Teilnehmerlandes als zum Hochschulsystem gehörend anerkannt ist. Für die Zwecke der Aktion 1 B (gemeinsame Promotionsstudiengänge) umfasst der Begriff der Hochschuleinrichtung auch Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtungen und Forschungsorganisationen, sofern sie eine Promotionsausbildung und Forschungstätigkeiten anbieten und Doktorgrade verleihen, die als solche von den einschlägigen Behörden des betreffenden Landes anerkannt sind.
- **Hochschulpersonal** – Personen, die aufgrund ihrer Aufgaben unmittelbar am Ausbildungs- und/oder

Verwaltungsprozess im Hochschulbereich beteiligt sind.

- **Joint Degree** (Gemeinsamer Abschluss) – ein Abschluss, der von mindestens zwei an einem integrierten Programm beteiligten Hochschuleinrichtungen ausgestellt und offiziell in den Ländern anerkannt wird, in denen die Einrichtungen, die den Abschluss verleihen, ihren Sitz haben (gemäß dem Beschluss über das Programm Erasmus Mundus: „Die Studiengänge, die zur Verleihung gemeinsamer Abschlüsse führen, werden gefördert“).
- **Marie Curie Initial Training Network** – ein von der Europäischen Kommission finanziertes Programm mit dem Ziel, die Karriereaussichten von Nachwuchswissenschaftlern im öffentlichen und privaten Sektor zu verbessern, um für junge Menschen die Attraktivität einer Laufbahn in der Forschung zu erhöhen. Weitere Informationen sind verfügbar unter http://cordis.europa.eu/fp7/people/initial-training_en.html.
- **Masterstudiengang (zweiter Zyklus)** – ein Hochschulstudiengang des zweiten Zyklus, der auf einen ersten Hochschulabschluss oder ein gleichwertiges Ausbildungsniveau folgt und zu einem von einer Hochschuleinrichtung angebotenen Mastertitel führt, der von den einschlägigen Behörden des Landes anerkannt wird, in dem der Mastertitel verliehen wird.
- **Masterstudierender (Studierender im zweiten Zyklus)** – Person, die in einem Hochschulstudiengang des zweiten Zyklus eingeschrieben ist und die bereits einen ersten Hochschulabschluss erworben hat oder ein gleichwertiges Ausbildungsniveau besitzt, das gemäß nationalen Vorschriften und Praxis anerkannt ist.
- **Grundsatzvereinbarung („Memorandum of Understanding“)** – ein Dokument, das alle zwischen den Partnern getroffenen Vereinbarungen für alle Aspekte beschreibt, die sich auf die Verwaltung der Partnerschaften und die Organisation der Mobilität beziehen. Es beschreibt die Rolle und Zuständigkeiten der Partner innerhalb der Organisation in Bezug auf die Mobilitätsaktivitäten, das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten und die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung spezifischer Programmziele wie Anerkennung, Qualitätssicherung, Verhinderung der Abwanderung von Spitzenkräften ins Ausland („Brain Drain“) und Nachhaltigkeit. Außerdem muss es spezifische Bestimmungen für die finanzielle Verwaltung der Fördermittel enthalten.
- **Mobilität** – physischer Wechsel einer Person in ein anderes Land, um dort zu studieren, ein Praktikum zu absolvieren, Forschung zu betreiben oder einer anderen Lehr-, Lern- oder Forschungstätigkeit bzw. einer damit verbundenen administrativen Tätigkeit nachzugehen, gegebenenfalls ergänzt durch Vorbereitungsmaßnahmen zum Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes.
- **Postdoktoranden-Studium** – von einer Hochschuleinrichtung oder einer gemäß nationalen Rechtsvorschriften und Praxis eingerichteten Forschungsorganisation angebotenes Hochschul- bzw. Forschungsstudium nach dem Erwerb des Doktorgrades.
- **Promotion and awareness raising** (Werbung und Bekanntmachung) – Diese Begriffe werden hauptsächlich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Programmen und Initiativen, ihren Zielen und Aktivitäten und der Verfügbarkeit von Mitteln für bestimmte Zwecke verwendet.
- **Postdoktorand** – erfahrener Wissenschaftler im Besitz eines Doktorgrades oder mit mindestens dreijähriger Erfahrung in der Forschung (Vollzeitäquivalent) seit Verleihung des Grades, der formal zur Promotion an einer Hochschuleinrichtung berechtigt, einschließlich der Dauer der Forschungsausbildung in einem im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Praxis geschaffenen Forschungszentrum.
- **Wissenschaftler/Akademiker** – Person mit herausragender akademischer und/oder beruflicher Erfahrung, die eine Lehr- oder Forschungstätigkeit in einer Hochschuleinrichtung oder in einem im

Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Praxis geschaffenen Forschungszentrum ausübt.

- **Student Agreement** (Studentenvereinbarung) – eine vom Konsortium und dem eingeschriebenen Studierenden unterzeichnete Vereinbarung, die genaue Angaben zu den akademischen, finanziellen und administrativen Rechten und Pflichten der Teilnahme des Kandidaten an dem gemeinsamen Studiengang (sowie gegebenenfalls der Vergabe und Verwendung des Stipendiums) enthält.
- **Drittland/Drittstaat** – Land, das kein europäisches Land wie oben angegeben ist.
- **Drittstaatsangehöriger** – „Drittstaatsangehöriger“ bzw. „aus/in Drittstaaten“ bedeutet im Zusammenhang mit Personen, dass diese nicht die Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates wie oben angegeben haben oder dort ihren Wohnsitz haben.
- **Drittstaatseinrichtung** – Im Zusammenhang mit Einrichtungen bedeutet „aus/in Drittstaaten“, dass diese sich nicht in einem der europäischen Länder wie oben aufgeführt befinden. Die am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmenden Länder¹⁴ gelten im Zusammenhang mit der Durchführung von Aktion 2 nicht als Drittstaaten.

¹⁴ ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45.

3 FÜR ALLE AKTIONEN GELTENDE ELEMENTE

Der folgende Abschnitt gilt für alle drei vom Programmleitfaden abgedeckten Aktionen.

Das nachstehend beschriebene Verfahren und die Kriterien müssen daher von allen Bewerbern und Teilnehmern eingehalten werden, unabhängig davon, für welche Aktion sie sich bewerben oder an welcher sie teilnehmen. Sie werden ergänzt durch spezifische Elemente, die für einzelne Aktionen gelten und in den entsprechenden Kapiteln des Leitfadens detailliert beschrieben sind.

Finanzhilfeanträge werden anhand von vier Arten von Kriterien ausgewählt, d. h. nach Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Die in den Abschnitten 3.2 und 3.3 beschriebenen Auswahl- und Ausschlusskriterien sind für alle Erasmus-Mundus-Aktionen gleich; die übrigen Kriterien unterscheiden sich je nach Aktion und sind in den entsprechenden Abschnitten des Leitfadens im Einzelnen beschrieben.

3.1 ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

- a) Die Antragsteller werden aufgefordert, ihren Vorschlag gemäß den Förder-, Auswahl- und Vergabekriterien der Erasmus-Mundus-Aktion einzureichen, für die sie sich bewerben.
- b) Eine koordinierende/Antrag stellende Organisation reicht den Antrag im Namen des Konsortiums/der Partnerschaft/des Netzwerks der teilnehmenden Organisationen ein.
- c) Diese koordinierende/Antrag stellende Organisation fungiert im Zusammenhang mit dem Antrag als Ansprechpartner für die Agentur. Wird der Vorschlag ausgewählt, geht sie der Agentur gegenüber rechtlich verbindliche Verpflichtungen ein; sie vertritt offiziell das Konsortium/die Partnerschaft/das Netzwerk und erstattet in seinem/ihrer Namen Bericht.
- d) Vorschläge sind bei der Agentur im Einklang mit dem im Antragsformular genannten Verfahren einzureichen.¹⁵
- e) Für die einzelnen Aktionen können unterschiedliche Antragsfristen gelten. Sie sind auf dem jeweiligen Antragsformular und der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegeben.
- f) Der Finanzhilfeantrag ist in einer der im Antragsformular angegebenen EU-Sprachen auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu stellen.
- g) Zulässig sind nur Anträge, die fristgerecht eingereicht werden und die den im Formular angegebenen Bestimmungen entsprechen.
- h) Nachträgliche Änderungen des Antrags sind nicht zulässig. Sind jedoch einzelne Punkte zu klären, kann der Antragsteller kontaktiert werden.
- i) Während des Auswahlverfahrens kann keine Auskunft über das Ergebnis einzelner Anträge gegeben werden.
- j) Die Antragsteller erhalten von der Agentur innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Bestätigung über den Eingang ihres Antrags.
- k) Für eine Finanzhilfe wewinstiturd nur Anträge in Betracht gezogen, auf die keine der allgemeinen Ausschlusskriterien (siehe 3.2) zutreffen und die die aktionsspezifischen Auswahl- und Förderkriterien erfüllen. Antragsteller, deren Antrag als nicht förderfähig eingestuft wurde, werden über die Gründe für die Ablehnung informiert.

¹⁵ Falls die Einreichung elektronisch erfolgt, wird die genaue Vorgehensweise in den entsprechenden elektronischen Antragsformularen und Anweisungen beschrieben.

l) Die Projekte werden gemäß den für die jeweilige Aktion zur Verfügung stehenden Mitteln und der Qualität der eingereichten Anträge ausgewählt.

m) Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens informiert.

Zusammenfassung des Auswahlverfahrens für Vorschläge für das Programm Erasmus Mundus

- (1) Registrierung und Bestätigung über den Eingang des Antrags durch die Agentur;
- (2) Prüfung der Förderfähigkeit und der Auswahlkriterien durch die Agentur;
- (3) Bewertung durch internationale Hochschulexperten aus den jeweiligen Fachrichtungen, die über Erfahrungen mit internationalen Kooperationsprojekten im Bereich der Hochschulbildung verfügen;
- (4) Treffen des Bewertungsausschusses, um Vorschläge zur Auswahl zu empfehlen. Im Rahmen von Aktion 1 wird der Bewertungsausschuss von einem Auswahlausschuss unterstützt, der hochrangige Persönlichkeiten aus der europäischen akademischen Welt angehören, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen und von der Europäischen Kommission ernannt werden;
- (5) Gegebenenfalls parallel zu den Schritten 3 und 4 Anhörung der nationalen Strukturen und/oder der EU-Delegationen in Bezug auf Fragen der Förderfähigkeit von Hochschuleinrichtungen;
- (6) Ausarbeitung des Entwurfs der Vergabeentscheidung durch die Agentur unter Berücksichtigung der in den Schritten 3, 4 und 5 eingeholten Stellungnahmen;
- (7) Annahme der Entscheidung über die Finanzhilfevergabe durch die Agentur;¹⁶
- (8) Die förderfähigen Antragsteller werden von der Agentur über die Entscheidung über die Finanzhilfevergabe informiert. Allen Antragstellern wird die Bewertung der Experten übermittelt.

Einreichungsfristen

Die folgenden Einreichungsfristen sind nur zur Information aufgeführt. Die Antragsteller werden gebeten, die relevante Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für eine Bestätigung der Einreichungsfrist zu konsultieren.

Aktion	Einreichungsfrist
Aktion 1 A – Gemeinsame Masterstudiengänge (EMMC)	30. April ¹⁷
Aktion 1 B – Gemeinsame Promotionsstudiengänge (EMJD)	(Einreichung einer Zusammenfassung bis zum 31. März)
Aktion 2 – Partnerschaften	30. April ¹⁷
Aktion 3 – Förderung der Europäischen Hochschulbildung	30. April ¹⁷

Fragen oder Ersuchen um zusätzliche Auskünfte zum Antragsverfahren für die drei Aktionen des Programms im Zusammenhang mit der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind an EACEA-Erasmus Mundus@ec.europa.eu zu richten.

¹⁶ Parallel dazu und ausschließlich für Aktion 1 und Aktion 3 Weiterleitung des Auswahlvorschlags durch die Kommission an den Programmausschuss und an das Europäische Parlament zur Kenntnisnahme.

3.2 AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Antragsteller und (Mit-)Empfänger müssen bestätigen, dass keiner der in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹⁸ dargelegten und nachstehend aufgeführten Fälle auf sie zutrifft.

Von der Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm Erasmus Mundus ausgeschlossen werden Antragsteller:

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Vergabeverfahren oder einer Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Keine Finanzhilfe können Antragsteller, (Mit-)Empfänger und Stipendienbewerber erhalten, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Finanzhilfevergabe:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Vergabe von Finanzhilfen verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung kann der öffentliche Auftraggeber gegenüber Empfängern, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen.

Zur Erfüllung dieser Bestimmungen müssen Antragsteller und deren Partner¹⁹ eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, mit der sie bescheinigen, dass keiner der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung angeführten Umstände auf sie zutrifft.

¹⁷ Fällt der 30. April auf einen Feiertag oder auf ein Wochenende, gilt als Einreichungsfrist der letzte Werktag im April.

¹⁸ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 390/2006 vom 30. Dezember 2006); Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

¹⁹ Für Anträge im Rahmen von Aktion 1 und 2 wird diese ehrenwörtliche Erklärung nur von der Antrag stellenden Einrichtung im Namen ihrer Konsortialpartner unterzeichnet.

3.3 AUSWAHLKRITERIEN

FACHLICHE KOMPETENZ

Antragsteller und (Mit-)Empfänger müssen über die für die vollständige Durchführung des vorgeschlagenen Projekts erforderlichen beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen. Zum Nachweis dieser Kompetenzen muss der Finanzhilfeantrag die Lebensläufe der Personen enthalten, die für die Durchführung und Verwaltung des Projekts in den einzelnen Partnereinrichtungen zuständig sind.²⁰

Die fachliche Kompetenz eines Bewerbers wird gegebenenfalls auf Basis der verschiedenen Anträge bewertet, die von der betreffenden Organisation/Abteilung im Zusammenhang mit derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht werden.

FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Antragsteller und (Mit-)Empfänger müssen über gesicherte und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der Aktion aufrechterhalten können. Zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit müssen die Antragsteller entweder zusammen mit dem Antrag oder vor Aufsetzung des Vertrags (das anzuwendende Verfahren wird im entsprechenden Antragsformular angegeben) folgende Unterlagen vorlegen:

- eine ehrenwörtliche Erklärung (ausgefüllt und unterzeichnet), aus der hervorgeht, dass der Antragsteller eine juristische Person ist und über die finanzielle und operative Fähigkeit verfügt, das vorgeschlagene Projekt vollständig durchzuführen, und/oder
- das von der Antrag stellenden Organisation ausgefüllte und von der Bank bestätigte Formular „Finanzangaben“ (Financial Identification Form)²¹ (Originalunterschriften erforderlich).

Bei Personen, die Stipendien erhalten, und bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

3.4 FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Bedingungen für EU-Finanzhilfen

Antragsteller und künftige Empfänger sollten Folgendes beachten:

- ✓ Die EU-Finanzhilfen dienen als Anreiz zur Verwirklichung von Projekten, die ohne finanzielle Unterstützung durch die EU nicht durchgeführt werden könnten; sie beruhen auf dem Grundsatz der Kofinanzierung. Sie ergänzen den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder nationale, regionale oder private Beihilfen, die der Antragsteller von anderer Seite erhält.
- ✓ Jeder Empfänger kann für jedes Projekt nur eine EU-Finanzhilfe erhalten. Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung.
- ✓ Finanzhilfen dürfen nicht kumuliert oder rückwirkend gewährt werden. Für ein Projekt, das bereits angelaufen ist, kann jedoch ausschließlich dann eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, den Beginn des Projekts vor den Zeitpunkt

²⁰ Art und Anzahl der vorzulegenden Lebensläufe wird im entsprechenden Antragsformular angegeben.

²¹ http://ec.europa.eu/budget/info_contract/ftiers_en.htm.

der Unterzeichnung der Fördervereinbarung zu legen. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe angefallen sein.

- ✓ Die Annahme eines Antrags verpflichtet nicht zur Vergabe eines Finanzierungsbeitrags in Höhe des vom Empfänger der Finanzhilfe beantragten Betrags. Die gewährte Finanzhilfe darf nicht über dem beantragten Betrag liegen; sie kann jedoch geringer sein als vom Empfänger beantragt.
- ✓ Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die nachfolgenden Jahre.
- ✓ Mit der EU-Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Außer in dem Fall, in dem sich die vorgeschlagene Finanzhilfe auf Pauschalbeträge oder Stückkosten stützt – in welchem die Gewinnverbotsregel bereits bei der Festsetzung der jeweiligen Höhe der Pauschalbeträge und Stückkosten berücksichtigt wurde – wird die Höhe des Förderbetrags um den in der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung im Abschlussbericht des Projekts ermittelten Betrag eines etwaigen Gewinns gekürzt.
- ✓ Das vom Empfänger angegebene Konto oder Unterkonto muss eine Identifizierung der von der Agentur überwiesenen Beträge ermöglichen. Erzeugen die auf dieses Konto überwiesenen Beträge Zinsen oder andere vergleichbare Erträge nach dem Recht des Landes, in dem das Konto geführt wird, werden diese Zinsen oder Erträge eingezogen, sofern sie aus der Vorauszahlung resultieren.
- ✓ Auf der Grundlage einer Analyse der Verwaltung und der finanziellen Risiken (siehe Abschnitt 3.3 und für Projekte unter Aktion 3 Abschnitt 7.3.2) kann für jede Vorauszahlung eine externe Rechnungsprüfung durch einen zugelassenen Buchprüfer gefordert werden.

3.5 VERTRAGSBEDINGUNGEN

Rechtsträger

Im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus Mundus kann eine Finanzhilfevereinbarung nur vorgeschlagen werden, wenn Unterlagen, die die Bestimmung der **Rechtspersönlichkeit/Rechtsform** des Empfängers (Behörde, Privatunternehmen, gemeinnützige Organisation usw.) ermöglichen, akzeptiert werden.

Zu diesem Zweck wird der Empfänger aufgefordert, einige oder alle der folgenden Unterlagen im Einklang mit den Bestimmungen im entsprechenden Antragsformular vorzulegen:

Private Organisationen:

- ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Finanzangaben“;
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. amtliche Eintragung sowie ein Dokument, aus dem hervorgeht, ob der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist (in manchen Ländern ist die Handelsregisternummer mit der USt-ID-Nummer identisch; in diesen Fällen ist nur eines dieser Dokumente erforderlich).

Öffentlich-rechtliche Einrichtung:

- ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Finanzangaben“;
- Kopie der Entschließung, des Gesetzes, des Erlasses oder des Beschlusses zur Errichtung der betreffenden Einrichtung oder anderes amtliches Dokument.

Information über die gewährten Finanzhilfen

Alle innerhalb eines Rechnungsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr des Jahres, das auf

den Abschluss des Haushaltsjahres folgt, in dem sie gewährt wurden, auf der Internetseite der EU veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können ferner auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, so auch im Amtsblatt der Europäischen Union.

Mit Zustimmung des Finanzhilfeempfängers (und soweit dies nicht die Sicherheit des Finanzhilfeempfängers gefährdet oder seine Geschäftsinteressen beeinträchtigt) wird die Agentur folgende Informationen veröffentlichen:

- Name und Anschrift des Finanzhilfeempfängers;
- Gegenstand der Finanzhilfe;
- Betrag und Finanzierungssatz.

Werbung

Neben den für die Sichtbarkeit des Projekts und die Verbreitung und Nutzung seiner Ergebnisse vorgesehenen Maßnahmen (die Vergabekriterien sind) besteht die Verpflichtung, für jedes geförderte Projekt ein Mindestmaß an Werbung zu machen.

Die Empfänger müssen die Unterstützung durch die Europäische Union in allen Mitteilungen und Veröffentlichungen jeglicher Art und in jeglichen Medien, einschließlich des Internets, oder anlässlich von Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, klar angeben (Informationen hinsichtlich der zu benutzenden Schriftzüge bzw. Markenzeichen siehe http://eacea.ec.europa.eu/about/eacea_logos_en.php). Wird diese Bestimmung nicht umfassend erfüllt, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

Die Antragsteller sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Möglichkeit der Bezugnahme auf das Programm Erasmus Mundus und die Verwendung entsprechender Markennamen – wie z. B. Erasmus Mundus Masters Course (EMMC), Erasmus Mundus Joint Doctorate Programme (EMJD) Erasmus-Mundus-Partnerschaft oder Erasmus-Mundus-Projekt – zur Bekanntmachung und Verbreitung ihrer Aktivitäten und Ergebnisse ausschließlich auf die ausgewählten Vorschläge beschränkt ist.

Gleichwohl dürfen Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (EMMC), die eine Finanzierung für mindestens 5 aufeinander folgende „Editions“ (Jahrgänge) erhalten haben, und deren EU-Finanzzuschuss eingestellt wurde – entweder aufgrund von Haushaltsengpässen oder weil andere nachhaltige Finanzierungsquellen erschlossen wurden – weiterhin den Markennamen Erasmus Mundus zur Bekanntmachung und Verbreitung ihrer Aktivitäten unter den in Abschnitt 4.7 beschriebenen Bedingungen verwenden.

Die Kommission hat eine kostenlose, öffentliche und mehrsprachige elektronische Plattform für die Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen eingerichtet. Diese Plattform heißt EVE („*Espace Virtuel d'Echange*“) und soll für die Programme und Initiativen der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, aktive Bürgerschaft, Jugend usw. den Zugang zu den Ergebnissen erleichtern und zugleich ihre Sichtbarkeit erhöhen. Erasmus-Mundus-Projekte können aufgefordert werden, Informationen über ihre Aktivitäten, Fortschritte und Ergebnisse (z. B. Produkte, Bilder, Links oder Präsentationen usw.) auf EVE hoch zu laden.

Buchprüfungen und Kontrollen

Innerhalb eines geförderten Projekts kann ein Überprüfungs- und/oder Kontrollbesuch stattfinden. Der Empfänger verpflichtet sich durch die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, die korrekte Verwendung der Finanzhilfe zu belegen. Die Agentur, die Europäische Kommission und/oder der Europäische Rechnungshof bzw. eine von ihnen beauftragte Stelle können die angemessene Durchführung der Aktivitäten (in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Programms und dem ursprünglichen Antrag) und die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung und in Bezug auf die

Buchprüfungen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf der Vereinbarung kontrollieren.

Datenschutz

Alle in der Finanzhilfevereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit

- der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr und
- sofern zutreffend, den nationalen Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Antrag ausgewählt wurde, verarbeitet.

Diese Daten werden nur im Zusammenhang mit der Durchführung und Bewertung des Programms verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit, solche Daten an die Einrichtungen zu übermitteln, die für die Kontrolle und Überprüfung gemäß den europäischen Rechtsvorschriften zuständig sind (interner Auditdienst, Europäischer Rechnungshof, Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung). Auf Anfrage können personenbezogene Daten zur Überprüfung oder Vervollständigung zugestellt werden. Bei Rückfragen zu diesen Daten kann die Agentur kontaktiert werden. Die Empfänger können im Zusammenhang mit der Bearbeitung personenbezogener Daten jederzeit eine Beschwerde bei dem [Europäischen Datenschutzbeauftragten](#) einreichen.

Daten juristischer Personen, die Antragsteller sind oder die aus Repräsentations-, Entscheidungs- oder Überwachungsgründen in Beziehung zu diesen stehen, können in das Frühwarnsystem der Kommission EWS („Early Warning System“) und/oder in die zentralisierte Ausschlussdatenbank CED („Central Exclusion Database“) aufgenommen werden (Namen, Rechtsform, Adresse), wenn sie sich in einer der in folgender Entscheidung bzw. Verordnung genannten Situationen befinden:

- Entscheidung der Kommission vom 16.12.2008 über das Frühwarnsystem (EWS) für die Verwendung durch Anweisungsbefugte der Kommission und der Exekutivagenturen (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 125) oder
- Verordnung der Kommission vom 17.12.2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank (CED) (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12).

Ihre Daten werden zudem den in oben genannten Entscheidung und Verordnung aufgeführten Personen und Rechtsträgern mitgeteilt, die mit der Vergabe oder Durchführung von Finanzhilfen in Verbindung stehen.

4 AKTION 1 A: ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGE (EMMC)

4.1 EINLEITUNG

Die Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (EMMC) wurden in der ersten Phase des Programms (2004-2008) mit dem Ziel eingeführt, qualitativ herausragende Programme auf Postgraduiertenniveau zu unterstützen, die zu einer erhöhten Sichtbarkeit und Attraktivität des europäischen Hochschulsektors beitragen würden.

Diese EMMC müssen:

- eine Laufzeit von ein bis zwei Jahren haben (60 bis 120 ECTS-Punkte);
- durch ein Konsortium von europäischen Hochschuleinrichtungen und gegebenenfalls Hochschuleinrichtungen von Drittstaaten durchgeführt werden;
- Studierenden aus Europa und aus Drittstaaten eine qualitativ hochwertige Bildung anbieten und eine bestimmte Anzahl von Plätzen für Erasmus-Mundus-Stipendiaten reservieren;
- eine für den Studierenden obligatorische Studienzeit in mindestens zwei europäischen Ländern beinhalten;
- eine obligatorische Mobilität von Wissenschaftlern zwischen den Hochschuleinrichtungen des Konsortiums vorsehen;
- zur Verleihung anerkannter gemeinsamer, Doppel- und Mehrfachabschlüsse an erfolgreiche Studierende führen.

In der ersten Phase des Programms erhielt jedes Konsortium von Hochschuleinrichtungen, das einen EMMC durchführte, eine fünfjährige Partnerschaftsrahmenvereinbarung, durch die eine finanzielle Unterstützung für fünf aufeinander folgende Jahrgänge des Studiengangs sowie für jeden EMMC-Jahrgang Stipendien für die Teilnahme von Studierenden und Wissenschaftlern aus Drittstaaten garantiert wurde. Bis zum Ablauf der ersten Phase des Programms wurden 103 EMMC ausgewählt und etwa 7 300 Stipendien an Studierende und Wissenschaftler aus Drittstaaten vergeben.

Diese Aktion, das Kernstück der ersten Phase des Programms, wird in der zweiten Phase fortgesetzt und durch die folgenden Elemente verstärkt:

- Vergabe von Stipendien an europäische Studierende in ausgewählten EMMC;
- Möglichkeit der Vollmitgliedschaft von Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten in den EMMC-Konsortien; obwohl die Rolle und das Ausmaß der Beteiligung dieser neuen Partner in den EMMC unterschiedlich sein können (abhängig von den Erfordernissen und der Bereitschaft des Konsortiums und des Drittstaatspartners); sie können ebenfalls Abschlüsse verleihen und bei der Konzeption, Durchführung und Bewertung von EMMC eine aktive Rolle spielen²²;
- verstärkte Ausrichtung auf die Nachhaltigkeitsstrategien der EMMC mit dem Ziel, ihre Kooperationstätigkeiten auch nach dem Zeitraum der EG-Finanzierung sicherzustellen; in diesem Zusammenhang wird dieser Aspekt bei der Bewertung und der Auswahl neuer EMMC-Vorschläge

²² EMMC-Konsortien, die ohne Vollpartner/assoziierte Partner aus Drittländern ausgewählt wurden, haben die Möglichkeit, eine erweiterte Zusammensetzung ihres Konsortiums zu beantragen, um solche Partner mit aufzunehmen (nähere Einzelheiten siehe EM-Finanz- und Verwaltungshandbuch unter http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/funding/2009/documents/action_1_2009/emmc_adminfin_handbk.pdf).

besonders berücksichtigt; darüber hinaus wird ab dem fünften Jahrgang des Studiengangs die Zahl der für EMMC angebotenen Erasmus-Mundus-Stipendien schrittweise reduziert.

Die folgenden Abschnitte in Kapitel 4 enthalten alle erforderlichen Informationen für Hochschuleinrichtungen aus Europa und aus Drittstaaten, die einen EMMC einrichten wollen. Dargestellt sind außerdem die Förder- und Finanzierungsbedingungen für Einzelstipendien. Da die Auswahl, Rekrutierung und weitere Überwachung von Einzelstipendiaten in die Zuständigkeit des EMMC-Konsortiums fällt, werden die Antrag stellenden Hochschuleinrichtungen aufgefordert, diese Förderkriterien besonders zu beachten.

4.2 EMMC – ZULASSUNGSKRITERIEN

Die Antragsfrist und alle anderen in der jeweiligen jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und ihren Anhängen (insbesondere im Antragsformular) festgelegten formalen Zulassungskriterien müssen eingehalten werden.

4.2.1 FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS

ZUSAMMENSETZUNG DES EMMC-KONSORTIUMS

- Das für die Durchführung des EMMC zuständige Konsortium setzt sich aus der Antrag stellenden/koordinierenden Einrichtung und ihren Partnern zusammen. In Bezug auf vertragliche Fragen und Fragen der Finanzverwaltung gelten „assoziierte Partner“ nicht als Teil des Konsortiums.
- Das **förderfähige Mindestkonsortium** besteht aus Vollpartner-Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen europäischen Ländern²³, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat sein muss.

DEN EMMC-ANTRAG STELENDE/KOORDINIERENDE EINRICHTUNG

- Die Antragsteller müssen Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem **europäischen Staat**²⁴ sein, die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes als Hochschuleinrichtung anerkannt sind.²⁵
- Zu beachten ist, dass (Ableger von) Hochschuleinrichtungen von Drittstaaten in förderfähigen Antrag stellenden Ländern und Ableger von europäischen Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten nicht als förderfähige Antragsteller gelten.

EMMC-VOLLPARTNER

- Jede Hochschuleinrichtung, die als solche von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, anerkannt ist, kann als Vollpartner des Konsortiums handeln, das einen EMMC durchführt.²⁶

ASSOZIIERTE EMMC-PARTNER

- Jede Organisation, die zur Förderung, Durchführung, Evaluierung und nachhaltigen Entwicklung des EMMC beitragen kann, kann als „assoziiertes Partner“ des Konsortiums betrachtet werden.

²³ Zur Definition von „europäischer Staat“ siehe Kapitel 2 „Definitionen und Glossar“.

²⁴ Zur Definition von „europäischer Staat“ siehe Kapitel 2 „Definitionen und Glossar“.

²⁵ Für die Zwecke des Programms Erasmus Mundus und für die betreffenden Antrag stellenden Länder gilt eine Hochschuleinrichtung dann als anerkannt, wenn ihr im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen die Erasmus-Hochschulcharta zuerkannt wurde. Wurde einem Antragsteller keine Erasmus-Hochschulcharta zuerkannt, überprüft die Agentur bei der betreffenden nationalen Erasmus-Mundus-Struktur, ob die betreffende Einrichtung im Einklang mit der Definition von Hochschuleinrichtungen gemäß Artikel 2 des Programmbeschlusses steht.

²⁶ Während für europäische Hochschuleinrichtungen die Zuerkennung der Erasmus-Hochschulcharta im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen als Nachweis der Anerkennung gilt, wird die Agentur die EU-Delegationen auffordern, sich mit den zuständigen Behörden des betreffenden Landes in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass die an dem Konsortium beteiligten Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten im Einklang mit der Definition von Hochschuleinrichtungen gemäß Artikel 2 des Programmbeschlusses stehen.

Von diesen Organisationen wird erwartet, dass sie einen Beitrag zu den durch das EMMC-Konsortium entwickelten Strategien leisten, insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Studiengangs (indem sie das Konsortium bei der Durchführung, Organisation und Förderung des Studiengangs unterstützen, zusätzliche Einnahmen/Ressourcen wie z. B. weitere Stipendien für künftige Studierende bereitstellen usw.) sowie auf die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden (indem sie sicherstellen, dass der akademische Inhalt des Studiengangs den einschlägigen beruflichen Erfordernissen entspricht, oder indem sie zum Transfer von Wissen und Kompetenzen beitragen, Ergänzungskurse und/oder Entsendungs-/Praktikumsmöglichkeiten usw. anbieten).

STUDIARENDE, DIE EIN EMMC-STIPENDIUM BEANTRAGEN

- Für ein Stipendium kommen nur Kandidaten in Frage, die sich bei einem EMMC-Konsortium beworben haben und die gemäß dessen spezifischen Antrags- und Auswahlkriterien für Studierende angenommen wurden.
- Studierende können sich um ein Erasmus-Mundus-Stipendium der Aktion 1 (EMMC) ihrer Wahl bewerben; die Zahl der Bewerbungen ist jedoch auf maximal drei verschiedene gemeinsame Programme begrenzt (EMMC und EMJD zusammengenommen).
- Jeder Studierende kann für jedes Projekt nur eine EU-Finanzhilfe je gemeinsamen Studiengang erhalten.
- Um das Programm für Drittstaatsangehörige attraktiver zu machen, liegt der Förderbetrag des Vollstipendiums für Masterstudierende aus Drittstaaten (Kategorie-A-Stipendien) höher als für europäische Masterstudierende (Kategorie-B-Stipendien). Dies bedeutet im Einzelnen:
 - **Kategorie-A-Stipendien** können an von EMMC-Konsortien ausgewählte Masterstudierende vergeben werden, die aus einem anderen als einem europäischen Land kommen²⁷ und die nicht in einem solchen Land ihren Wohnsitz haben oder dort ihre Haupttätigkeit (Studium, Schulung oder Erwerbstätigkeit) während der letzten fünf Jahre länger als insgesamt zwölf Monate ausgeübt haben.²⁸
 - **Kategorie-B-Stipendien** können sowohl an von EMMC-Konsortien ausgewählte europäische Masterstudierende vergeben werden, als auch an alle anderen Studierenden, auf welche die oben festgelegten Kategorie-A-Kriterien nicht zutreffen.

Studierende, die die Förderkriterien sowohl von Kategorie A als auch Kategorie B erfüllen – z. B. Studierende mit doppelter Staatsbürgerschaft – müssen sich für eine Kategorie entscheiden. Sie können sich aber nur für jeweils eine der beiden Stipendienkategorien bewerben.

- Stipendienbewerber müssen bereits einen ersten Hochschulabschluss²⁹ erworben haben oder einen gemäß nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken anerkannten gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen.
- Personen, die schon einmal ein EMMC-Stipendium erhalten haben, können kein zweites Stipendium für den gleichen oder einen anderen EMMC erhalten.
- Studierende, die ein EMMC-Stipendium erhalten, können während ihres Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs keine andere EU-Finanzhilfe erhalten.

²⁷ Zur Definition von „europäischer Staat“ siehe Kapitel 2 „Definitionen und Glossar“.

²⁸ Der Fünfjahreszeitraum für diese 12-Monate-Regel wird ausgehend von der Einreichungsfrist für Kategorie-A-Anträge durch die EM-Konsortien bei der Agentur zurückgerechnet.

²⁹ Bewerber, die ihren ersten Hochschulabschluss erst am Ende des dem Stipendienantragsjahr vorausgehenden akademischen Jahres erhalten, können sich dennoch um ein Stipendium bewerben und vom betreffenden Konsortium ausgewählt werden, sofern sie den erforderlichen Abschluss noch vor Beginn des Masterstudienjahrgangs erhalten.

- EMMC-Stipendien für Studierende werden ausschließlich an Vollzeitstudierende in einem der Jahrgänge des Studiengangs vergeben.

WISSENSCHAFTLER, DIE EIN EMMC-STIPENDIUM BEANTRAGEN

- Für die Vergabe von EMMC-Stipendien an Wissenschaftler aus Europa und aus Drittstaaten gelten folgenden Kriterien:
 - **Stipendien können an Wissenschaftler von Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten vergeben werden**, die von einem EMMC-Konsortium eingeladen werden, zu einem gemeinsamen Studiengang in europäischen Partnereinrichtungen beizutragen;
 - sofern das Konsortium Partner aus Drittstaaten (entweder Vollpartner oder assoziierte Partner) umfasst, **können Stipendien an Wissenschaftler einer europäischen Hochschuleinrichtung vergeben werden**, die in dieser/dieser Drittstaatspartnereinrichtung/en **einen Beitrag als Vollpartner** zum gemeinsamen Programm leistet;
- EMMC-Wissenschaftler müssen herausragende akademische und/oder berufliche Erfahrungen nachweisen und für die Durchführung des EMMC einen konkreten Mehrwert erbringen;
- für ein Stipendium kommen nur Kandidaten in Frage, die für einen EMMC gemäß dessen spezifischen Auswahlkriterien für Wissenschaftler akzeptiert wurden.

4.2.2 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

EMMC werden von Konsortien konzipiert und durchgeführt, die sich aus Hochschuleinrichtungen aus Europa und aus anderen Teilen der Welt zusammensetzen. Die teilnehmenden Studierenden absolvieren ihr Studium in mindestens zwei der in dem Konsortium vertretenen europäischen Länder und erhalten nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums einen gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschluss im Namen des Konsortiums.

Ein EMMC muss:

- mindestens ein und höchstens zwei Studienjahre dauern und deshalb zwischen 60 und 120 ECTS-Leistungspunkten auf Masterebene entsprechen;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig ausgearbeitet sein, so dass er im Studienjahr nach dem Jahr der Antragstellung in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren aufgelegt werden kann (so muss z. B. ein gemeinsamer Studiengang, für den im April des Jahres „n-1“ ein EMMC-Antrag eingereicht wird, erstmals im August/September des Jahres „n“ durchgeführt werden);
- für Studierende aus Europa und aus Drittstaaten angeboten werden und jedes Jahr eine bestimmte Zahl von Plätzen für Inhaber von Erasmus-Mundus-Stipendien reservieren; die Zahl dieser Plätze ist jedes Jahr unterschiedlich und wird den ausgewählten EMMC-Konsortien im Herbst des Jahres vor dem betreffenden Studienjahr mitgeteilt³⁰;
- frühestens am 1. August des Jahres „n“ beginnen und spätestens Ende Oktober des Jahres „n+1“ (60 ECTS-Leistungspunkte) bzw. des Jahres „n+2“ (120 ECTS-Leistungspunkte) enden; zu letzterem Zeitpunkt werden die Endergebnisse des Studierenden mitgeteilt;
- gemeinsame Antrags-, Auswahl-, Zulassungs- und Prüfungskriterien für die Studierenden haben; die von dem Konsortium festgelegten Auswahlverfahren und -kriterien für die Studierenden müssen von der Agentur vor dem Abschluss der ersten spezifischen Finanzhilfvereinbarung genehmigt werden;

³⁰ Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass pro neuem Jahrgang des Studiengangs sehr wahrscheinlich zwischen 7 und 17 Stipendien für Studierende bereitgestellt werden, je nach „Seniorität“ des EMMC.

Antragsverfahren und Antragsfrist für Studierende sollten so konzipiert sein, dass die Studierenden sehr frühzeitig über alle erforderlichen Informationen verfügen und genug Zeit haben, um ihren Antrag vorzubereiten und einzureichen (d. h. im Prinzip 4 Monate vor Ablauf der Antragsfrist);

- in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Teilnehmerstaaten festlegen, ob Studiengebühren erhoben werden oder nicht. Wenn Studiengebühren erhoben werden, sollten die EMMC-Konsortien sicherstellen, dass sie für die Antrag stellenden Studierenden transparent und verständlich sind; für Studierende aus Europa und aus Drittstaaten können unterschiedlich hohe Studiengebühren erhoben werden. Bei der Festlegung von Studiengebühren sollten die Konsortien den maximalen Beitrag zu den im Stipendium enthaltenen EMMC-Teilnahmekosten berücksichtigen (siehe Abschnitt 4.4). Liegen die vom Konsortium festgelegten Studiengebühren über diesem Betrag, sollte das Konsortium den Erasmus-Mundus-Stipendiaten den Differenzbetrag gegebenenfalls erlassen;
- sicherstellen, dass alle Vollpartner in der Lage sind, als Gasteinrichtung für EMMC-Studierende zu fungieren und mindestens die nachstehend aufgeführte Zahl von ECTS-Punkten zu vergeben;
- so konzipiert sein, dass die Studierenden in mindestens zwei der im Konsortium vertretenen europäischen Länder einen Studienabschnitt absolvieren können³¹; jede dieser obligatorischen Mobilitätsphasen muss in Bezug auf den Umfang des Studiums/der Forschungstätigkeit oder gleichwertiger Tätigkeiten (z. B. Feldstudien, Labortätigkeiten, Praktikum oder Forschung für eine Abschlussarbeit usw.) mindestens Folgendem entsprechen:
 - 15 ECTS-Leistungspunkten oder einem Trimester bei Vollpartner-Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten oder
 - 20 ECTS-Leistungspunkten für einjährige EMMC und 30 ECTS-Leistungspunkten für EMMC von längerer Dauer bei europäischen Hochschuleinrichtungen;
- die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in den Ländern, die die an dem EMMC beteiligten Studierenden besuchen, neben der Unterrichtssprache mindestens zwei europäische Sprachen gesprochen werden und gegebenenfalls sprachliche Vorbereitung und Unterstützung für die Studierenden in Form von durch die jeweiligen Einrichtungen organisierten Kursen angeboten werden;
- gewährleisten, dass im Namen des Konsortiums gemeinsame, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse an alle erfolgreichen Kandidaten vergeben werden³²; Studiengänge, die zur Verleihung gemeinsamer Abschlüsse führen, werden gefördert; diese Abschlüsse müssen von den europäischen Staaten, in denen die teilnehmenden Einrichtungen ihren Sitz haben, anerkannt oder akkreditiert werden. Diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung der ersten Erasmus-Mundus-Studierenden erfüllt sein³³; die Nichterfüllung dieser Voraussetzung kann zur Rücknahme der Erasmus-Mundus-Finanzierung führen;
- eine Versicherung anbieten, die gewährleistet, dass Studierende im Falle eines Unfalls, einer Verletzung, einer Erkrankung usw. während ihrer Teilnahme an einem EMMC ausreichend abgesichert sind³⁴;
- die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Kategorie-A-Studierende und Wissenschaftler aus Drittstaaten bei der Beschaffung der erforderlichen Visa und Aufenthaltsgenehmigungen zu unterstützen;³⁵

³¹ Der Studiengang und die Mobilitätsverläufe müssen so konzipiert sein, dass Studierende aus Drittstaaten ihr gesamtes EMMC-Studium in Europa absolvieren können.

³² Doppel- oder Mehrfachabschlüsse sind definiert als zwei oder mehr nationale Abschlüsse, die offiziell von zwei oder mehr an einem integrierten Studiengang beteiligten Einrichtungen verliehen werden. Ein gemeinsamer Abschluss ist definiert als ein einziger Abschluss, der von mindestens zwei der an einem integrierten Studiengang beteiligten Einrichtungen verliehen wird.

³³ Antragstellern wird empfohlen, Kontakt mit ihrer nationalen Erasmus-Mundus-Struktur aufzunehmen, um Informationen darüber einzuholen, inwieweit der Abschluss im jeweiligen nationalen System anerkannt wird.

³⁴ Zum minimalen Versicherungsschutz siehe http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/index_en.php.

- eine gemeinsame und klare Werbe- und Sichtbarkeitsstrategie für den Studiengang sowie insbesondere eine spezielle EMMC-Website gestalten, auf der ausdrücklich auf das Programm Erasmus Mundus verwiesen wird und alle aus akademischer, finanzieller und administrativer Sicht erforderlichen Informationen über den Studiengang bereitgestellt werden;
- sich auf eine EMMC-Vereinbarung stützen, die vom zuständigen Leitungsgremium der Partnerhochschuleinrichtungen unterzeichnet ist und in der die wichtigsten Aspekte der Durchführung, Finanzierung und Überwachung des Studiengangs festgelegt sind.
- für die Studierenden die erforderlichen Einrichtungen bereitstellen (z. B. Ansprechpartner vor Ort, Unterbringung, Betreuung, Unterstützung in Visa-Angelegenheiten usw.), gegebenenfalls auch Dienstleistungen für die Bedürfnisse von Stipendiaten mit Familie und Stipendiaten mit besonderen Bedürfnissen.

Obwohl EMMC in allen Fachrichtungen durchgeführt werden können, von einzelnen spezialisierten Fächern bis hin zu breiter angelegten multidisziplinären Fachbereichen, sollten Antragsteller die jährliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konsultieren, um festzustellen, welche möglichen thematischen Prioritäten im jeweiligen Auswahljahr gesetzt werden.

EMMC-Studierende mit einem Erasmus-Mundus-Stipendium müssen:

- sich verpflichten, gemäß den vom Konsortium in der *Studentenvereinbarung*³⁶ festgelegten Bestimmungen an dem Masterstudiengang teilzunehmen. Die Nichterfüllung dieser Forderung kann zum Entzug des Stipendiums führen;
- ihr Studium bei mindestens zwei Vollpartnern in verschiedenen europäischen Staaten absolvieren. Bei diesen Ländern muss es sich um andere als um das Land handeln, in dem der Stipendiat seinen letzten Hochschulabschluss erworben hat;³⁷ die obligatorischen Mobilitätsphasen können nicht durch virtuelle Mobilität ersetzt werden; sie können auch nicht in Einrichtungen außerhalb des Konsortiums absolviert werden;
- Ein Großteil des Studien-/Lehr-/Forschungszeitraums muss in den im Konsortium vertretenen europäischen Ländern absolviert werden. Wenn im EMMC-Konsortium jedoch Partner aus Drittstaaten (entweder Vollpartner oder assoziierte Partner) vertreten sind, gilt:
 - Kategorie-A-Stipendiaten können einen Studien-/Ausbildung-/Forschung-/Feldforschungszeitraum von höchstens einem Trimester (d. h. 3 Monate bzw. das Äquivalent von 15 ECTS-Leistungspunkten) unter unmittelbarer Aufsicht eines Partners in diesen Drittstaaten absolvieren, und nur, wenn es sich um ein anderes Land als das Herkunftsland des Studierenden handelt. Darüber hinausgehende Zeiträume und Zeiträume im Herkunftsland des Studierenden dürfen nicht von einem EMMC-Stipendium abgedeckt werden;
 - Kategorie-B-Stipendiaten können mindestens ein Trimester bzw. das Äquivalent von 15 ECTS-Leistungspunkten und bis zur Hälfte ihres Masterstudiengangs unter unmittelbarer Aufsicht eines Konsortialpartners in diesen Drittstaaten absolvieren. Darüber hinausgehende Zeiträume dürfen nicht von dem EMMC-Stipendium abgedeckt werden.

³⁵ Siehe Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004.

³⁶ Beispiele für Studentenvereinbarungen finden sich unter http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/tools/good_practices_en.php. Dies sind lediglich Beispiele; die Agentur ist nicht für den Inhalt dieser Vereinbarungen verantwortlich.

³⁷ Studierende mit einem gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschluss können ein Land als Abschlussland auswählen.

Sowohl für Kategorie-A- als auch Kategorie-B-Stipendien gilt, dass die Minstdauer von einem (1) Trimester (15 ECTS-Leistungspunkte) einem zusammenhängenden Aufenthalt beim Vollpartner/assoziierten Partner im Drittstaat entsprechen muss.

EMMC-Wissenschaftler mit einem Erasmus-Mundus-Stipendium müssen:

- sich zur aktiven Teilnahme an den Aktivitäten des Masterstudiengangs verpflichten;
- einen mindestens zweiwöchigen und höchstens dreimonatigen Aufenthalt an den Partnerhochschuleinrichtungen absolvieren;
- Lehr- und Forschungstätigkeiten nachgehen und Studierende betreuen:
 - an den europäischen Partnerhochschuleinrichtungen betrifft dies Wissenschaftler aus Hochschuleinrichtungen der Drittstaaten;
 - an den Vollpartner- oder assoziierten Partnerhochschuleinrichtungen in Drittstaaten betrifft dies Wissenschaftler aus europäischen Hochschuleinrichtungen;
- für den Studiengang und die Studierenden einen konkreten Mehrwert erbringen (durch die Durchführung spezieller Kurse, Leitung von bzw. Teilnahme an Seminaren und Workshops, Beaufsichtigung und Betreuung von Forschungs-/Projektaktivitäten von Studierenden, Beteiligung an der Beurteilung von Abschlussarbeiten, Ausarbeitung neuer Studienmodule usw.);
- nach ihrer Tätigkeit als Gastwissenschaftler in ihrer Hochschuleinrichtung und ihrem Herkunftsland zur Förderung und Verbreitung des Programms Erasmus Mundus im Allgemeinen und des betreffenden EMMC im Besonderen beitragen.

4.3 EMMC – VERGABEKRITERIEN

Die Auswahl der EMMC erfolgt durch ein von der Agentur organisiertes Auswahlverfahren und stützt sich auf die Bewertung der Qualität des Vorschlags unter akademischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Diese Auswahl richtet sich nach den folgenden fünf Vergabekriterien (das Antragsformular wird zu jedem Kriterium detaillierte Angaben machen):

Kriterien	Gewichtung
<i>Akademische Qualität</i>	30 %
<i>Integration des Studiengangs</i>	25 %
<i>Verwaltung des Studiengangs, Maßnahmen zur Sicherstellung der Sichtbarkeit und der Nachhaltigkeit</i>	20 %
<i>Einrichtungen für die Studierenden und Follow-up</i>	15 %
<i>Qualitätssicherung und Evaluierung</i>	10 %
Gesamt	100 %

Akademische Qualität (30 % der Gesamtnote)

Im Rahmen dieses Vergabekriteriums präsentieren die Antragsteller die Ziele ihres EMMC-Vorschlags aus akademischer Perspektive und seinen potenziellen Beitrag zur Exzellenz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsektors.

Integration des Studiengangs (25 % der Gesamtnote)

Das Kriterium der Integration des Studiengangs betrifft insbesondere Fragen der Umsetzung des EMMC sowohl in den Partnereinrichtungen als auch partnerübergreifend, und zwar sowohl bezüglich der Durchführung des Studiengangs selbst als auch bezüglich der Auswahl der Studierenden, der Zulassung, der Prüfung und der Mechanismen zur Anerkennung ihrer Ergebnisse.

Verwaltung des Studiengangs, Maßnahmen zur Sicherstellung der Sichtbarkeit und Nachhaltigkeit (20 % der Gesamtnote)

Dieses Kriterium betrifft insbesondere die Frage, wie das Konsortium den EMMC verwalten will, um seine effiziente und wirksame Durchführung zu gewährleisten.

Einrichtungen für die Studenten und Betreuung (15 % der Gesamtnote)

Besonderes Augenmerk gilt bei diesem Kriterium den für die eingeschriebenen Studierenden angebotenen Diensten und Einrichtungen sowie der Frage, wie die Antrag stellenden Konsortien eine effiziente Beteiligung dieser Studierenden an den EMMC-Aktivitäten sicherstellen wollen.

Qualitätssicherung und Evaluierung (10 % der Gesamtnote)³⁸

Unter diesem Kriterium beschreiben die EMMC Antragsteller die von dem Konsortium geplante Strategie zur Qualitätssicherung und Evaluierung, um eine effiziente Überwachung (sowohl der Inhalte als auch der Verwaltung) des Studiengangs und dessen regelmäßige Verbesserung während der fünfjährigen Durchführung zu gewährleisten.

4.4 EMMC – FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Finanzieller Beitrag zu den laufenden Kosten des EMMC

Jeder Empfänger (z. B. Konsortium, Studierender oder Wissenschaftler) kann für jedes Projekt nur eine EU-Finanzhilfe für den gemeinsamen Studiengang erhalten.

Der finanzielle Beitrag zu den internen Verwaltungskosten des EMMC-Konsortiums entspricht einem Pauschalbetrag von 30 000 EUR pro Jahrgang des Studiengangs (d. h. 10 000 EUR pro teilnehmende Hochschuleinrichtung, begrenzt auf 30 000 EUR).

Darüber hinaus umfassen die Einzelstipendien für die Studierenden einen an das Stipendium gebundenen maximalen Beitrag zu den EMMC-Teilnahmekosten (siehe dazu die *Stipendientabelle*).

Der Empfänger ist nicht verpflichtet, über die Verwendung des Pauschalbetrags oder über den Beitrag des Stipendiums zu den Kosten des EMMC Bericht zu erstatten.

³⁸ Antragsteller können hierzu auch die Website „European Quality Register for Higher Education“ unter <http://www.eqar.eu> konsultieren.

Einzelstipendien

Verfahren und Kriterien für die **Vergabe von Einzelstipendien im Rahmen des Programms Erasmus Mundus an Studierende und Wissenschaftler** liegen in der Verantwortung der ausgewählten EMMC-Konsortien. Um eine transparente und objektive Auswahl der Studierenden zu gewährleisten, legen die ausgewählten EMMC-Konsortien der Agentur im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen vor der Vergabe der ersten spezifischen Finanzhilfvereinbarung eine umfassende Beschreibung ihres Auswahlverfahrens und ihrer Auswahlkriterien vor.³⁹

Personen, die sich um ein EMMC-Stipendium bewerben wollen, müssen daher die Liste der ausgewählten Masterstudiengänge und die detaillierten Informationen auf der Internetseite des Masterstudiengangs/der Masterstudiengänge ihrer Wahl konsultieren.

Für jeden der fünf Jahrgänge des EMMC werden Erasmus-Mundus-Stipendien an Studierende und Wissenschaftler vergeben. Die Zahl der Stipendien für die einzelnen Personenkategorien (Studierende der Kategorien A und B sowie Wissenschaftler aus Drittstaaten und gegebenenfalls aus Europa) wird jährlich festgelegt und den ausgewählten EMMC-Konsortien im Herbst des Jahres vor dem jeweiligen Studienjahr mitgeteilt. Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass sehr wahrscheinlich zwischen 7 und 17 Stipendien für Studierende (je nach „Seniorität“ des EMMC), 36- bis 48-wöchige Stipendien für Wissenschaftler aus Drittstaaten und Stipendien im selben Umfang für europäische Wissenschaftler (wenn dem Konsortium Vollpartner und/oder assoziierte Partner aus Drittstaaten angehören) bereitgestellt werden.

Zu beachten ist, dass Kategorie-A-Stipendien als „**Vollstipendien**“ zu betrachten sind, die alle erforderlichen Kosten des Studierenden während seiner Studienphase in Europa decken sollen, während Kategorie-B-Stipendien als „**finanzieller Beitrag**“ zu den Kosten des Studierenden während seines EMMC-Studiums zu betrachten sind.

Neben der Einhaltung hoher akademischer Qualitätsstandards sollen die EMMC-Konsortien bei der Auswahl von Studierenden/Wissenschaftlern für ein Erasmus-Mundus-Stipendium die folgenden Grundregeln beachten, um eine gewisse geografische Vielfalt sicherzustellen:

- Es sollten nicht mehr als zwei der für ein EMMC-Stipendium ausgewählten Studierenden dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.
- Die an Wissenschaftler derselben Hochschuleinrichtung vergebenen Stipendien sollten einen Zeitraum von höchstens drei Monaten abdecken (dies entspricht sechs zweiwöchigen Stipendien).
- Ein Wissenschaftler darf kein Stipendium für mehr als drei Monate erhalten (d. h. es dürfen bis zu sechs zweiwöchige Stipendien vergeben werden).

Wenn Konsortien von diesen Kriterien abweichen wollen, müssen sie vorher die ausdrückliche Erlaubnis der Agentur dafür einholen.

³⁹ Siehe http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/funding/2010/call_eacea_29_09_en.php.

Stipendientabelle

		Kategorie-A-Stipendien	Kategorie-B-Stipendien	Stipendien für Wissenschaftler
I	Beitrag zu Reise-, Umzugs- und sonstigen Kosten	4000 EUR für einen einjährigen EMMC, 8000 EUR für längere Studiengänge	3000 EUR – <u>nur</u> dann, wenn der EMMC eine Mobilitätsphase bei einem Vollpartner/assoziierten Partner in einem Drittstaat umfasst	
II	Maximaler Beitrag zu den EMMC-Teilnahmekosten (einschließlich Versicherung) ⁴⁰	4000 EUR/Semester	2000 EUR/Semester	
III	Monatlicher Zuschuss ⁴¹	1000 EUR/Monat	500 EUR/Monat	
IV	Lebenshaltungszuschuss (einschließlich Reisekosten)			1200 EUR/Woche für eine Minstdauer von 2 Wochen und eine Höchstdauer von 3 Monaten pro Wissenschaftler

Für Kategorie-A-Stipendien gilt: Der minimale Betrag für Studierende ist 14 000 EUR für einen zehnmonatigen EMMC (z. B. von September des Jahres „n“ bis Juni des Jahres „n+1“, wenn der Beitrag zu den EMMC-Teilnahmekosten 0 EUR beträgt. Erreicht der Beitrag zu den Teilnahmekosten den Schwellenwert von 4000 EUR pro Semester, erhält der Studierende einen Stipendienbetrag von maximal 48 000 EUR für einen zweijährigen/24-monatigen EMMC.

Für Kategorie-B-Stipendien gilt: Der minimale Betrag für Studierende ist 5000 EUR für einen zehnmonatigen EMMC ohne Mobilität in einen Drittstaat, wenn der Beitrag zu den EMMC-Teilnahmekosten 0 EUR beträgt. Der maximale Stipendienbetrag für Studierende ist 23 000 EUR für einen zweijährigen EMMC mit Mobilität in einen Drittstaat, der Vollpartner/assoziiertes Partner ist, wenn der Beitrag zu den EMMC-Teilnahmekosten den Schwellenwert von 2000 EUR pro Semester erreicht.

⁴⁰ „Teilnahmekosten“ sind zu verstehen als obligatorische administrative/operative Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme des Studierenden an einem EMMC (z. B. Kosten für Bibliothek, Labor, Studiengebühren, Sozialversicherungen und sonstige Versicherungen usw.). Etwaige zusätzlich entstehende obligatorische oder freiwillige Kosten (z. B. für die Teilnahme an Feldforschungstätigkeiten) müssen dem Kandidaten bereits im Antragsstadium mitgeteilt werden.

⁴¹ Die Zahl der monatlichen Zuschüsse wird vom Beginn bis zum Ende des Studiengangs berechnet und umfasst gegebenenfalls die Sommerpause zwischen zwei akademischen Jahren. Der Betrag dieses monatlichen Zuschusses kann erhöht werden, um zusätzliche Kosten von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen abzudecken; die EMMC-Konsortien sind gehalten, der Agentur entsprechende Informationen im Zusammenhang mit den jährlichen Stipendienanträgen für Studierende zu übermitteln.

Für Stipendien für Wissenschaftler gilt: Der minimale Stipendienbetrag für einen einzelnen Wissenschaftler bei einem zweiwöchigen Aufenthalt beläuft sich auf 2400 EUR und der maximale Betrag für einen dreimonatigen Aufenthalt auf 14 400 EUR.

Die Stipendienbeträge werden im Zusammenhang mit den spezifischen Finanzhilfevereinbarungen für die einzelnen Jahrgänge des Studiengangs an die EMMC-Konsortien ausgezahlt.⁴² Es obliegt dem Konsortium, sicherzustellen, dass das Stipendium folgendermaßen an den Studierenden/Wissenschaftler ausgezahlt wird:

- **Betrag I** (*Beitrag zu den Reise-, Umzugs- und sonstigen persönlichen Kosten des Studierenden*):
 - **Kategorie-A-Stipendien** am Ende des Einschreibungsverfahrens, entweder in einem Betrag (bei einjährigen EMMC) oder in zwei Raten (bei längeren EMMC);
 - **Kategorie-B-Stipendien** während der Vorbereitung auf die Mobilitätsphase im Drittstaat.
- **Betrag II** (*maximaler Beitrag zu den EMMC-Teilnahmekosten – einschließlich Versicherungskosten*) kann direkt an das EMMC-Konsortium ausgezahlt werden, unter der Voraussetzung, dass der Studierende einen „*Studentenvereinbarung*“ mit dem Konsortium unterzeichnet hat, in dem der Betrag und die davon abgedeckten Kosten klar festgelegt sind. Dem EMMC-Konsortium steht es frei, von den teilnehmenden Studierenden einen angemessenen Betrag zur Deckung der Teilnahmekosten zu erheben; bei der Festlegung dieser Kosten sollte das Konsortium jedoch den maximalen Beitrag zu den im Stipendium enthaltenen EMMC-Teilnahmekosten berücksichtigen. Sind die von dem Konsortium festgelegten Studiengebühren höher als dieser Betrag, sollte das Konsortium den Erasmus-Mundus-Studierenden jedoch den über diesen maximalen Beitrag liegenden Differenzbetrag erlassen.
- **Betrag III** (*monatlicher Zuschuss*) muss monatlich und in voller Höhe auf das persönliche Bankkonto des Studierenden überwiesen werden.
- **Betrag IV** (*Lebenshaltungszuschuss (einschließlich Reisekosten)*): entsprechend dem Bedarf des Wissenschaftlers.

Die EMMC-Konsortien sollten die für die Einzelstipendien in den verschiedenen Teilnehmerländern geltenden steuerlichen Regelungen kennen, und sie sollten die Stipendiaten davon in Kenntnis setzen. Für weitere Informationen werden die EMMC-Konsortien gebeten, die jeweilige nationale Erasmus-Mundus-Struktur zu konsultieren (siehe Liste in Kapitel 8).

Weitere Informationen über die Verwaltung der Stipendien sind dem Verwaltungs- und Finanzhandbuch zu Erasmus Mundus („*Administrative and Financial Handbook*“) auf der EACEA-Website zu entnehmen:

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/funding/2009/documents/action_1_2009/emmc_adminfin_handb_k.pdf

4.5 EMMC – VERTRAGSBEDINGUNGEN

Partnerschaftsrahmenvereinbarung („Framework Partnership Agreement“)

Wenn der EMMC-Vorschlag ausgewählt wird, schließt die Agentur mit der koordinierenden Einrichtung eine fünfjährige *Partnerschaftsrahmenvereinbarung* ab. Diese Partnerschaftsrahmenvereinbarung wird vorbehaltlich der Verlängerung der Aktion-1A-Aktivitäten über 2013 hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Die ausgewählten EMMC-Konsortien verpflichten sich mit dieser Vereinbarung, während dieses Zeitraums die Zusammensetzung des Konsortiums sowie die Inhalte des Studiengangs

⁴² Bei neu ausgewählten EMMC-Konsortien wird die erste spezifische Finanzhilfevereinbarung im zweiten Quartal des Jahres nach ihrer Auswahl durch die Agentur ausgestellt.

(vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Aktualisierung und Anpassung) in der genehmigten Form beizubehalten.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums – beispielsweise die Aufnahme von Vollpartnern aus Drittstaaten in einen bestehenden EMMC – oder größere Veränderungen an Inhalt bzw. Struktur des Studiengangs (sofern es sich nicht um die regelmäßige Aktualisierung der jeweiligen Inhalte handelt) müssen vorab bei der Agentur beantragt und im Rahmen eines Änderungsverfahrens förmlich genehmigt werden. Genehmigte Änderungen gelten ab dem nächsten Jahrgang des Studiengangs.

Spezifische Finanzhilfvereinbarungen („Specific Grant Agreements“)

Im Rahmen der Partnerschaftsrahmenvereinbarung werden jährlich *spezifische Finanzhilfvereinbarungen* für jeden der fünf Jahrgänge des EMMC abgeschlossen. Die spezifische Finanzhilfvereinbarung deckt den Beitrag zu den internen Verwaltungskosten des Konsortiums (Pauschalbetrag von 30 000 EUR) sowie die Erasmus-Mundus-Einzelstipendien der Studierenden und Wissenschaftler für den jeweiligen Jahrgang des Masterstudiengangs ab.

Die Durchführung der Masterstudiengänge wird über die von der koordinierenden Organisation im Auftrag des EMMC-Konsortiums vorgelegten Berichte der spezifischen Finanzhilfvereinbarung regelmäßig überprüft. Die Entscheidung über die Verlängerung einer spezifischen Vereinbarung hängt davon ab, ob der Studiengang gemäß dem Vorschlag und den für das Programm Erasmus Mundus geltenden Programmbestimmungen durchgeführt wurde, ob die Erasmus-Mundus-Stipendiaten den Studiengang absolviert haben und ob hohe Qualitätsstandards beibehalten wurden.

In Fällen offenkundiger Nichteinhaltung der hohen Qualitätsstandards kann die Agentur eine Verlängerung der Finanzhilfe verweigern und die Bezeichnung „Erasmus-Mundus-Masterstudiengang“ entziehen oder sogar eine Rückzahlung der bereits gezahlten Finanzhilfen fordern. In diesem Zusammenhang können die zuständige nationale Struktur und gegebenenfalls auch die Stipendiaten des fraglichen Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs angehört werden.

Auszahlung der Finanzhilfe

Die Erasmus-Mundus-Finanzhilfe, die sowohl die laufenden Kosten des EMMC als auch die Stipendien für Studierende und Gastwissenschaftler abdeckt, wird in zwei Vorauszahlungstranchen an das Konsortium ausbezahlt, die dem Empfänger die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben sollen.

- Die erste Vorauszahlungstranche in Höhe von 80 % der Finanzhilfe für einjährige EMMC bzw. 70 % für längere Studiengänge wird nach der Unterzeichnung der jährlichen spezifischen Finanzhilfvereinbarung durch beide Parteien ausgezahlt. Diese Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von der letzten der beiden Parteien (d. h. der Agentur) unterzeichnet wurde und alle erforderlichen Sicherheiten vorliegen.
- Die zweite Vorauszahlungstranche, die dem verbleibenden Restbetrag der Finanzhilfe entspricht, wird ausbezahlt, wenn der Agentur eine förmliche Zahlungsaufforderung des Empfängers vorliegt und nachgewiesen wird, dass mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorauszahlungstranche aufgebraucht wurden.

EMMC-Konsortialvereinbarung („EMMC Consortium Agreement“)

Um ein angemessenes institutionelles Engagement der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen für den EMMC zu gewährleisten, müssen die zuständigen Stellen der beteiligten Einrichtungen eine *EMMC-Vereinbarung* unterzeichnen. In dieser Vereinbarung sollen so präzise wie möglich alle die Lehre, die Verwaltung und die Finanzierung betreffenden Aspekte der Durchführung, Verwaltung, Kontrolle und

Evaluierung der EMMC-Tätigkeiten, einschließlich der Verwaltung der Einzelstipendien, festgelegt werden. Für die neu ausgewählten EMMC-Konsortien ist ein Exemplar einer solchen Vereinbarung der Agentur vor Abschluss der ersten spezifischen Finanzhilfvereinbarung vorzulegen.

Studentenvereinbarung („Student Agreement“)

Das Konsortium ist für die aktive Beteiligung aller Studierenden an den EMMC-Aktivitäten verantwortlich. Um die angemessene Transparenz der EMMC-Teilnahmevorschriften sicherzustellen, müssen die Konsortien die Rechte und Pflichten des Studierenden in Bezug auf seinen EM-Masterstudiengang in einer Studentenvereinbarung klar festlegen, der von beiden Parteien zu Beginn des Studiengangs zu unterzeichnen ist. Diese Vereinbarung sollte so detailliert wie möglich die Rechte und Pflichten beider Parteien festlegen und die folgenden Punkte enthalten:

- die den Studierenden in Rechnung gestellten Teilnahmegebühren und die darin enthaltenen Leistungen;
- die wichtigsten Ecktermine des Masterstudiengangs und die Prüfungszeiten;
- die Art der Prüfungen und das Notensystem zur Bewertung der Studienleistungen;
- die Pflichten des Studierenden in Bezug auf die Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen/Aktivitäten und die akademischen Leistungen sowie die Konsequenzen bei Nichterfüllung dieser Pflichten.

Erasmus-Mundus-Stipendiaten, die ihre Bewerbung vor oder während der Studienzeit zurückziehen oder die vom Masterstudiengang auf Grund von fehlender (oder mangelhafter) Leistung ausgeschlossen werden, wird nach vorangegangener Warnung/Abmahnung durch das Konsortium das Stipendium entzogen. Ein Exemplar einer solchen Vereinbarung ist der Agentur vor der Vergabe der ersten spezifischen Finanzhilfvereinbarung vorzulegen.

Muster der Partnerschaftsrahmenvereinbarung (*Framework Partnership Agreement*) und der spezifischen Finanzhilfvereinbarung (*Specific Grant Agreement*) sowie die zugehörigen Anhänge sind unter http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/beneficiaries/beneficiaries_action_1_en.php („Beneficiaries space“) auf der Website [Erasmus Mundus](#) abrufbar.

Die Website enthält unter „Good practices“ auch Beispiele für EMMC-Vereinbarungen und Studentenvereinbarungen (*Student Agreement*) sowie die Mindestanforderungen an diese Dokumente: http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/tools/good_practices_en.php

4.6 EMMC – AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Neben der Erfüllung der unter 3.1 genannten Vorgaben müssen die bei der Agentur eingereichten EMMC Anträge als Kopie bei allen nationalen Erasmus-Mundus-Strukturen in den europäischen Ländern vorgelegt werden, die durch die Vollpartner im vorgeschlagenen Konsortium vertreten sind (siehe Liste in Kapitel 8).

Zudem werden die EMMC-Konsortien zur einfacheren Bestimmung und Rekrutierung von hochrangigen Hochschulexperten aus den jeweiligen Fachrichtungen gebeten, **vier Wochen vor der Abgabefrist eine Zusammenfassung ihres Antrags (EMMC Summary Sheet) einzureichen** (maximal eine DIN-A4-Seite, mit Titel, Studienbereichen, Hauptpartnern und ein kurzer Überblick über den Programmaufbau und die Hauptaktivitäten).

EMMC, die bereits an einem fünfjährigen Finanzierungszyklus teilgenommen haben und sich für einen weiteren fünfjährigen Erasmus-Mundus-Finanzierungszyklus bewerben möchten, müssen ihren neuen EMMC-Antrag zum Stichtag vor dem fünften Jahrgang ihres Masterstudiengangs einreichen.

Vorläufiger Zeitplan

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der folgende Zeitplan lediglich der Information dient und im Rahmen der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geändert werden kann.

- 1) ***November/Dezember „Jahr n-2“***: Veröffentlichung der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (mit Informationen zu den zu verwendenden Antragsformularen und sonstigen wichtigen Informationen für das jeweilige Auswahljahr)
- 2) ***31. März „Jahr n-1“***: Einreichung der Zusammenfassung der Anträge (*EMMC Summary Sheet*);
- 3) ***30. April⁴³ „Jahr n-1“***: Abgabefrist zur Einreichung der Anträge;
- 4) ***Mai bis Juli „Jahr n-1“***: Beurteilung und Auswahl der Partnerschaftsprojekte;
- 5) ***September „Jahr n-1“***: Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens und Zusendung der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen an die ausgewählten EMMC-Konsortien;
- 6) ***September „Jahr n-1“ bis Februar „Jahr n“***: Informations- und Werbekampagne der EMMC-Konsortien, die Stipendienanträge von Studierenden der Kategorie A und B erhalten;
- 7) ***November „Jahr n-1“***: Mitteilung der Zahl der für jede Kategorie verfügbaren Stipendien für Studierende und Wissenschaftler an alle EMMC-Konsortien (sowohl neue als auch in den Vorjahren ausgewählte, deren Fünfjahreszyklus noch nicht abgeschlossen ist);
- 8) ***Ende Februar „Jahr n“***: Vorlage der Listen der von den EMMC-Konsortien ausgewählten Kandidaten für Kategorie-A- und Kategorie-B-Stipendien bei der Agentur; die Agentur bestätigt die Listen und bereitet die amtlichen Dokumente zur Erleichterung des Verfahrens für die Erteilung von Visa vor. Die EMMC-Konsortien legen der Agentur jedoch keine Listen der ausgewählten Wissenschaftler vor, die sich für ein EM-Stipendium beworben haben. Diese Auswahl erfolgt im Einklang mit den EM-Bestimmungen und unter der vollen Verantwortung der Konsortien, die dann fristgerecht eine Aktualisierung der EM-Datenbank durchführen müssen;
- 9) ***Mai „Jahr n“***: Erstellung und Unterzeichnung der spezifischen Finanzhilfevereinbarungen durch beide Parteien; die Agentur überweist die erste Vorauszahlungstranche an den Empfänger;
- 10) ***Ab Beginn des neuen Förderzeitraums (d. h. August „Jahr n“)***: Aufnahme der EMMC-Aktivitäten.

4.7 BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER MARKE ERASMUS MUNDUS (EMBN)

Wie in Abschnitt 3.5 „Werbung“ aufgeführt, ist die Möglichkeit der Bezugnahme auf das Programm Erasmus Mundus und die Verwendung entsprechender Markennamen – wie Erasmus Mundus Masters Course (EMMC), Erasmus Mundus Joint Doctorate Programme (EMJD) „Erasmus Mundus Partnership“ (Erasmus-Mundus-Partnerschaft) oder „Erasmus Mundus Project“ (Erasmus-Mundus-Projekt) – zur Bekanntmachung und Verbreitung ihrer Aktivitäten und Ergebnisse ausschließlich den ausgewählten Vorschlägen vorbehalten.

Die einzige Ausnahme bilden Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (EMMC), die über fünf aufeinander folgende Jahre/Jahrgänge finanziert wurden, und deren Finanzausschuss nicht aus Qualitätsgründen eingestellt wurde (sondern beispielsweise aus Haushaltsgründen).

Um weiterhin Bezug auf das Programm Erasmus Mundus nehmen zu können, gelten für die betroffenen Studiengänge folgende Bedingungen:

⁴³ Fällt der 30. April auf einen Feiertag oder auf ein Wochenende, gilt als Einreichungsfrist der letzte Werktag im April.

- Der Erasmus-Mundus-Masterstudiengang (EMMC) muss eine Finanzierung für mindestens 5 aufeinander folgende „Editions“ (Jahrgänge) erhalten haben;
- für diese Studiengänge muss ein Antrag im Rahmen der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Aktion 1 A eingereicht worden sein, der am Ende des Auswahlverfahrens eine Bewertung von mindestens 75 % der Gesamtnote erreicht haben muss;
- sie müssen sich offiziell verpflichten, die in Abschnitt 4.2.2 dieses Programmleitfadens aufgeführten Bestimmungen für Aktion 1 A zu erfüllen und die Qualität der Durchführung auf dem gleichen hohen Niveau zu halten wie während des Finanzierungszeitraums;
- sie müssen nachweisen, dass die zuständigen nationalen Akkreditierungsstellen die Abschlüsse (gemeinsame, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse) anerkennen werden, die erfolgreichen Studierenden am Ende des betreffenden EMBN-Masterstudienjahrgangs ausgestellt werden sollen.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen entzieht die Agentur dem Studiengang automatisch die Berechtigung, in ihren Informations- oder Werbemaßnahmen Bezug auf das Programm Erasmus Mundus zu nehmen.

Schließlich ist auch zu beachten, dass die Vergabe eines EMBN **nur für einen Studienjahrgang gilt** und **nur einmal verlängert werden kann**. Wenn sich der EMMC nach zwei aufeinander folgenden EMBN-Studienjahrgängen nicht unter den gemeinsamen, zur Finanzierung vorgeschlagenen Programmen befindet, müssen alle Bezugnahmen auf Erasmus Mundus aus den Informations- und Werbeschriften des Konsortiums entfernt werden.

5 AKTION 1 B: ERASMUS-MUNDUS-PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE (EMJD)

5.1 EINLEITUNG

In vielen Ländern Europas und der Welt wird die Doktorandenausbildung zurzeit gründlich überdacht und reformiert. Tempo und Art der Reformen sind je nach Land, Art der Hochschuleinrichtung und Fachrichtung unterschiedlich.

Auch wenn kein europaweiter Konsens über ein einheitliches „Promotionsstudiengangmodell“ oder eine wie auch immer geartete „gemeinsame europäische Promotion“ besteht, zeichnen sich einige klare Tendenzen ab. Einerseits soll die Art der Doktorandenausbildung (in Bezug auf Ziele, Zugang, Status der Doktoranden, Dauer, Anerkennung, Verbindungen zur Forschung und/oder zur Wirtschaft usw.) klar definiert und bis zu einem gewissen Grad formalisiert werden, andererseits sollen Ressourcen gebündelt und Lücken zwischen den einzelnen Fachrichtungen und zwischen Wissenschaft und Gesellschaft geschlossen werden (z. B. durch die Einrichtung von Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtungen oder Cotutelle-Regelungen, Jointventures und Spin-offs zwischen Hochschuleinrichtungen, Forschungszentren und Unternehmen).

In dieser Hinsicht scheint das EMMC-Modell mit seiner ausgeprägten Integration in Kombination mit den vielfältigen Ansätzen eine ideale Grundlage zu bieten, auf der die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen experimentieren und neue Modelle für künftige gemeinsame europäische Promotionsstudiengänge konzipieren können.

Die Europäische Kommission verfügt bereits über langjährige Erfahrung in der Vergabe von Finanzhilfen zur Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlern und Doktoranden durch das Marie-Curie-Programm und insbesondere die Erstausbildungsnetze. Die EMJD sind als Ergänzung zu diesen Finanzierungsprogrammen zu sehen, da sie den Schwerpunkt auf die Promotionsstudiengänge selbst und ihre institutionelle Dimension legen und einen Beitrag zur Gestaltung von Promotionsstudiengängen im Europäischen Hochschulraum leisten.

Deshalb wird mit den EMJD vor allem das Ziel verfolgt, eine strukturierte und integrierte Zusammenarbeit im Hochschulbereich aufzubauen, um gemeinsame Promotionsstudiengänge zu planen und durchzuführen, die zur Verleihung von gegenseitig anerkannten gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschlüssen führen.

Somit sind neben den Forschungsaktivitäten selbst und den beteiligten Personen die Institutionen als wichtigste Zielgruppe des Programms zu sehen. Sie sollen zur Förderung innovativer Modelle zur Modernisierung von Promotionsstudiengängen beitragen und sich dabei auf die institutionelle Zusammenarbeit und die Entwicklung gemeinsamer Leitungsmodelle (d. h. Einstellung, Aufsicht, Bewertung, Verleihung von Abschlüssen und Gebührenpolitik) konzentrieren.

In diesem Zusammenhang sollten die EMJD:

- ✓ durch eigenständige und unabhängige Forschung zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis, auch in einem berufsbezogenen Kontext, beitragen;
- ✓ sich neuen Herausforderungen auf wissenschaftlicher, aber auch auf sozioökonomischer Ebene stellen;
- ✓ zur Stärkung der Verbindungen zwischen Universitäten/Forschungseinrichtungen und anderen Sektoren (einschließlich Industrie, Handel und Dienstleistungssektor) beitragen, um die Übermittlung und Nutzung von Wissen zu unterstützen und den Innovationsprozess zu fördern;
- ✓ eine Qualitätsreferenz auf europäischer Ebene werden und so zur Verbesserung der allgemeinen

Qualität des Promotionsstudiums und der Forschung in Europa beitragen.

Aus Sicht der Doktoranden sollten die EMJD gezielt das Problem der Beschäftigungsfähigkeit angehen und deshalb:

- ✓ angemessene Möglichkeiten der beruflichen Laufbahnentwicklung über den Hochschulbereich hinaus bieten, die auf einen größeren Beschäftigungsmarkt ausgerichtet sind;
- ✓ für Kandidaten aus Entwicklungsländern geeignete Anreize bieten, in ihr Heimatland zurückzukehren und ihre Erfahrungen zum Nutzen ihres Landes einzusetzen.

In der Praxis werden die EMJD auf ähnlicher Grundlage durchgeführt wie die EMMC. Ausgewählten EMJD-Konsortien wird eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung und Verwaltung ihrer Promotionsstudiengänge über einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren angeboten. Jedes Jahr werden für vom Konsortium ausgewählte Doktoranden aus Europa und aus Drittstaaten Stipendien bereitgestellt.

Die folgenden Abschnitte enthalten alle erforderlichen Informationen für Hochschuleinrichtungen aus Europa und aus Drittstaaten, die einen EMJD konzipieren und einrichten wollen. Dargestellt sind außerdem die Förder- und Finanzierungsbedingungen für Einzelstipendiaten. Da die Auswahl, Rekrutierung und weitere Überwachung von Einzelstipendiaten in die Zuständigkeit des EMJD-Konsortiums fällt, werden die Antrag stellenden Konsortien aufgefordert, diese Förderkriterien besonders zu beachten.

Mehr Informationen zur Forschung in Europa (Rechte und Pflichten, nationale Vorschriften usw.) gibt es im EURAXESS-Internetportal unter http://ec.europa.eu/euraxess/index_en.cfm.

5.2 EMJD – ZULASSUNGSKRITERIEN

Die Antragsfrist und alle anderen in der jeweiligen jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und ihren Anhängen (insbesondere im Antragsformular) festgelegten formalen Zulassungskriterien müssen eingehalten werden.

5.2.1 FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS

ZUSAMMENSETZUNG DES EMJD-KONSORTIUMS

- Das für die Durchführung des EMJD zuständige Konsortium setzt sich aus der Antrag stellenden Einrichtung und ihren Partnern zusammen. In Bezug auf vertragliche Fragen und Fragen der Finanzverwaltung gelten „assoziierte Partner“ nicht als Teil des Konsortiums.
- Das **förderfähige Mindestkonsortium** besteht aus drei zur Verleihung von Doktorgraden befugten Hochschuleinrichtungen als Vollpartner mit Sitz in verschiedenen europäischen Staaten⁴⁴, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat sein muss.

EMJD-ANTRAG STELENDE/KOORDINIERENDE EINRICHTUNG

- Antragsteller müssen zu einer der folgenden Gruppen gehören:
 - Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem **europäischen Staat**⁴⁵, die von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes⁴⁶ als zur Verleihung von Doktorgraden befugte Hochschuleinrichtungen anerkannt sind.

⁴⁴ Zur Definition von „europäischer Staat“ siehe Kapitel 2 „Definitionen und Glossar“.

⁴⁵ Damit ein von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingereichtes Projekt unter Aktion 1 förderfähig ist, sollte zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung (spätestens im Oktober des Jahres vor dem ersten EMJD-Jahrgang) eine Vereinbarung (oder eine

- Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtungen oder Forschungsorganisationen in einem europäischen Staat, der von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes als zur Verleihung von Doktorgraden befugte Hochschuleinrichtungen anerkannt sind.

Zu beachten ist, dass (Ableger von) Hochschuleinrichtungen von Drittstaaten in förderfähigen Antragstellenden Ländern und Ableger von europäischen Hochschuleinrichtungen in anderen Ländern nicht als förderfähige Antragsteller gelten.

EMJD-VOLLPARTNER

- Jede Einrichtung, insbesondere jede Hochschuleinrichtung, Promotions-/Graduierten-/Forschungseinrichtung und Forschungsorganisation, die sich unmittelbar und strukturell an der Durchführung des EMJD beteiligt, indem sie geeignete Kandidaten rekrutiert/einstellt/aufnimmt und Unterrichts-/Ausbildungsmodule oder Forschungsmöglichkeiten bereitstellt, kann als Vollpartner betrachtet werden. Von Vollpartnern wird erwartet, dass sie eine maßgebliche Rolle in den EMJD-Leitungsstrukturen übernehmen.

ASSOZIIERTE EMJD-PARTNER

- Jede sonstige Organisation, die an der Durchführung und Überwachung des EMJD beteiligt ist, kann als „assoziierter Partner“ des Konsortiums betrachtet werden. Das gilt insbesondere für Wirtschafts- und Sozialpartner (d. h. Wirtschaftsunternehmen, insbesondere KMU, Behörden und öffentliche Organisationen, gemeinnützige oder Wohltätigkeitsorganisationen, internationale/europäische Interessenvereinigungen usw.), die bestimmte Forschungsprojekte – mittel- und langfristig – vorschlagen, unterstützen und begleiten, zur Übermittlung von Wissen und Ergebnissen sowie zum Innovationsprozess beitragen und die Bekanntmachung, Durchführung, Evaluierung und nachhaltige Entwicklung der EMJD unterstützen können.

DOKTORANDENKANDIDATEN, DIE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN EMJD-STIPENDIUM ERFÜLLEN

- An Doktorandenkandidaten können zwei Arten von EMJD-Stipendien vergeben werden:
 - **Kategorie-A-Stipendien** können an von EMJD-Konsortien ausgewählte Doktorandenkandidaten vergeben werden, die aus einem anderen als einem europäischen Staat⁴⁷ kommen und die nicht in einem solchen Land ihren Wohnsitz haben oder in einem dieser Länder ihre Haupttätigkeit (Studium, Erwerbstätigkeit usw.) während der letzten fünf Jahre länger als insgesamt zwölf Monate ausgeübt haben.⁴⁸ Ausgenommen sind hier lediglich Drittstaatsdoktoranden, die zuvor bereits ein Erasmus-Mundus-Stipendium für einen EMMC erhalten haben.
 - **Kategorie-B-Stipendien** können an von EMJD-Konsortien ausgewählte europäische Doktorandenkandidaten vergeben werden, sowie an andere Doktorandenkandidaten, auf die die oben festgelegten Kategorie-A-Kriterien nicht zutreffen.

gemeinsame Absichtserklärung oder ein Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses) über eine Teilnahme dieses Landes am Programm Erasmus Mundus in Kraft sein. Ist dies nicht der Fall, gelten Organisationen aus dem betreffenden Land als Drittstaatsorganisationen, die berechtigt sind, an Projekten teilzunehmen, jedoch nicht, sie einzureichen oder zu koordinieren.

⁴⁶ Für die Zwecke des Programms Erasmus Mundus und für die betreffenden Antragstellenden Länder gilt eine Hochschuleinrichtung dann als anerkannt, wenn ihr im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen die Erasmus-Hochschulcharta zuerkannt wurde. Wurde einem Antragsteller keine Erasmus-Hochschulcharta zuerkannt, überprüft die Agentur bei der betreffenden nationalen Erasmus-Mundus-Struktur, ob die fragliche Einrichtung der Definition einer Hochschuleinrichtung gemäß Artikel 2 des Programmbeschlusses entspricht.

⁴⁷ Zur Definition von „europäischer Staat“ siehe Kapitel 2 „Definitionen und Glossar“.

⁴⁸ Der Fünfjahreszeitraum für diese 12-Monate-Regel wird ausgehend von der Einreichungsfrist für Kategorie-A-Anträge durch die EM-Konsortien bei der Agentur zurückgerechnet.

Stipendientkandidaten, die die Zulassungskriterien für Kategorie A und B erfüllen – z. B. Kandidaten mit doppelter Staatsbürgerschaft – müssen sich für eine Kategorie entscheiden. Sie können sie aber nur für jeweils eine der beiden Stipendienkategorien bewerben.

- Stipendientkandidaten müssen bereits einen ersten Aufbaustudienabschluss erworben haben oder einen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken anerkannten gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen.⁴⁹
- EMJD-Einzelstipendien werden ausschließlich für Vollzeitstudierende in einem der Jahrgänge des Promotionsstudiengangs vergeben.
- Personen, die schon einmal ein EMJD-Stipendium erhalten haben, können keine zweite Finanzhilfe erhalten.
- Doktorandenkandidaten, die ein EMJD-Stipendium beziehen, können während ihrer Promotion im Rahmen des Programms Erasmus Mundus keine sonstigen EU-Finanzhilfen erhalten.
- Für ein Stipendium kommen nur Kandidaten in Frage, die sich bei einem EMJD-Konsortium beworben haben und die gemäß dessen spezifischen Antrags- und Auswahlkriterien für Doktoranden angenommen wurden.
- Studierende/Doktorandenanwärter können sich um ein Erasmus-Mundus-Stipendium im Rahmen der Aktion 1 (EMMC oder EMJD) ihrer Wahl bewerben, wobei die Zahl der Bewerbungen jedoch auf maximal drei verschiedene gemeinsame Programme begrenzt ist.

5.2.2 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

EMJD werden von Konsortien konzipiert und durchgeführt, die sich aus Hochschuleinrichtungen sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern aus Europa und aus anderen Teilen der Welt zusammensetzen. Teilnehmende Doktoranden erhalten eine hochwertige Ausbildung und führen ihre Forschungstätigkeiten in mindestens zwei europäischen Ländern durch, die im Konsortium vertreten sind; nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ihnen im Namen des Konsortiums ein Doppel-, Mehrfach- oder gemeinsamer Doktorgrad verliehen.

Ein EMJD muss:

- als Ausbildungs- und Forschungsprogramm konzipiert sein, das innerhalb von höchstens vier Jahren abgeschlossen wird;⁵⁰
- zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig ausgearbeitet sein, so dass er im Studienjahr nach dem Jahr der Antragstellung in mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren aufgelegt werden kann (so muss z. B. ein gemeinsamer Studiengang, für den im April des Jahres „n-1“ ein EMJD-Antrag eingereicht wird, erstmals im August/September des Jahres „n“ durchgeführt werden);
- für Doktorandenkandidaten aus Europa und aus Drittstaaten angeboten werden und jedes Jahr eine bestimmte Zahl von Plätzen für Inhaber von Erasmus-Mundus-Stipendien reservieren; die Zahl dieser Plätze ist jedes Jahr unterschiedlich und wird den ausgewählten EMJD-Konsortien im Herbst des Jahres vor dem nächsten Jahrgang des gemeinsamen Promotionsstudiengangs mitgeteilt;⁵¹

⁴⁹ Bewerber, die ihren ersten Aufbaustudienabschluss erst am Ende des dem Stipendienantragsjahr vorausgehenden akademischen Jahres erhalten, können sich dennoch um ein Promotionsstipendium bewerben und vom betreffenden Konsortium ausgewählt werden, sofern sie den erforderlichen Abschluss noch vor Beginn des gemeinsamen Promotionsstudienjahrgangs erhalten.

⁵⁰ Auch wenn die Kandidaten ihre Promotion innerhalb von maximal vier Jahren abschließen müssen, erstreckt sich das EMJD-Stipendium auf höchstens drei Jahre.

⁵¹ Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass pro neuem Jahrgang des gemeinsamen Studiengangs sehr wahrscheinlich zwischen 6 und 10 Promotionsstipendien bereitgestellt werden.

- sicherstellen, dass alle rekrutierten Kandidaten ihre Promotionstätigkeiten jeweils zwischen August des Jahres „n“ und März des Jahres „n+1“ beginnen und spätestens (einschließlich des Rigorosums) bis Oktober des Jahres „n+4“ abschließen;
- eine gemeinsame Leitungsstruktur mit gemeinsamen Aufnahme-, Auswahl-, Aufsichts-, Überwachungs- und Bewertungsverfahren haben;
- in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Teilnehmerstaaten festlegen, ob Studiengebühren erhoben werden oder nicht. Wenn Studiengebühren erhoben werden, sollten die EMJD-Konsortien sicherstellen, dass sie für die Doktorandenkandidaten transparent und verständlich sind. Bei der Festlegung von Studiengebühren sollten die Konsortien den Festbeitrag berücksichtigen, der dem Konsortium für die Teilnahmekosten von Doktorandenkandidaten zugewiesen wird (siehe 5.4). Liegen die vom Konsortium festgelegten Studiengebühren über diesem Festbetrag, sollte das Konsortium den Erasmus-Mundus-Stipendiaten den Differenzbetrag gegebenenfalls erlassen;
- Ausbildungs-/Forschungsphasen in mindestens zwei der im Konsortium vertretenen europäischen Länder umfassen. Jede dieser Mobilitätsphasen muss maßgeblich zur Absolvierung des Studiengangs beitragen und eine Dauer von mindestens sechs Monaten (insgesamt oder fortlaufend) haben;
- sicherstellen, dass die Doktorandenkandidaten mindestens zwei Drittel ihres durch das Stipendium finanzierten Promotionsstudiengangs in Europa absolvieren;
- gewährleisten, dass im Namen des Konsortiums gemeinsame, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse an alle erfolgreichen Kandidaten vergeben werden;⁵² Studiengänge, die zur Verleihung gemeinsamer Abschlüsse führen, werden gefördert; diese Abschlüsse müssen von den europäischen Staaten, in denen die teilnehmenden Einrichtungen ihren Sitz haben, anerkannt oder akkreditiert werden; „Arbeitsverträge“⁵³ für Doktorandenkandidaten⁵⁴ anbieten, außer in ausreichend dokumentierten Fällen, in denen nationale Rechtsvorschriften diese Möglichkeit ausschließen. Ist dies nicht möglich (was im Antragsformular hinreichend zu begründen ist), kann das EMJD-Konsortium eine andere Vorgehensweise wählen, die den nationalen Rechtsvorschriften entspricht und den notwendigen Sozialversicherungsschutz für die Stipendiaten bietet;
- sicherstellen, dass alle Förderkriterien für im Promotionsstudiengang eingeschriebene Doktoranden nach den in Abschnitt 5.2.1 festgelegten Kriterien vollständig erfüllt sind;
- gewährleisten, dass – falls dies für den Themenbereich relevant ist – vor Beginn des Forschungsprojekts gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen des zuständigen Ethikausschusses und gesetzliche Bewilligungen der zuständigen Behörden des Landes vorliegen, in dem die Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollen. Eine Abschrift dieser Nachweise muss der Agentur zu jedem Zeitpunkt auf deren Anfrage zugestellt werden können;⁵⁵
- sich auf eine EMJD-Vereinbarung stützen, die von den zuständigen Stellen der Vollpartner unterzeichnet ist und in der die wichtigsten Aspekte der Durchführung und Überwachung des Studiengangs festgelegt sind;

⁵² Doppel- oder Mehrfachabschlüsse sind definiert als zwei oder mehr nationale Abschlüsse, die offiziell von zwei oder mehr an einem integrierten Studiengang beteiligten Einrichtungen verliehen werden. Ein gemeinsamer Abschluss ist definiert als ein einziger Abschluss, der von mindestens zwei der an einem integrierten Studiengang beteiligten Einrichtungen verliehen wird.

⁵³ Siehe Definition in Kapitel 2.

⁵⁴ Obwohl sich die Forderung nach Arbeitsverträgen speziell auf Erasmus-Mundus-Stipendiaten bezieht, wird empfohlen, dieses Rekrutierungskonzept auf alle im EMJD eingeschriebenen Doktorandenkandidaten auszuweiten.

⁵⁵ Die Prüfung ethischer Fragen wird während der Kandidatenauswahl durchgeführt. Nähere Einzelheiten zu betroffenen ethischen Belangen sind im Antragsformular zu finden, das den Konsortien für die Auswahl von Doktorandenkandidaten direkt übermittelt wird. Allgemeine Informationen zu ethischen Belangen sind auch in der Aufforderung zu Einreichung von Vorschlägen (FP7-PEOPLE-2010-ITN) unter http://cordis.europa.eu/fp7/dc/index.cfm?fuseaction=UserSite.PeopleDetailsCallPage&call_id=247 sowie unter http://cordis.europa.eu/fp7/ethics_en.html verfügbar.

- die Voraussetzungen dafür schaffen, dass in den Ländern, in denen die an dem EMJD-Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen ihren Sitz haben, neben der Unterrichtssprache mindestens zwei europäische Sprachen gesprochen werden und gegebenenfalls sprachliche Vorbereitung und Unterstützung für die Doktoranden anbieten, insbesondere in Form von durch die jeweiligen Einrichtungen organisierten Kursen.

Obwohl alle Bereiche der Forschung und technologischen Entwicklung förderfähig sind, sollte der Umfang dieser Bereiche im Antrag klar definiert werden, damit gewährleistet ist, dass innovative Ansätze zum Einsatz kommen und die Ziele und Prioritäten des Programms Erasmus Mundus vollständig umgesetzt werden.

Die vorgeschlagenen EMJD sollten festgelegte und anerkannte Exzellenzbereiche abdecken, in denen neue Paradigmen und Ansätze vonnöten sind. Nach dem Bottom-up-Prinzip können die Antragsteller diese Bereiche nach eigenem Ermessen festlegen. Gegebenenfalls können in der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen spezielle thematische Prioritäten festgelegt werden.

Doktorandenkandidaten mit einem Erasmus-Mundus-Stipendium müssen:

- sich verpflichten, gemäß den vom Konsortium in dem *Doctoral Candidate Agreement (Vereinbarung für Doktorandenanwärter)* festgelegten Bestimmungen (siehe 5.5) an dem Promotionsstudiengang teilzunehmen; die Nichterfüllung dieser Forderung kann zum Entzug des Stipendiums führen;
- ihre Ausbildungs-/Forschungsphase in mindestens zwei im Konsortium vertretenen europäischen Ländern absolvieren; bei Stipendiaten der Kategorie B darf keines dieser zwei Länder, die während der Erasmus-Mundus-Promotionsaktivität besucht wurde, das Land sein, in dem der Doktorandenkandidat seinen letzten Hochschulabschluss erworben hat;⁵⁶
- den größten Teil der Promotionszeit in den im Konsortium oder durch die assoziierten Partner vertretenen europäischen Ländern verbringen. Wenn im EMJD-Konsortium jedoch Vollpartner und/oder assoziierte Partner aus Drittstaaten vertreten sind, gilt:
 - Stipendiaten der Kategorie A können einen Ausbildungs-/Forschungs-/Feldforschungszeitraum von höchstens einem Semester (oder 6 Monate, verteilt oder im Block) in diesen Ländern verbringen; darüber hinausgehende Zeiträume dürfen nicht von einem EMJD-Stipendium abgedeckt werden;
 - Stipendiaten der Kategorie B können bis zu einem Jahr (verteilt oder im Block) ihrer Promotionszeit in diesen Ländern verbringen; darüber hinausgehende Zeiträume dürfen nicht von einem EMJD-Stipendium abgedeckt werden.

5.3 EMJD – VERGABEKRITERIEN

Die Auswahl der EMJD erfolgt durch ein von der Agentur organisiertes Auswahlverfahren und stützt sich auf die Bewertung der Qualität des Vorschlags unter akademischen, forschungsbezogenen und organisatorischen Gesichtspunkten. Diese Bewertung erfolgt auf Basis der folgenden fünf Vergabekriterien. (Für jedes Vergabekriterium sind auf dem Antragsformular detaillierte Angaben aufgeführt):

⁵⁶ Doktorandenanwärter mit einem gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschluss können ein Land als Abschlussland auswählen.

Kriterien	Gewichtung
Akademische und Forschungsqualität	25 %
Erfahrung und Zusammensetzung der Partnerschaft	25 %
Europäische Integration und Arbeitsweise des Programms	20 %
Maßnahmen für Kandidaten, die ein EMJD-Stipendium erhalten	15 %
Verwaltung, Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung des Programms	15 %
Gesamt	100 %

Akademische und Forschungsqualität (25 % der Gesamtnote)

Im Rahmen dieses Vergabekriteriums präsentieren die Antragsteller die Ziele ihres EMJD-Vorschlags aus akademischer und forschungsbezogener Perspektive und seinen potenziellen Beitrag zur Exzellenz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschul- und Forschungsraums.

Erfahrung und Zusammensetzung der Partnerschaft (25 % der Gesamtnote)

Dieses Vergabekriterium wird herangezogen, um die Eignung der Partnerschaft bezüglich der Ziele des Programms und insbesondere die wissenschaftliche Exzellenz der Konsortiumspartner sowie deren Bildungs-, Forschungs- und Innovationskapazitäten zu bewerten.

Europäische Integration und Arbeitsweise des Programms (20 % der Gesamtnote)

Dieses Kriterium betrifft insbesondere die Art und Weise, wie der EMJD in und zwischen den Partnerinstitutionen in Bezug auf die Durchführung des Promotionsstudiengangs selbst umgesetzt wird.

Maßnahmen für EMJD-Kandidaten und Stipendiaten (15 % der Gesamtnote)

Dieses Kriterium betrifft Aspekte wie die Vermarktungsstrategie, unterstützende Maßnahmen zur Betreuung der Stipendiaten, zum Beispiel angebotene Dienste, Einrichtungen oder Sprachangebote und Hilfestellungen der Kandidaten in ihrer Laufbahnentwicklung nach dem Abschluss.

Programm-Management und Qualitätssicherung des EMJD (15 % der Gesamtnote)⁵⁷

Bei diesem Kriterium werden Aspekte wie die allgemeinen organisatorischen Regelungen und Kooperationsmechanismen innerhalb des Konsortiums, der Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsplan sowie Anwesenheit und Umfang eventuell bestehender Zusatzfinanzierungen analysiert.

5.4 EMJD – FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Finanzieller Beitrag zu den laufenden Kosten des EMJD

Jeder Empfänger (z. B. Konsortium, Studierender oder Wissenschaftler) kann für jedes Projekt nur eine EU-Finanzhilfe für den gemeinsamen Studiengang erhalten.

Der finanzielle Beitrag zu den internen Verwaltungskosten des EMJD entspricht einem Pauschalbetrag von 50 000 EUR pro Jahrgang des gemeinsamen Programms (d. h. 15 000 EUR pro teilnehmender Organisation, begrenzt auf eine Gesamtsumme von 45 000 EUR und einem Zusatzbetrag von 5000 EUR für die koordinierende Organisation).

⁵⁷ Antragsteller sollten hierzu auch die Website „European Quality Register for Higher Education“ unter <http://www.eqar.eu> konsultieren.

Darüber hinaus umfassen die Einzelstipendien einen an das Stipendium gebundenen Festbetrag als Beitrag zu den EMJD-Teilnahmekosten (siehe *Tabelle für EMJD-Einzelstipendien*).

Der Empfänger ist nicht verpflichtet, über die Verwendung des Pauschalbetrags oder über den Beitrag des Stipendiums zu den Kosten des EMJD Bericht zu erstatten.

Einzelstipendien für Doktoranden:

Verfahren und Kriterien für die **Vergabe von Einzelstipendien im Rahmen des Programms Erasmus Mundus an Studierende und Wissenschaftler** liegen in der Verantwortung der ausgewählten EMJD-Konsortien. Um eine transparente und objektive Auswahl der Studierenden zu gewährleisten, legen die ausgewählten EMJD-Konsortien der Agentur im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen vor der Vergabe der ersten spezifischen Finanzhilfvereinbarung eine umfassende Beschreibung ihres Auswahlverfahrens für Doktorandenkandidaten und ihrer Auswahlkriterien vor.⁵⁸

Personen, die sich um ein EMJD-Stipendium bewerben wollen, müssen daher die Liste der ausgewählten Programme und die detaillierten Informationen auf den entsprechenden Internetseiten konsultieren.

Für jeden der fünf Jahrgänge der EMJD wird eine begrenzte Zahl von Promotionsstipendien der Kategorien A und B an Doktorandenkandidaten vergeben, die an einem gemeinsamen Studiengang teilnehmen. Die Zahl der Stipendien pro Kategorie wird jährlich festgelegt und den EMJD-Konsortien im Herbst des Jahres vor Beginn des jeweiligen EMJD-Jahrgangs mitgeteilt. Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahl höchstwahrscheinlich zwischen 6 und 10 Stipendien für beide Kategorien liegen wird.

In der Regel und gemäß den in der *Europäischen Charta für Forscher* und im *Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern* festgelegten Grundsätzen müssen die EMJD-Konsortien mit ihren Erasmus-Mundus-Stipendiaten außer in entsprechend dokumentierten Ausnahmefällen (z. B. wenn nationale Bestimmungen dies ausschließen) „Arbeitsverträge“ abschließen. Ist dies nicht möglich (was im Antragsformular hinreichend zu begründen ist), kann das EMJD-Konsortium eine andere Vorgehensweise wählen, die den nationalen Rechtsvorschriften entspricht und den notwendigen Sozialversicherungsschutz für die Stipendiaten bietet.

Neben der Einhaltung hoher akademischer Qualitätsstandards sollten, um eine gewisse geografische Vielfalt sicherzustellen, im selben Doktorandenprogramm nicht mehr als zwei Doktoranden mit derselben Nationalität ein EMJD-Stipendium erhalten. Wenn Konsortien von diesem Kriterium abweichen wollen, müssen sie vorher die ausdrückliche Erlaubnis der Agentur dafür einholen.

⁵⁸ Siehe http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/funding/2010/call_eacea_29_09_en.php.

Tabelle Einzelstipendien für Doktoranden

		Kategorie-A-Stipendien (Beträge für ein dreijähriges Promotionsstipendium)	Kategorie-B-Stipendien (Beträge für ein dreijähriges Promotionsstipendium)
I	Festbetrag als Beitrag zu Reise-, Umzugs- und sonstigen Kosten	7500 EUR	3000 EUR – wenn Mobilität zu Vollpartnern/assoziierten Partnern in Drittstaaten vorgesehen ist
II	Festbetrag als Beitrag zu den Teilnahmekosten des Doktorandenkandidaten ⁵⁹	300 EUR pro Monat (10 800 EUR für 36 Monate) für nicht laborgestützte EMJD bzw. 600 EUR pro Monat (21 600 EUR für 36 Monate) für laborgestützte EMJD	
III	Fester Lebensunterhaltszuschuss (insgesamt 36 Monate) ⁶⁰	- 2800 EUR pro Monat (d. h. 100 800 EUR für 36 Monate) für einen „Arbeitsvertrag“ - 1400 EUR pro Monat (d. h. 50 400 EUR für 36 Monate) für ein Stipendium ohne Arbeitsvertrag	
	Höchstbetrag des Stipendiums	Zwischen 61 200 EUR (für ein Kategorie-B-Stipendium mit einem Festbeitrag zu den Teilnahmekosten in einem nicht laborgestützten Fachgebiet und ohne Mobilität zu einem Vollpartner/assoziierten Partner in Drittstaaten auf Basis von Stipendien) und 129 900 EUR (für ein Kategorie-A-Stipendium in einem laborgestützten Fachgebiet und mit einem „Arbeitsvertrag“)	

Die Stipendienbeträge werden im Zusammenhang mit den spezifischen Finanzhilfvereinbarungen (*Specific Grant Agreement*) für jeden der fünf einzelnen Jahrgänge des Promotionsstudiengangs an die EMJD-Konsortien ausgezahlt.⁶¹

Es obliegt dem Konsortium sicherzustellen, dass die Stipendien folgendermaßen an die Kandidaten ausgezahlt werden:

- **Betrag I** (*Beitrag zu den Reise-, Umzugs- und sonstigen Kosten*) ist in Raten, je nach Bedarf des Kandidaten auszuführen.
- **Betrag II** (*Festbetrag als Beitrag zu den Teilnahmekosten des Doktoranden*) kann vom Konsortium direkt dem Doktoranden in Rechnung gestellt werden, sofern dieser eine „*Promotionsvereinbarung*“ unterzeichnet hat, in der der in Rechnung gestellte Betrag und die davon abgedeckten Kosten/Aktivitäten aufgeführt sind. Das Konsortium verwaltet diesen Beitrag für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme des Kandidaten an Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten (Kosten im Zusammenhang mit Ausbildung und Forschung, Teilnahme an Tagungen, Konferenzen

⁵⁹ Diese Teilnahmekosten müssen alle obligatorischen Kosten für die Teilnahme des Kandidaten am EMJD abdecken, unabhängig vom tatsächlichen Studien- und Forschungsort des Doktoranden festgelegt werden und für die Doktoranden transparent sein (d. h. in klarer Form auf der EMJD-Website veröffentlicht und in der Promotionsvereinbarung beschrieben werden).

⁶⁰ Dieser monatliche Betrag kann erhöht werden, um einer Abdeckung der zusätzlichen Kosten von Doktorandenkandidaten mit besonderen Bedürfnissen näher zu kommen. Die EMJD-Konsortien haben dies der Agentur im Zusammenhang mit ihren jährlichen Stipendienanträgen mitzuteilen.

⁶¹ Bei neu ausgewählten EMJD-Konsortien wird die erste spezifische Finanzhilfvereinbarung im zweiten Quartal des Jahres nach ihrer Auswahl durch die Agentur ausgestellt.

usw.). Dem EMJD-Konsortium steht es zwar frei, von den Doktoranden einen angemessenen Betrag zur Deckung der Teilnahmekosten zu erheben, doch bei der Festlegung dieser Gebühren ist auch der durch das Programm für die Teilnahmekosten des Doktorandenkandidaten zugewiesene Festbetrag zu berücksichtigen. Liegen die vom Konsortium festgelegten Gebühren über diesem Betrag, sollte das Konsortium den Erasmus-Mundus-Stipendiaten den Differenzbetrag gegebenenfalls erlassen.

- **Betrag III** (*Fester Lebensunterhaltszuschuss*) muss monatlich auf das persönliche Konto des Doktorandenkandidaten überwiesen werden.
 - Bei „Arbeitsverträgen“ kann das Konsortium die entsprechenden Gebühren und Steuern für diese Vertragsart einbehalten. In diesem Fall ist der Lebensunterhaltszuschuss ein Bruttozuschuss der EU zu den Gehaltskosten des Kandidaten. Das Nettogehalt nach Abzug aller nach nationalem Recht vorgeschriebenen Pflichtabgaben sollte dem Stipendienbetrag entsprechen (d. h. monatlich 1400 EUR).
 - Bei Stipendien muss der Betrag von monatlich 1400 EUR in voller Höhe an den Doktorandenkandidaten in Form monatlicher Raten ausbezahlt werden.

Die Gastorganisation kann diesen Beitrag mit einem Zuschuss für die Kandidaten aufstocken, sofern die nationalen Bestimmungen und die Kriterien für förderfähige Kosten in Bezug auf diese zusätzlichen Mittel eingehalten werden.

Den EMJD-Konsortien sollten die für die Einzelstipendien in den verschiedenen Teilnehmerländern geltenden steuerlichen Regelungen bekannt sein, und sie sollten die Stipendiaten davon in Kenntnis setzen. Für weitere Informationen werden die EMJD-Konsortien gebeten, die jeweilige nationale Erasmus-Mundus-Struktur zu konsultieren (siehe Liste in Kapitel 8).

Weitere Informationen über die Verwaltung der Stipendien sind dem Verwaltungs- und Finanzhandbuch zu Erasmus Mundus („*Administrative and Financial Handbook*“) auf der EACEA-Website zu entnehmen: http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/funding/2009/documents/action_1_2009/emmc_adminfin_handb_k.pdf

5.5 EMJD – VERTRAGSBEDINGUNGEN

Partnerschaftsrahmenvereinbarung („Framework Partnership Agreement“)

Wird der EMJD-Vorschlag ausgewählt, schließt die Agentur eine fünfjährige *Partnerschaftsrahmenvereinbarung* mit der koordinierenden Organisation des Konsortiums. Diese Partnerschaftsrahmenvereinbarung wird vorbehaltlich der Verlängerung des Programms über 2013 hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Die ausgewählten EMJD-Konsortien verpflichten sich, während dieses Zeitraums die Inhalte des Studiengangs im Wesentlichen in der genehmigten Form beizubehalten (vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Aktualisierung und Anpassung).

Änderungen in der Zusammensetzung des Konsortiums oder größere Veränderungen an Inhalt oder Struktur des gemeinsamen Studiengangs (sofern es sich nicht um die regelmäßige Aktualisierung einzelner Studiengänge oder Ausbildungsmodule handelt) müssen vorab bei der Agentur beantragt und im Rahmen eines Änderungsverfahrens förmlich genehmigt werden. Solche genehmigten Änderungen gelten erst ab dem nächsten Jahrgang des gemeinsamen Promotionsstudiengangs.

Spezifische Finanzhilfvereinbarungen („Specific Grant Agreement“)

Gemäß der Partnerschaftsrahmenvereinbarung werden jährlich *spezifische Finanzhilfvereinbarungen* geschlossen, um die Finanzierung von fünf aufeinander folgenden Jahrgängen des Promotionsstudiengangs

zu sichern. Die spezifische Finanzhilfvereinbarung umfasst den finanziellen Beitrag für die Organisation und Durchführung des EMJD (Pauschalbetrag von 50 000 EUR) und die Erasmus-Mundus-Einzelstipendien für die Doktoranden jedes Studienjahrgangs des EMJD.

Die spezifischen Finanzhilfvereinbarungen werden regelmäßig anhand der Berichte überprüft, die von der koordinierenden Einrichtung im Namen des EMJD-Konsortiums vorgelegt werden. Die Entscheidung, ob die spezifischen Finanzhilfvereinbarungen verlängert werden oder nicht, hängt davon ab, ob der Studiengang gemäß dem Vorschlag und den für das Programm Erasmus Mundus geltenden Programmbestimmungen durchgeführt wurde, ob die Erasmus-Mundus-Stipendiaten den gemeinsamen Studiengang absolviert haben und ob hohe Qualitätsstandards beibehalten wurden.

In Fällen offenkundiger Nichteinhaltung der hohen Qualitätsstandards kann die Agentur die Verlängerung der Finanzhilfe verweigern und die Bezeichnung „EMJD-Studiengang“ entziehen oder sogar eine Rückzahlung der bereits gezahlten Finanzhilfen fordern. In diesem Zusammenhang können die zuständige nationale Struktur und gegebenenfalls auch die Stipendiaten des fraglichen EMJD-Studiengangs angehört werden.

Auszahlung der Finanzhilfe

Die Erasmus-Mundus-Finanzhilfe, die den finanziellen Beitrag zu den Kosten des EMJD sowie zu den Stipendien für die Doktorandenkandidaten umfasst, wird in zwei Vorauszahlungstranchen an das Konsortium ausbezahlt, die dem Empfänger die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben sollen:

- Die erste Vorauszahlungstranche in Höhe von 70 % der Finanzhilfe wird nach der Unterzeichnung der jährlichen spezifischen Finanzhilfvereinbarung durch beide Parteien ausbezahlt. Diese Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von der letzten der beiden Parteien (d. h. der Agentur) unterzeichnet wurde und alle erforderlichen Sicherheiten vorliegen.
- Die zweite Vorauszahlungstranche, die dem verbleibenden Restbetrag der Finanzhilfe entspricht, wird ausbezahlt, wenn der Agentur eine förmliche Zahlungsaufforderung des Empfängers vorliegt und nachgewiesen wird, dass mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorauszahlungstranche aufgebraucht wurden.

EMJD-Konsortialvereinbarung („EMJD Consortium Agreement“)

Um ein angemessenes institutionelles Engagement der Partneereinrichtungen für den EMJD-Studiengang zu gewährleisten, müssen die Leitungsgremien der teilnehmenden Einrichtungen eine *EMJD-Vereinbarung* unterzeichnen, in der so präzise wie möglich alle die Lehre, die Forschung, die Verwaltung und die Finanzierung betreffenden Aspekte der Durchführung, Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der EMJD-Programmtätigkeiten, einschließlich der Verwaltung der Einzelstipendien, festgelegt werden.

Für die neu ausgewählten EMJD-Konsortien ist ein Exemplar einer solchen Vereinbarung der Agentur vor der Vergabe der ersten spezifischen Finanzhilfvereinbarung vorzulegen.

Promotionsvereinbarung („Doctoral Candidate Agreement“)

Das Konsortium ist für die aktive Beteiligung aller Doktoranden an den EMJD-Tätigkeiten verantwortlich. Um eine ausreichende Transparenz der Teilnahmebestimmungen des EMJD-Studiengangs sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Konsortien in der zu Beginn des Studiengangs von beiden Parteien zu unterzeichnenden *Promotionsvereinbarung* die Verpflichtungen des Doktoranden klar festlegen. In dieser Vereinbarung sollten die Rechte und Pflichten beider Parteien so präzise wie möglich festgelegt werden, und sie sollte die folgenden Punkte enthalten:

- die dem Doktorandenkandidaten in Rechnung gestellten Teilnahmegebühren und die darin

enthaltenen Leistungen;

- den Gegenstand der Forschungstätigkeit des Doktorandenkandidaten und die Grundzüge, Aktivitäten und Ecktermine seines Promotionsstudiengangs;
- die Art der Aufsichts-, Kontroll- und Bewertungsverfahren und die Kriterien für die Bewertung der Leistung des Doktorandenkandidaten;
- die Verpflichtungen des Doktorandenkandidaten bezüglich der Vorstellung seiner vorläufigen Forschungsergebnisse und bezüglich des Stands seiner Promotionsarbeit sowie die Folgen, sofern er diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Erasmus-Mundus-Stipendiaten, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Konsortium nicht nachkommen, sollte nach einer entsprechenden vorherigen Abmahnung das Stipendium entzogen werden.

Ein Exemplar einer solchen Vereinbarung ist der Agentur vor der Vergabe der ersten spezifischen Finanzhilfevereinbarung vorzulegen.

Muster der Partnerschaftsrahmenvereinbarung (*Framework Partnership Agreement*) und der spezifischen Finanzhilfevereinbarung (*Specific Grant Agreement*) sowie die dazugehörigen Anhänge sind unter http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/beneficiaries/beneficiaries_action_1_en.php („Beneficiaries space“) auf der Website Erasmus Mundus abrufbar.

5.6 EMJD – AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Neben der Erfüllung der unter 3.1 genannten Vorgaben müssen die bei der Agentur eingereichten EMJD-Anträge als Kopie bei allen nationalen Erasmus-Mundus-Strukturen in den europäischen Ländern vorgelegt werden, die durch die Vollpartner im vorgeschlagenen Konsortium vertreten sind (siehe Liste in Kapitel 8).

Darüber hinaus und zur Vereinfachung der Ermittlung und Rekrutierung von Experten für die spezifischen Fachrichtungen und Forschungsbereiche, denen die einzelnen Anträge zuzuordnen sind, werden die EMJD-Konsortien aufgefordert, **vier Wochen vor Ablauf der Antragsfrist eine Kurzbeschreibung ihres künftigen Vorschlags** (maximal eine Seite mit Projekttitle, Themenbereich(en), den maßgeblichen Partnern und einer kurzen Zusammenfassung der Programmstruktur und der Hauptmerkmale des Programms) **vorzulegen**.

Vorläufiger Zeitplan

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der nachstehende Zeitplan lediglich der Information dient und im Rahmen der jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geändert werden kann.

- 1) **November/Dezember „Jahr n-2“**: Veröffentlichung der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (mit Informationen zu dem zu verwendenden Formular und sonstigen wichtigen Informationen für das jeweilige Auswahljahr);
- 2) **31. März „Jahr n-1“**: Einreichung der Zusammenfassungen der EMJD-Anträge;
- 3) **30. April⁶² „Jahr n-1“**: Abgabefrist der EMJD-Anträge;
- 4) **Mai bis Juli „Jahr n-1“**: Beurteilung und Auswahl der EMJD-Anträge;
- 5) **September „Jahr n-1“**: Bekanntgabe der Ergebnisse des Auswahlverfahrens und Zusendung der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen an die ausgewählten EMJD-Konsortien;

⁶² Fällt der 30. April auf einen Feiertag oder auf ein Wochenende, gilt als Einreichungsfrist der letzte Werktag im April.

- 6) **September „Jahr n-1“ bis Februar „Jahr n“:** Informations- und Werbekampagne der EMJD-Konsortien, die Anträge von Doktorandenkandidaten für Kategorie-A- oder B-Stipendien erhalten.
- 7) **November „Jahr n-1“:** Mitteilung der Zahl der verfügbaren Kategorie-A- und Kategorie-B-Stipendien an alle EMJD-Konsortien (sowohl neue als auch in den Vorjahren ausgewählte, bei denen der Fünfjahreszyklus noch nicht abgeschlossen ist);
- 8) **Ende Februar „Jahr n“:** Vorlage der Listen der von den EMJD-Konsortien ausgewählten Kandidaten für Kategorie-A- und Kategorie-B-Stipendien bei der Agentur, die die Listen bestätigt und die amtlichen Dokumente zur Erleichterung des Verfahrens für die Erteilung eines Visums für den Kandidaten vorbereitet;
- 9) **Mai „Jahr n“:** Ausarbeitung der spezifischen Finanzhilfevereinbarungen und Unterzeichnung durch beide Parteien; die Agentur überweist die erste Vorauszahlungstranche auf das Bankkonto des Empfängers;
- 10) **Ab Beginn des neuen Förderzeitraums (d. h. August „Jahr n“):** Aufnahme der EMJD-Aktivitäten.

6 AKTION 2: ERASMUS MUNDUS-PARTNERSCHAFTEN

6.1 EMA2 -TEILBEREICH 1: PARTNERSCHAFTEN MIT LÄNDERN, DIE ÜBER ENPI, DCI, EDF AND IPA FINANZIERT WERDEN⁶³

Die Europäische Union ist sich der Bedeutung der Hochschulbildung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung bewusst. Hochschulbildung spielt beim Erzielen eines hochwertigen Humankapitals und bei der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und fortschrittlicher Kenntnisse durch Aus- und Weiterbildung zukünftiger Generationen von Bürgern, hochrangigen Experten und politischen Führungskräften, die ihrerseits zu einer verantwortlichen Staatsführung und sozialem Zusammenhalt innerhalb und außerhalb Europas beitragen können, eine entscheidende Rolle.

Das zunehmende Tempo, mit dem bestehendes Wissen veraltet, und die raschen Veränderungen bei dessen Vermittlung und Erneuerung erfordern eine hohe Anpassungsfähigkeit des Bildungssektors, um den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Gesellschaft als Ganzes gerecht zu werden. Im Kontext der Globalisierung werden Länder, die nur wenig mit der internationalen wissensbasierten Wirtschaft verknüpft sind, in zunehmendem Maße benachteiligt und werden keine angemessenen sozioökonomischen Voraussetzungen für die Bevölkerung schaffen können.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die Förderung der strukturierten Zusammenarbeit zwischen Hochschulen der Europäischen Union und Drittländern, sowie insbesondere die Förderung von an Hochschulen gebundene Mobilität, eine Situation mit Gewinn für beide Seiten, die nicht nur zu einer Verbesserung des Einflusses der Hochschulbildung auf die nachhaltige Entwicklung der Länder führt, sondern auch dauerhafte Beziehungen fördert, eine gegenseitige Bereicherung darstellt und entscheidend zur Völkerverständigung beiträgt.

In der Zeit von 2004 bis 2008 wurden länder- und regionalspezifische Stipendien unter Finanzinstrumenten der externen Zusammenarbeit durch die Europäische Kommission finanziert, um Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeiten dieser Länder und Regionen zu unterstützen. Sie waren nicht Teil des Erasmus-Mundus-I-Programms. In diesem Rahmen wurden mehrere spezifische Fenster (Erasmus-Mundus-Fenster für Externe Zusammenarbeit (EMECW)) für Studierende und Wissenschaftler aus bestimmten Drittländern geöffnet. Hochschulen aus Europa und Drittländern wurden eingeladen, Partnerschaftsprojekte aufzubauen, die den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern ermöglichten. Dank des großen Erfolgs wurde der geografische Geltungsbereich dieser spezifischen Fenster stufenweise erweitert. Im Februar 2009 wurde das EMECW-Programm in das allgemeine Erasmus-Mundus-Programm 2009-2013 eingegliedert und heißt nun „Erasmus Mundus Aktion 2 – Teilbereich 1 – Partnerschaften“.

Ziel von EMA2 – Teilbereich 1 ist es, in Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinien der europäischen Außenpolitik den internationalen Bekanntheitsgrad europäischer Hochschulbildung zu erhöhen, einen Beitrag zur Unterstützung und Verbesserung der Karriereaussichten für Studierende zu leisten und interkulturelles Verständnis durch Kooperation mit Drittländern aufzubauen. Dies beinhaltet Partnerschaften zwischen europäischen Hochschuleinrichtungen und Hochschuleinrichtungen aus Drittländern, Mobilität und Austausch auf allen Ebenen der Hochschulbildung einschließlich Stipendien. Dies umfasst auch die

⁶³ ENPI – Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument
DCI – Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit
IPA – Instrument für Heranführungshilfe
EEF – Der [Europäische Entwicklungsfonds \(EEF\)](#) ist das wichtigste europäische Instrument für die Bereitstellung von Unterstützung für die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Abkommens von Cotonou, dem „Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits“.

Unterstützung der Mobilität für Studierende (vom Erststudium über Master- und Promotionsstudiengänge bis hin zum Postdoktorandenstudium) und für wissenschaftliche und administrative Mitarbeiter.

Wie schon unter EMCEW, sind unter EMA2-Teilbereich 1 länderspezifische Kooperationen vorgesehen (so genannte geografische Fenster). Die Unterteilungen mehrerer Länder oder Regionen in „Lose“ entsprechen Umsetzungen politischer Ziele. Sie sind eine Ergänzung zu anderen Maßnahmen der Europäischen Kommission in den betroffenen Ländern und Regionen.

Spezifische Ziele von EMA2 – Teilbereich 1:

- Beitrag zur wechselseitigen Stärkung der Gesellschaften durch den Aufbau von Kompetenzen, die dem Arbeitsmarkt angemessen sind, und die Männer und Frauen zu weltoffenen und international erfahrenen Individuen machen;
- Förderung der Mobilität hoch qualifizierter Studierender, Forscher, Wissenschaftler, Akademiker und Verwaltungsmitarbeiter aus Drittländern, insbesondere von schutzbedürftigen Gruppen, um weitere Kompetenzen zu erlangen und/oder Erfahrungen in der Europäischen Union zu sammeln;
- Beitrag zur Entwicklung von Fachkräften und der Kapazität zur internationalen Kooperation der Hochschuleinrichtungen in Drittländern im Einklang mit den Grundsätzen der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung durch verstärkten Austausch zwischen der EU und Drittländern.

Die Durchführung dieses Programms soll in vollem Umfang dazu beitragen, die Zielsetzungen horizontaler Politiken der Europäischen Union zu unterstützen:

- Leistungen der europäischen wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft steigern und im Rahmen der Lissabonner Strategie⁶⁴ zu einem verbesserten Arbeitsmarkt führen sowie die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union, ihr nachhaltiges Wirtschaftswachstum und ihren sozialen Zusammenhalt stärken;
- Kulturgut, Fachwissen und Kompetenzen für eine friedliche und nachhaltige Entwicklung in einem vielfältigen Europa unterstützen;
- Bewusstsein der Tragweite kultureller und sprachlicher Vielfalt in Europa schärfen sowie die Notwendigkeit, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und interkulturelle Bildung zu fördern;
- Bereitstellung von Mitteln für Studierende mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere deren Integration in das allgemeine Hochschulbildungssystem, und die Vorantreibung von Chancengleichheit;
- Geschlechtergleichstellung gewährleisten und Diskriminierung in jeglicher Form – ob aus Gründen von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, politischer Anschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung – verhindern;
- Entwicklung von Drittländern begünstigen.

6.1.1 THEMATISCHE STUDIENBEREICHE UND LÄNDERSPEZIFISCHER BZW. REGIONALER BEDARF

EMA2 – Teilbereich 1 richtet sich an alle Ebenen der Hochschulbildung (vom Erststudium bis hin zur Postdoktorantenebene einschließlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter wie Wissenschaftler, Dozenten, Professoren und Verwaltungspersonal) und umfasst alle Studienbereiche. Den Projekten wird dringend angeraten, Maßnahmen für möglichst viele Studienbereiche und Fachgebiete durchzuführen, die im

⁶⁴ Die Lissabonner Strategie wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon im März 2000 durch die Staats- und Regierungschefs auf den Weg gebracht und wurde im Jahr 2005 überarbeitet. Ziel ist es, ein stärkeres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen und mehr und bessere Arbeitskräfte zu schaffen.

spezifischen Los der entsprechenden Leitlinien zur jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführt sind.

6.1.2 ZULASSUNGSKRITERIEN

Dieses Kapitel beschreibt die allgemeinen Zulassungsanforderungen für Partnerschaften. Spezifische Anforderungen eines geografischen Loses in Bezug auf förderfähige Länder, zugelassene Partnerschaften, Aktivitäten, Zielgruppen und Mobilitätsarten sind der jeweiligen jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und den entsprechenden Leitlinien zu entnehmen.

Jeder Antragsteller darf nur einen Vorschlag pro Los einreichen. Dieselbe Gruppe europäischer Hochschuleinrichtungen darf Vorschläge für maximal vier Lose einreichen. Jeder Vorschlag muss getrennt eingereicht werden.

6.1.2.a ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS UND FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER

Zusammensetzung der Partnerschaft

Eine Partnerschaft besteht mindestens aus:

- ✓ fünf europäischen Hochschuleinrichtungen aus mindestens drei Ländern der Europäischen Union im Besitz einer Erasmus-Charta;
- ✓ Hochschuleinrichtungen aus den Drittländern des jeweiligen Loses. Detaillierte Informationen zu den für jedes Los jeweils geltenden Bestimmungen sind im entsprechenden Abschnitt der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und den zugehörigen Leitlinien aufgeführt.

Um eine vernünftige Verwaltung der Partnerschaft durch den Antragsteller zu gewährleisten, ist die Partnerschaft auf höchstens 20 Partner beschränkt.

Antragsteller/koordinierende Einrichtung

Antragsteller müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine juristische Person („legal entity“) sein.
2. Sie müssen eine Universität oder Hochschuleinrichtung sein. Um als Hochschuleinrichtung förderfähig zu sein, müssen die Antragsteller Studiengänge für Studierende im oder nach dem Erststudium und/oder auf Doktorandenebene anbieten, die zu einer von den zuständigen Behörden des eigenen Landes anerkannten Qualifikation führen. Sie können „Universität“ heißen oder einen anderen Namen tragen (z. B. „Integrierte Hochschule“, „Kolleg“, „Institut“ usw.). Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten, die in förderfähigen europäischen Ländern angesiedelt sind, oder Zweigstellen von europäischen Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Drittstaaten gelten nicht als förderfähige Antragsteller.
3. Sie müssen in einem der europäischen Länder registriert sein (zur Definition von „europäischer Staat“ siehe Abschnitt „Definitionen und Glossar“);
4. Sie müssen direkt für die Verwaltung der Aktivitäten mit ihren Partnern verantwortlich sein und dürfen nicht als Vermittler fungieren;
5. Ihnen muss vor dem Datum der Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Erasmus-Charta verliehen worden sein.

Partner

Partner müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine juristische Person („legal entity“) sein.
2. Sie müssen eine Hochschuleinrichtung sein. Um als Hochschuleinrichtung förderfähig zu sein, müssen die Antragsteller Studiengänge für Studierende im oder nach den Erststudium und/oder auf Doktorandenebene anbieten, die zu einer von den zuständigen Behörden des eigenen Landes anerkannten Qualifikation führen. Sie können „Universität“ heißen oder einen anderen Namen tragen (z. B. „Integrierte Hochschule“, „Kolleg“, „Institut“ usw.). Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten, die in förderfähigen Ländern angesiedelt sind, oder Zweigstellen von europäischen Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Drittstaaten gelten nicht als förderfähige Partner.
3. Sie müssen in einem der förderfähigen Länder der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen registriert sein (die Definition für „europäischer Staat“ und „Drittstaat“ ist in Abschnitt „Definitionen und Glossar“ aufgeführt). Die Verpflichtung, im Besitz einer Erasmus-Charta zu sein, gilt nicht für Partneruniversitäten aus Drittländern. Bei Unklarheiten wird die Agentur die EU-Delegationen beauftragen, mit den zuständigen Behörden des betreffenden Landes Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die der Partnerschaft angehörenden Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten der Definition einer Hochschuleinrichtung gemäß Artikel 2 der Programmatscheidung entsprechen.

Assoziierte Mitglieder

Andere Arten von Organisationen aus den förderfähigen Ländern können sich am Projekt beteiligen. Diese assoziierten Mitglieder beteiligen sich aktiv, sind jedoch keine Partner und können nicht über die Bezuschussung finanziert werden. Assoziierte Mitglieder brauchen die Zulassungskriterien des Empfängers und der Partner nicht zu erfüllen.

Die assoziierten Mitglieder müssen im Antrag aufgeführt sein, und ihre Rolle muss im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Projekt beschrieben werden. In bestimmten Fällen kann das assoziierte Mitglied eine Gasteinrichtung sein, zum Beispiel wenn ein Praktikum als Teil des Studiums vorgesehen ist.

Assoziierte Mitglieder, die als besonders wichtig für das Programm, seine Ziele und Aktivitäten gelten, sind:

- Unternehmen; Industrie- und Handelskammern; Berufsverbände, lokale, regionale oder nationale Verwaltungsstellen; Forschungszentren; regionale Hochschulorganisationen, die keinem nationalen System angehören, aber formal von einem der förderfähigen Länder anerkannt werden;
- nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen (NRO) oder Wohltätigkeitsorganisationen, die sich für Flüchtlinge, Asylbewerber, verschobene Bevölkerungsgruppen und/oder autochthone Bevölkerungsgruppen einsetzen.

Es wird erwartet, dass assoziierte Mitglieder die Partnerschaft bei der Bekanntmachung, bei der Umsetzung der gesetzten Ziele, bei der Bewertung und Überwachung ihrer Aktivitäten begleiten und/oder deren Nachhaltigkeit unterstützen.

Europäische Studierende

Als europäische Studierende werden Studierende des ersten („*Undergraduate*“) und zweiten („*Master*“) Zyklus bezeichnet, aber auch Studierende des dritten Zyklus, nämlich Kandidaten des Promotionsstudiengangs/Doktorandenkandidaten/Doktorandenanwärter („*Doctorate*“), sowie Doktoranden in der Ausbildung im Anschluss an das Doktorat/wissenschaftliche Mitarbeiter („*Post-Doctorate*“). Für europäische Studierende gelten folgende Zulassungskriterien:

1. Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines der förderfähigen europäischen Länder besitzen.
2. Sie müssen in einer der europäischen Partnerhochschulen eingeschrieben sein.

Zugelassen sind auch Studierende, die folgende Kriterien erfüllen:

- Studierende, die sich für einen Austausch im zweiten Zyklus bewerben, müssen ihr Grundstudium in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen abgeschlossen haben.
 - Studierende, die sich für einen Austausch im dritten Zyklus bewerben, müssen ihr Hauptdiplom in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen erhalten haben.
 - Studierende, die sich für einen Austausch im Rahmen einer Ausbildung im Anschluss an das Doktorat bewerben, müssen ihren Dokortitel in den zwei Jahren vor Beginn des Projekts erhalten haben, sowie die Unterstützung einer europäischen Partnerhochschule nachweisen können. Der Austausch kann im Rahmen einer Forschungstätigkeit, zu Trainingszwecken oder mit Besuchen von hoch spezialisierten Kursen begründet werden.
3. Er/sie muss über ausreichend Sprachkenntnisse der Sprache der Kurse oder einer der im Gastland üblicherweise gesprochenen Sprache verfügen.
 4. Studierende, die sich für einen Austausch im ersten Zyklus bewerben, müssen zumindest das erste Jahr ihres Studiums erfolgreich abgeschlossen haben.

Studierende aus Drittländern

Als Studierende aus einem Drittland werden Studenten des ersten („*Undergraduate*“) und zweiten („*Master*“) Zyklus bezeichnet, aber auch Studenten des dritten Zyklus, nämlich Kandidaten des Promotionsstudiengangs/Doktorandenkandidaten/Doktorandenanwärter („*Doctorate*“), sowie Doktoranden in der Ausbildung im Anschluss an das Doktorat/wissenschaftliche Mitarbeiter („*Post-Doctorate*“). Für Studierende aus einem Drittland gelten folgende Zulassungskriterien:

1. Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines der unter das jeweilige Los fallenden Drittländer besitzen.
2. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Bewerbung für die Partnerschaft weder den Wohnsitz noch eine Hauptaktivität (Studium, Arbeit usw.) für mehr als 12 Monate in einem der europäischen Länder gehabt haben;
3. Zielgruppe 1 (TG1): Die Studierenden müssen zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Bewerbung für die Partnerschaft bei einer Partnerhochschule des Drittstaates eingeschrieben sein. Studierende im Erststudium müssen mindestens ein Studienjahr an ihrer Heimathochschule erfolgreich abgeschlossen haben;
4. Zielgruppe 2 (TGII): Die Studierenden müssen entweder an einer (nicht zur Partnerschaft gehörenden) Universität des unter das geografische Los fallenden Drittstaates eingeschrieben sein oder einen Hochschulabschluss bzw. vergleichbaren Abschluss einer Einrichtung dieser Drittstaaten erhalten haben.
5. Zielgruppe 3 (TGIII): Die Studierenden müssen Staatsangehörige eines der unter das geografische Los fallenden Drittstaaten sein und einer schutzbedürftigen Gruppe angehören.
6. Er/sie muss über ausreichend Sprachkenntnisse der Sprache der Kurse oder einer der im Gastland üblicherweise gesprochenen Sprache verfügen.

Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiter („Staff“)

Für wissenschaftliche und administrative Mitarbeiter („Staff“) gelten folgende Zulassungskriterien:

1. Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines der förderfähigen Länder besitzen.

2. Sie müssen in einer der Partnerhochschulen arbeiten oder mit einer Partnerhochschule in Zusammenhang stehen.

Die Mobilitätszuweisungen müssen auf Partnerschaftsvereinbarungen basieren, die die Mitglieder der Partnerschaft gemeinsam beschlossen haben.

Sowohl die Heimat- und Gastuniversitäten als auch die betroffenen Mitarbeiter müssen sich über das Programm der Lehr- und Forschungsaufträge absprechen.

Die Mobilität kann, muss aber kein Austausch sein. Sie kann einseitig in ein Drittland gehen oder aus einem Drittland kommen.

6.1.2 b FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Das Projekt befasst sich mit der Organisation und Durchführung der Mobilität von Studierenden und Mitarbeitern auf allen Ebenen der Hochschulbildung, der Bereitstellung von (Aus-)Bildung und anderen Dienstleistungen für ausländische Studierende sowie Lehr- und Forschungsaufträgen und anderen Dienstleistungen für Mitarbeiter aus dem betroffenen Land.

Alle Aktivitäten müssen in den von der Partnerschaft betroffenen Ländern der entsprechenden Fenster/Lose der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stattfinden.

Die Organisation der Mobilität sollte im gleichen Jahr, in dem der Antrag eingereicht wird, beginnen. Die Partnerschaften können die Mobilität der Studierenden in mehreren Kohorten entsprechend dem folgenden Zeitplan organisieren.

- **Erste Kohorte** – die Mobilität kann im September des Jahres „n“ beginnen. Das späteste Datum für den Beginn der Mobilität muss der 31. Dezember des Jahres „n+1“ sein. Langfristige Mobilität (d. h. 36 Monate) muss in der ersten Kohorte beginnen, um sicherzustellen, dass das Enddatum im förderfähigen Zeitraum liegt.
- **Zweite Kohorte** – die Mobilität kann im September des Jahres „n+1“ beginnen. Das späteste Datum für den Beginn der Mobilität muss der 31. Dezember des Jahres „n+2“ sein.
- **Dritte Kohorte** – die Mobilität kann im September des Jahres „n+2“ beginnen. Das späteste Datum für den Beginn der Mobilität muss der 31. Dezember des Jahres „n+3“ sein.

Mitarbeitermobilitäten können jederzeit während der Projektdauer stattfinden, müssen aber spätestens mit dem Schlussdatum der Zulassungszeit des Projekts enden.

Antragstellern sollte bewusst sein, dass sie bei Genehmigung ihres Antrags der Agentur eine Liste der für ein Stipendium ausgewählten Studierenden und Mitarbeiter sowie eine Reserveliste vorlegen müssen. Diese Listen müssen Namen, Geschlecht, Zielgruppe, Staatsangehörigkeit, Heimat- und Gastuniversität, Studienfach und Art und Dauer der Mobilität aufführen (siehe Abschnitt „Individuelle Mobilität“). Zusätzlich sind Informationen über die Anzahl der insgesamt eingegangenen Bewerbungen, jeweils zusammengefasst nach Geschlecht, Herkunftsland und Art der Mobilität, vorzulegen. Diese für jede Art von Mobilität erstellte Liste muss mindestens 15 Tage vor Beginn der ersten Mobilität jedes Typs eingereicht werden; eine vollständige Liste für alle Arten von Mobilitäten muss bis spätestens am 1. September des Jahres „n+1“ für die erste Kohorte, des Jahres „n+2“ für die zweite Kohorte und des Jahres „n+3“ für die dritte Kohorte.

Das Projekt besteht aus zwei Hauptteilen:

- Organisation der Mobilität;
- Einzelstipendien für Studierende und Mitarbeiter.

Die Organisation der Mobilität besteht darin, Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen, optimale Voraussetzungen für Studierende und Mitarbeiter während ihrer Studien-, Ausbildungs-, Lehr-, oder Forschungsaufenthalte an Partnerhochschulen in anderen teilnehmenden Ländern zu schaffen.

Organisation der Mobilität

- Unterzeichnung einer Grundsatzvereinbarung („Memorandum of Understanding“) zwischen allen Partnern, um ein vernünftiges Management der Partnerschaft zu gewährleisten und alle Aspekte im Zusammenhang mit der Organisation des Mobilitätsprogramms zu berücksichtigen. Diese Grundsatzvereinbarung sollte Folgendes festlegen:
 - die Rolle der Partner und ihre individuelle Beteiligung an den organisatorischen Aktivitäten (Aktivitäten zur Erhöhung der Wahrnehmbarkeit, Kommunikationsstrategien, akademische Vorbereitungen usw.);
 - Auswahlverfahren der Kandidaten und die relevanten Kriterien (z. B. zentralisiertes Auswahlverfahren und die Auswahlmechanismen, die von allen Partnern angewandt werden; diese Mechanismen berücksichtigen die Kriterien, die für die verschiedenen Zielgruppen angewandt werden);
 - die spezifischen akademischen Regelungen (z. B. für Studierende: vereinbarte Prüfkriterien, akademische Anerkennung von Studienzeiten im Ausland; für Mitarbeiter: Einbeziehung der angebotenen Kurse in das reguläre Studienprogramm der Gasthochschule, Vorkehrungen für Bewertung von Studierenden und Kursen, Fortbildungsprogramme usw.);
 - klare finanzielle Vereinbarungen zwischen den Partnern in Bezug auf die Organisationskosten und die Verwaltung der Stipendien.
- Aufbau einer klaren Bekanntmachungs- und Kommunikationsstrategie für die Partnerschaft, einschließlich einer Website speziell für Aktion 2 – Erasmus-Mundus-Partnerschaften. Diese Website muss alle notwendigen Informationen über die Partnerschaft aus akademischer, finanzieller oder verwaltungstechnischer Sicht veröffentlichen. Sie muss eine fundierte Vernetzungsstrategie umfassen, die möglichst viele Hochschuleinrichtungen in den Drittstaaten sowie auch schutzbedürftige Gruppen erreicht, insbesondere, wenn es sich um Prioritäten der Drittländer handelt;
- Einführung eines Mechanismus zur Auswahl von Studierenden, Wissenschaftlern, akademischen Mitarbeitern und Hochschulmitarbeitern, der ein transparentes Auswahlverfahren und Chancengleichheit bei den einzelnen Bewerbungen sicherstellt;
- Einführung eines Verfahrens und Kriterien für die Auswahl von Studierenden und Mitarbeitern, die sich für die Mobilitätsaktivitäten bewerben. Die Partnerschaften müssen garantieren, dass jeder Aufruf zur Interessensbekundung für die Einreichung von Bewerbungen durch die Stipendienbewerber mindestens 45 Tage offen ist. Die Abläufe und Fristen sollten so angelegt sein, dass Kandidaten notwendige Informationen rechtzeitig einsehen können und genügend Zeit haben, ihre Bewerbung vorzubereiten und einzureichen;
- Querschnittsthemen wie Geschlechtergleichgewicht, Chancengleichheit und Beteiligung benachteiligter Gruppen (Studierende mit Behinderungen, wirtschaftlich benachteiligte Studierende). Erforderlich sind

eindeutige integrative Bestimmungen, um die tatsächliche Beteiligung benachteiligter Gruppen an diesem Programm zu ermöglichen;⁶⁵

- Aufstellung von Maßnahmen, die eine Abwanderung von Fachkräften für die am Mobilitätsprogramm teilnehmenden Drittstaaten verhindert;
- Bereitstellung einer angemessenen sprachlichen Unterstützung;
- Bereitstellung aller notwendigen Infrastrukturen für Studierende (Ansprechpartner vor Ort, Unterstützung bei praktischen Angelegenheiten wie Unterkunft, Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, Mentoren usw.), einschließlich Infrastrukturen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen und gegebenenfalls auch deren Familienmitglieder;
- Bereitstellung einer Versicherung für Studierende, die eine angemessene Abdeckung bei Unfall, Krankheit, Verletzung usw. für den Zeitraum der Mobilität im Rahmen von EMA2 – Teilbereich 1 garantiert;
- Vereinbarungen mit Studierenden über ein individuelles Arbeitsprogramm und über das erforderliche Arbeitspensum zur Ablegung von Prüfungen bzw. sonstigen Formen der Bewertung (d. h. Lernvereinbarungen);
- Vorbereitung der langfristigen Anerkennung der Studien zwischen Hochschuleinrichtungen über ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) oder ähnlicher kompatibler Systeme im Hinblick auf den Aufbau und/oder die Anpassung gemeinsamer Gebiete der Hochschulbildung. In diesem Zusammenhang ist es eine minimale Anforderung, dass alle Partner die Auslandsstudienzeit als integralen Bestandteil des Studienprogramms anerkennen. Die volle akademische Anerkennung wird von der Heimathochschule für die an der (den) Gasthochschule(n) verbrachte Studienzeit (einschließlich der Prüfungen bzw. anderer Arten der Bewertung) verliehen. Am Ende der Auslandsstudienzeit übermittelt die Gasthochschule sowohl dem Studierenden als auch der Heimathochschule eine Bescheinigung über die Studienergebnisse, die zudem bestätigt, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde („transcript of records“). Ein Diplomzusatz („Diploma Supplement“) wird ebenfalls empfohlen;
- Vereinbarungen mit den Akademikern treffen, die festlegen, wie viele Stunden in das reguläre Studienprogramm der Gasthochschule aufgenommen werden;
- Vorkehrungen für die Betreuung abgehender Studenten treffen;
- Aufbau von Maßnahmen, die interne Evaluierungen und Qualitätsbewertungen ermöglichen;
- Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie, die erläutert, auf welche Weise der Mobilitätsaustausch dauerhafte Verbindungen mit Drittstaaten schafft, wie er den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedürfnissen der betroffenen Drittstaaten gerecht wird und inwieweit er zur Verbreitung europäischer sozialer und demokratischer Werte beiträgt.

Individuelle Mobilität

Es gibt drei Zielgruppen für individuelle Mobilitätsströme und fünf verschiedene Arten individueller Mobilität für Studierende und Mitarbeiter.

⁶⁵ An dieser Stelle sei auf den Unterschied zwischen benachteiligten Gruppen („disadvantaged groups“) und schutzbedürftigen Gruppen („vulnerable groups“) nochmals ausdrücklich hingewiesen: Benachteiligte Gruppen sind bei der Auswahl von Bewerben in **allen drei Zielgruppen** zu berücksichtigen, schutzbedürftige nur bei die Auswahl von Bewerbern der Zielgruppe 3 (TG3).

Zielgruppe	Empfänger	Mobilitätsarten	Länder
ZIELGRUPPE 1 (TG1)	Staatsangehörige der vom geografischen Los betroffenen Drittländer, die an einer Drittstaatshochschuleinrichtung eingeschrieben sind, die der Partnerschaft angehört. Staatsangehörige europäischer Staaten, die an einer europäischen Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind, die der Partnerschaft angehört.	Studierende im Erststudium, Master-Studiengang, Promotion Ausbildung im Anschluss an die Promotion, Mitarbeiter	Drittländer des betreffenden Loses und europäische Länder
ZIELGRUPPE 2 (TG2)	Staatsangehörige der vom geografischen Los betroffenen Drittländer, die an einer Hochschuleinrichtung dieser Länder eingeschrieben sind, die nicht der Partnerschaft angehören, bzw. die an einer Hochschuleinrichtung dieser Länder einen akademischen Grad oder gleichwertigen Abschluss erlangt haben. Hierzu gehört die Möglichkeit der Bereitstellung von Mobilität für Staatsangehörige eines Drittlandes, die in der öffentlichen Verwaltung, in öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind.	Master-Studiengang, Promotion Ausbildung im Anschluss an die Promotion	Nur Drittländer des betreffenden Loses
ZIELGRUPPE 3 (TG3)	Staatsangehörige der vom geografischen Los betroffenen Drittländer, die sich aus politischen oder sozialen Gründen in einer besonders schutzbedürftigen Situation befinden. Beispiele: 1) einen Flüchtlingsstatus besitzen oder asylberechtigt sind (international oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eines der europäischen Aufnahmeländer), oder 2) nachweislich ungerechtfertigt auf Grund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der politischen Anschauung oder der sexuellen Ausrichtung von einer Hochschuleinrichtung verwiesen wurden, oder 3) einer staatlich unterstützten eingeborenen Gruppe (<i>indigenous population</i>) oder einer intern verschobenen Bevölkerungsgruppe (<i>Internally Displaced Persons</i>) angehören.	Erststudium, Master-Studiengang, Promotion Ausbildung im Anschluss an die Promotion	Nur Drittländer des betreffenden Loses

Folgendes ist zu beachten:

- ✓ Die **Zielgruppe 1 muss mindestens 50 %** der unter das Projekt fallenden individuellen Mobilität ausmachen.
- ✓ **Studierende und Mitarbeiter aus einem Drittstaat müssen mindestens 70 %** der unter das Projekt fallenden individuellen Mobilität ausmachen;
- ✓ **Europäische Studierende und Mitarbeiter dürfen maximal 30 %** der unter das Projekt fallenden individuellen Mobilität ausmachen.

Allgemein verteilt sich die Mobilität auf folgende Mobilitätsarten: Studierende im Erststudium, Master-Studiengänge, Promotion, Ausbildung im Anschluss an die Promotion und Mitarbeiter.

Art, Anzahl und Aufteilung der förderfähigen Mobilitätsströme können in den spezifischen Losen abweichen. Genaue Informationen sind den entsprechenden Abschnitten in den jährlichen Leitlinien der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen. Jeder Vorschlag muss zumindest die Mindestanzahl der dort aufgeführten individuellen Mobilitätsströme des jeweiligen Loses abdecken und die Mindest- und Höchstprozentsätze für die einzelnen Mobilitätsarten wie in der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und den zugehörigen Leitlinien festgelegt einhalten.

Die Antragsteller müssen in ihrem Vorschlag die Anzahl der am Mobilitätsprogramm teilnehmenden Personen, die Zielgruppen, die Arten der Mobilität und die thematischen Studienbereiche angeben, die sie abdecken wollen. Die Aufteilung der Arten der Mobilität muss der oben angegebenen Größenordnung entsprechen.

Weder europäische Studierende noch Studierende aus einem Drittland können in einem anderen unter EMA2-Teilbereich 1 ausgewähltem Projekt ein zweites Stipendium unter derselben Mobilitätsart erhalten. Zudem kann der gleiche Kandidat nicht mehr als ein Stipendium innerhalb desselben Projekts in Anspruch nehmen.

Mobilitätsströme für Studierende und Mitarbeiter zwischen den an der Partnerschaft beteiligten europäischen Hochschuleinrichtungen bzw. zwischen solchen eines Drittlandes sind nicht förderfähig.⁶⁶

Die Mobilität für Studierende kann ein Praktikum von maximal 3 Monaten im selben Land wie die Partner-Gasthochschulen umfassen, wenn es den Anforderungen des Studienfachs entspricht und wenn sie sich schon mindestens 6 Monate im Rahmen des Stipendiums im Ausland aufgehalten haben. Alle betroffenen Partner sollten der Vermittlung zustimmen, und eine Beaufsichtigung der Studierenden muss gewährleistet sein.

Europäischen Hochschuleinrichtungen wird angeraten, sich genau über spezifische Gegebenheiten in jedem betroffenen Drittland zu informieren, bevor sie Studierende oder Mitarbeiter entsenden, und die Ratschläge der Auswärtigen Ämter zu befolgen.

Die Mobilität der Mitarbeiter sollte die Fähigkeiten der Hochschuleinrichtungen in Drittländern zur internationalen Zusammenarbeit verbessern.

Sie sollte darauf abzielen, Verbindungen und Vernetzungen zwischen Abteilungen und Fachbereichen zu verbessern und zukünftige Kooperationsprojekte vorzubereiten. Es wird zudem erwartet, dass die Mobilität der Mitarbeiter die Anwendung des ECTS oder anderen Systemen zur Anerkennung des Studiums in Partneereinrichtungen verbessern wird.

Dauer

Die Dauer eines Projekts ist je nach Los variabel, darf jedoch **48 Monate** nicht überschreiten. Genaue Informationen sind den Leitlinien der entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen.

Der Partnerschaft steht es frei, die Dauer der Mobilitätsmaßnahmen innerhalb des folgenden Rahmens zu beschließen:

⁶⁶ Die Reise- und Aufenthaltskosten für die Mitarbeiter der Partnerschaft zum Zweck der Organisation der Mobilität müssen von dem der Partnerschaft hierzu gewährten Pauschalbetrag abgedeckt sein.

Art der individuellen Mobilität	ZIELGRUPPE I		ZIELGRUPPE II	ZIELGRUPPE III ⁶⁷
	Europäische Staaten	Partner aus den Drittländern		
Studierende im Erststudium (Undergraduate)	1 akad. Semester bis zu 1 akad. Jahr (max. 10 Monate)		Nicht anwendbar	1 akad. Semester bis zu 3 akad. Jahren (max. 34 Monate)
Master-Studiengang	1 akad. Semester bis zu 1 akad. Jahr (max. 10 Monate)	1 akad. Semester bis zu 2 akad. Jahren (max. 24 Monate)	1 akad. Semester bis zu 2 akad. Jahren (max. 24 Monate)	1 akad. Semester bis zu 2 akad. Jahren (max. 24 Monate)
Promotion	6 bis 36 Monate		6 bis 36 Monate	6 bis 36 Monate
Post-doktoranden	6 bis 10 Monate		6 bis 10 Monate	6 bis 10 Monate
Mitarbeiter	1 bis 3 Monate		Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

6.1.3 VERGABEKRITERIEN

Die Auswahl der Partnerschaften wird von der Agentur nach dem Wettbewerbsprinzip organisiert, bei dem die Qualität der Vorschläge auf akademischen Wert und Durchführbarkeit geprüft wird. Alle Anträge werden von unabhängigen externen Experten nach den folgenden Kriterien bewertet. Die zu erreichende maximale Bewertung ist 100 %. Normalerweise werden Vorschläge, die die 50 %-Grenze nicht erreichen, aus Qualitätsgründen abgelehnt und nicht näher für eine Finanzierung in Betracht gezogen.

Kriterien	Gewichtung
1.Relevanz	25 %
2.Qualität	65 %
2.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen	20 %
2.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität	25 %
2.3 Einrichtungen für Studierende/Mitarbeiter und Follow-Up	20 %
3. Nachhaltigkeit	10 %
Gesamt	100 %

⁶⁷ TG II und III betreffend: Wenn die Mobilitätsdauer kürzer als ein akademisches Semester ist und keine Diplome verliehen werden, muss die Partnerschaft garantieren, dass sowohl die Studienzeit als auch die erworbenen Punkte von der Heimatuniversität anerkannt werden. Zu diesem Zweck müssen vorab Regelungen mit den betroffenen Partneruniversitäten in Drittstaaten getroffen werden.

1. Relevanz (25 % der Gesamtnote)

Unter diesem Kriterium soll der Antragsteller beschreiben, inwieweit der Vorschlag in Anbetracht der unter EMA2-Teilbereich 1 beschriebenen Ziele (Abschnitt 6.1) relevant ist und inwiefern die erwarteten Ergebnisse dazu beitragen, die unter den entsprechenden Leitlinien aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.

2. Qualität (65 % der Gesamtnote)

Die Bewerber müssen darlegen, mit welchen Maßnahmen sie eine qualitativ hochwertige Organisation und Umsetzung der Mobilität erzielen. Das Hauptgewicht liegt auf der Kompetenz der Partnerschaft, die Ziele des Projekts zu erreichen, sowie die geplanten Strategien, Verfahren und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation und der Umsetzung der Mobilität, einschließlich der Dienstleistungen und Einrichtungen für die teilnehmenden Studierenden, sowie die Maßnahmen, die eine effektive Teilnahme der Studierenden am Mobilitätsprogramm garantieren.

2.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen (20 % der Gesamtnote)

Unter diesem Kriterium müssen die Bewerber die Kooperationsmechanismen, die Beteiligung der Partner am Projekt, ihre operativen Kompetenzen und Erfahrungen mit Blick auf die Verwirklichung der Projektziele erläutern.

2.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität (25 % der Gesamtnote)

Unter diesem Kriterium ist auszuführen, wie die Partnerschaft die Mobilität verwalten will, um die effiziente und wirksame Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten. Die Bewerber müssen konkrete Maßnahmen vorschlagen, um die erwartete Anzahl von Studierenden und Mitarbeitern anzuziehen. Darzustellen sind auch die Methodik, um ein transparentes und unparteiisches Auswahlverfahren zu gewährleisten, ferner die Vereinbarungen zur Anerkennung von Studienleistungen im Ausland, die Evaluierungsstrategie usw.

2.3 Einrichtungen für Studierende/Mitarbeiter und Follow-up (20 % der Gesamtnote)

Besonderes Augenmerk gilt bei diesem Kriterium den Dienstleistungen und Einrichtungen, die den eingeschriebenen Studierenden angeboten werden, sowie der Frage, wie die Partnerschaft eine effiziente Beteiligung dieser Studierenden an den Partnerschaftsaktivitäten sicherstellen will.

3. Nachhaltigkeit (10 % der Gesamtnote)

Dieses Kriterium bezieht sich auf die von der Partnerschaft geplanten Maßnahmen, um die angemessene Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse sicherzustellen, sowie die langfristige und über den Förderzeitraum hinausgehende Wirkung und Nachhaltigkeit (finanziell und institutionell) dieser Ergebnisse.

Nach der Evaluierung wird für jedes geografische Los eine Liste mit den besten Vorschlägen aufgestellt. Im Rahmen der verfügbaren Finanzausstattung wird die Liste des (der) ausgewählten Projekts(e) je Los sowie ggf. eine Reserveliste aufgestellt.

Die finanziellen und vertraglichen Bedingungen sind den Abschnitten 6.2 und 6.3 zu entnehmen.

6.2 EMA2 – TEILBEREICH 2: PARTNERSCHAFTEN MIT LÄNDERN UND GEBIETEN. DIE UNTER DAS INSTRUMENT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI) FALLEN

Das Finanzierungsinstrument für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen, insbesondere mit Nordamerika, dem asiatisch-pazifischen Raum und der Golfregion, hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union (EU) und diesen 17 Ländern, nachstehend als Partnerländer bezeichnet, auszubauen. Gemäß Artikel 181A EU-Vertrag soll ICI – gemeinsam mit anderen EU-Instrumenten – die Beziehungen der Europäischen Union mit Ländern und Gebieten stärken, die ähnliche Werte teilen, wichtige bilaterale politische Partner und Handelspartner sind und eine aktive Rolle in multilateralen Gremien und bei der Weltordnungspolitik spielen.

Die EU und die Drittländer erkennen die Wichtigkeit von akademischem Austausch und Zusammenarbeit an, um zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses beizutragen, Innovationen zu fördern und die Hochschulbildungsqualität zu verbessern. Die Hochschulsysteme in der EU und in Drittländern sind auf vergleichbar hohem Niveau. Sie operieren international, um ausländische Studenten anzuziehen. Das Potenzial ist enorm, im gegenseitigen Interesse akademische Kooperationen einzugehen, die auch den Austausch von Studierenden, Professoren und Forschern beinhalten.

In diesem Zusammenhang konzentriert sich Erasmus Mundus Aktion 2 – Teilbereich 2 auf regionale Zusammenarbeit (gemeint ist die Kooperation zwischen EU-Ländern und mehreren Drittländern/Gebieten einer geografischen Region). Dies gibt die Möglichkeit einer breiteren Fächerung für EU-Hochschuleinrichtungen, ermutigt eine Region übergreifende Zusammenarbeit der Partnerländer und die Abmilderung eventueller Unausgeglichenheiten zwischen dem EU-Bildungssektor und dem der Drittländer/Gebiete. In bestimmten Fällen könnte ein solches Ungleichgewicht eine Behinderung des bilateralen Austauschs darstellen, und die regionsübergreifende Zusammenarbeit bietet einen flexiblen Rahmen, um eine Kooperation mit der Europäischen Union zu erleichtern.

Diese Partnerschaften sollten Mobilität in folgenden Bereichen fördern: Studiengänge für Master-, Promotions- und Postdoktorandenstudierende sowie für wissenschaftliche und administrative Mitarbeiter. Die Partnerschaften müssen zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung beitragen. Die Projekte sollten im Einklang mit der wachsenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Europäischen Union stehen und sich auf die Kernthemen und Aspekte der Beziehungen zwischen der EU und den Partnerländern beziehen.

Spezifische Ziele von EMA2 – Teilbereich 2:

- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen, um Studienprogramme und Mobilität zu fördern;
- Förderung der Mobilität von Studierenden, Doktoranden und Postdoktoranden zwischen der EU und Drittländern/Gebieten durch transparente Auswahlverfahren, die akademische Anerkennung von Studiennachweisen und Auslandsstudienzeiten, Forschung und Weiterbildung und, wenn möglich, die Übertragbarkeit von Studienleistungen;
- Unterstützung des Austauschs von Lehrkräften und Verwaltungspersonal zur Verbesserung der gegenseitigen Verständnisses und zur Vertiefung von Fachwissen, das die Beziehungen zwischen der EU und den Partnerländern betrifft;
- Entwicklung einer Wertigkeit zur Unterstützung der regionalen Kooperation.

- Die Durchführung dieses Programms soll in vollem Umfang dazu beitragen, die Zielsetzungen horizontaler Politiken der Europäischen Union zu unterstützen:
- Leistungen der europäischen wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft steigern und im Rahmen der Lissabonner Strategie zu einem verbesserten Arbeitsmarkt führen, sowie die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der EU, ihr nachhaltiges Wirtschaftswachstum und ihren sozialen Zusammenhalt stärken;
- Kulturgut, Fachwissen und Kompetenzen für eine friedliche und nachhaltige Entwicklung in einem vielfältigen Europa unterstützen;
- Bewusstsein der Tragweite kultureller und sprachlicher Vielfalt in Europa schärfen sowie die Notwendigkeit, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und interkulturelle Bildung zu fördern;
- Bereitstellung von Mitteln für Studierende mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere durch Förderung ihrer Integration in das allgemeine Hochschulbildungssystem und Förderung der Chancengleichheit für alle;
- Geschlechtergleichstellung gewährleisten und Diskriminierung in jeglicher Form – ob auf Grund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, politischer Anschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung – verhindern.

6.2.1 THEMATICHE STUDIENBEREICHE UND LÄNDERSPEZIFISCHER BZW. REGIONALER BEDARF

EMA2-Teilbereich 2 kann alle Studienbereiche betreffen. Den Projekten wird dringend angeraten, Maßnahmen für Studienbereiche und Fachgebiete durchzuführen, die im spezifischen Los der entsprechenden Leitlinien zur jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführt sind.

6.2.2 ZULASSUNGSKRITERIEN

Dieses Kapitel beschreibt die allgemeinen Zulassungsanforderungen für Partnerschaften. Spezifische Anforderungen eines Loses (Land, Partnerschaft, Aktivitäten, Arten der Mobilität usw.) sind der jeweiligen jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und den entsprechenden Leitlinien zu entnehmen.

Jeder Antragsteller darf nur einen Vorschlag pro Los einreichen. Dieselbe Gruppe europäischer Hochschuleinrichtungen darf bis zu maximal zwei Vorschläge einreichen. Jeder Vorschlag muss getrennt eingereicht werden.

6.2.2 a FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONSORTIUMS

Zusammensetzung der Partnerschaft

Eine Partnerschaft besteht mindestens aus:

- ✓ Fünf europäische Hochschuleinrichtungen, die von mindestens drei EU-Mitgliedstaaten eine Erasmus-Charta erhalten hat;
- ✓ Mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus mindestens zwei Ländern/Gebieten des jeweiligen Loses: detaillierte Informationen zu den für jedes Los jeweils geltenden Bestimmungen sind in den entsprechenden Abschnitten der Leitlinien zur jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführt.

Um eine vernünftige Verwaltung der Partnerschaft durch den Antragsteller zu gewährleisten, ist die

Partnerschaft auf höchstens 12 Partner beschränkt.

Antragsteller/koordinierende Einrichtung

Antragsteller müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine juristische Person („legal entity“) sein.
2. Sie müssen eine Universität oder Hochschuleinrichtung sein. Um als Hochschuleinrichtung förderfähig zu sein, müssen die Antragsteller Studiengänge für Studierende im oder nach den Erststudium und/oder auf Doktorandenebene anbieten, die zu einer von den zuständigen Behörden des eigenen Landes anerkannten Qualifikation führen. Sie können „Universität“ heißen oder einen anderen Namen tragen (z. B. „Integrierte Hochschule“, „Kolleg“, „Institut“ usw.). Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Drittländern/Gebieten, die in europäischen Ländern angesiedelt sind, oder Zweigstellen von europäischen Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Drittländern/Gebieten gelten nicht als förderfähige Antragsteller (zur Definition von „europäischer Staat“ siehe Abschnitt „Definitionen und Glossar“).
3. Sie müssen in einem EU-Mitgliedstaat registriert sein.
4. Sie müssen direkt für die Verwaltung der Aktivitäten mit ihren Partnern verantwortlich sein und dürfen nicht als Vermittler fungieren.
5. Ihnen muss vor dem Datum der Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Erasmus-Charta verliehen worden sein.

Partner

Partner müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen eine juristische Person („legal entity“) sein;
2. Sie müssen eine Hochschuleinrichtung sein. Um als Hochschuleinrichtung förderfähig zu sein, müssen die Antragsteller Studiengänge für Studierende im oder nach den Erststudium und/oder Doktorandenebene anbieten, die zu einer von den zuständigen Behörden des eigenen Landes anerkannten Qualifikationen führen. Sie können „Universität“ heißen oder einen anderen Namen tragen (z. B. „Integrierte Hochschule“, „Kolleg“, „Institut“ usw.). Zweigstellen von Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten/Gebieten mit Sitz in förderfähigen Ländern oder Zweigstellen von europäischen Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Drittstaaten/Gebieten gelten nicht als förderfähige Partner.
3. Sie müssen in einem der förderfähigen Länder der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen registriert sein (die Definition für „europäischer Staat“ und „Drittstaat“ sind in Abschnitt „Definitionen und Glossar“ aufgeführt).

Partneruniversitäten in Drittstaaten müssen nicht in Besitz der Erasmus-Charta sein. Bei Unklarheiten wird die Agentur die EU-Delegationen beauftragen, mit den zuständigen Behörden des betreffenden Landes Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die der Partnerschaft angehörenden Hochschuleinrichtungen aus Drittstaaten der Definition einer Hochschuleinrichtung gemäß Artikel 2 der Programmatscheidung entsprechen.

Assoziierte Mitglieder

Andere Arten von Organisationen aus den förderfähigen Partnerländern können sich am Projekt beteiligen. Diese assoziierten Mitglieder beteiligen sich aktiv, sind jedoch keine Partner und können nicht über die Bezuschussung finanziert werden. Assoziierte Mitglieder brauchen die Zulassungskriterien des Empfängers und der Partner nicht zu erfüllen.

Die assoziierten Mitglieder müssen im Antrag aufgeführt sein, und ihre Rolle muss im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Projekt beschrieben werden. In bestimmten Fällen kann das assoziierte Mitglied eine Gasteinrichtung sein, zum Beispiel wenn ein Praktikum als Teil des Studiums vorgesehen ist.

Assoziierte Mitglieder, die als besonders wichtig für das Programm, seine Ziele und Aktivitäten gelten, sind: Unternehmen, Industrie- und Handelskammern, Berufsverbände, lokale, regionale oder nationale Verwaltungsstellen, Forschungszentren, regionale Hochschulorganisationen, die keinem nationalen System angehören, aber formal von einem der förderfähigen Partnerländer anerkannt werden;

Es wird erwartet, dass assoziierte Mitglieder die Partnerschaft bei der Bekanntmachung, bei der Umsetzung der gesetzten Ziele, bei der Bewertung und Überwachung ihrer Aktivitäten begleiten und/oder deren Nachhaltigkeit unterstützen.

Europäische Studierende

Als europäische Studierende werden Studierende des ersten („*Undergraduate*“) und zweiten („*Master*“) Zyklus bezeichnet, aber auch Studierende des dritten Zyklus, nämlich Kandidaten des Promotionsstudiengangs/Doktorandenkandidaten/Doktorandenanwärter („*Doctorate*“), sowie Doktoranden in der Ausbildung im Anschluss an das Doktorat/wissenschaftliche Mitarbeiter („*Post-Doctorate*“). Für europäische Studierende gelten folgende Zulassungskriterien:

1. Er/sie muss die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen.
2. Studierende, die sich für einen Austausch im zweiten Zyklus bewerben, müssen ihr Grundstudium in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen abgeschlossen haben oder müssen in einem Masterstudiengang an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein.
3. Studierende, die sich für einen Austausch im dritten Zyklus bewerben, müssen ihr Hauptdiplom in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen erhalten haben oder müssen in einem Promotionsstudiengang an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein.
4. Studierende, die sich für einen Austausch im Rahmen einer Ausbildung im Anschluss an das Doktorat bewerben, müssen ihren Dokortitel in den zwei Jahren vor Beginn des Projekts erhalten haben, sowie die Unterstützung einer europäischen Partnerhochschule nachweisen können. Der Austausch kann im Rahmen einer Forschungstätigkeit, zu Trainingszwecken oder mit Besuchen von hoch spezialisierten Kursen begründet werden;
5. Er/sie muss über ausreichend Sprachkenntnisse der Sprache der Kurse oder einer der im Gastland üblicherweise gesprochenen Sprache verfügen.

Studierende aus Drittländern

Als Studierende aus einem Drittland werden Studenten des zweiten („*Master*“) Zyklus bezeichnet, aber auch Studierende des dritten Zyklus, nämlich Kandidaten des Promotionsstudiengangs/Doktorandenkandidaten/Doktorandenanwärter („*Doctorate*“), sowie Doktoranden in der Ausbildung im Anschluss an das Doktorat/wissenschaftliche Mitarbeiter („*Post-Doctorate*“). Für Studierende aus Drittländern gelten folgende Zulassungskriterien:

1. Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines der unter das jeweilige Los fallenden Drittländer besitzen.
2. Studierende, die sich für einen Austausch im zweiten Zyklus bewerben, müssen ihr Grundstudium in

dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen abgeschlossen haben oder müssen in einem Masterstudiengang an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein.

3. Studierende, die sich für einen Austausch im dritten Zyklus bewerben, müssen ihr Hauptdiplom in dem akademischen Jahr, in dem das Projekt beginnt, erfolgreich in einer der europäischen Partnerhochschulen erhalten haben oder müssen in einem Promotionsstudiengang an einer Partnerhochschule eingeschrieben sein.
4. Studierende, die sich für einen Austausch im Rahmen einer Ausbildung im Anschluss an das Doktorat bewerben, müssen ihren Dokortitel in den zwei Jahren vor Beginn des Projekts erhalten haben, sowie die Unterstützung einer europäischen Partnerhochschule nachweisen können. Der Austausch kann im Rahmen einer Forschungstätigkeit, zu Trainingszwecken oder mit Besuchen von hoch spezialisierten Kursen begründet werden.
5. Er/sie muss über ausreichend Sprachkenntnisse der Sprache der Kurse oder einer der im Gastland üblicherweise gesprochenen Sprache verfügen.

Wissenschaftler, Dozenten/Professoren und Verwaltungsmitarbeiter („Staff“)

Für diese Gruppe gelten folgende Zulassungskriterien:

1. Sie müssen in einer der Partnerhochschulen arbeiten oder mit einer Partnerhochschule in Zusammenhang stehen.
2. Er/sie muss die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats oder eines der unter das Los fallenden Drittländer/Gebiete besitzen.
3. Die Mobilitätszuweisungen müssen auf Partnerschaftsvereinbarungen basieren, die die Mitglieder der Partnerschaft gemeinsam beschlossen haben.
4. Sowohl die Heimat- und Gastuniversitäten als auch die betroffenen Mitarbeiter müssen sich über das Programm der Lehr- und Forschungsaufträge absprechen.
5. Die Mobilität kann, muss aber kein Austausch sein. Sie kann einseitig in ein Partnerland gehen oder aus einem Partnerland kommen.

6.2.2 b FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Das Projekt befasst sich mit der Organisation und Durchführung der Mobilität von Studierenden und Mitarbeitern auf allen Ebenen der Hochschulbildung, der Bereitstellung von (Aus-)Bildung und anderen Dienstleistungen für ausländische Studierende sowie Lehr- und Forschungsaufträgen und anderen Dienstleistungen für Mitarbeiter aus dem betroffenen Partnerland.

Die Aktivitäten müssen in den betroffenen Ländern/Gebieten des entsprechenden Loses der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stattfinden.

Die Organisation der Mobilität sollte im gleichen Jahr, in dem der Antrag eingereicht wird, beginnen. Die Partnerschaften können die Mobilität der Studierenden in mehreren Kohorten entsprechend dem folgenden Zeitplan organisieren.

- **Erste Kohorte** – die Mobilität kann im September des Jahres „n“ beginnen. Das späteste Datum für den Beginn der Mobilität muss der 31. Dezember des Jahres „n+1“ sein. Langfristige Mobilität (d. h. 36 Monate) muss in der ersten Kohorte beginnen, um sicherzustellen, dass das Enddatum im

förderfähigen Zeitraum liegt.

- **Zweite Kohorte** – die Mobilität kann im September des Jahres „n+1“ beginnen. Das späteste Datum für den Beginn der Mobilität muss der 31. Dezember des Jahres „n+2“ sein.
- **Dritte Kohorte** – die Mobilität kann im September des Jahres „n+2“ beginnen. Das späteste Datum für den Beginn der Mobilität muss der 31. Dezember des Jahres „n+3“ sein.

Mitarbeitermobilitäten können jederzeit während der Projektdauer stattfinden, müssen aber spätestens mit dem Schlussdatum der Zulassungszeit des Projekts enden.

Antragstellern sollte bewusst sein, dass sie bei Genehmigung ihres Antrags der Agentur eine Liste der für ein Stipendium ausgewählten Studierenden und Mitarbeiter sowie eine Reserveliste vorlegen müssen. Diese Listen müssen Namen, Geschlecht, Zielgruppe, Staatsangehörigkeit, Heimat- und Gastuniversität, Studienfach und Art und Dauer der Mobilität aufführen (siehe Abschnitt „Individuelle Mobilität“). Zusätzlich sind Informationen über die Anzahl der insgesamt eingegangenen Bewerbungen, jeweils zusammengefasst nach Geschlecht, Herkunftsland und Art der Mobilität, vorzulegen. Diese für jede Art von Mobilität erstellte Liste muss mindestens 15 Tage vor Beginn der ersten Mobilität jedes Typs eingereicht werden; eine vollständige Liste für alle Arten von Mobilitäten muss bis spätestens am 1. September des Jahres „n+1“ für die erste Kohorte, des Jahres „n+2“ für die zweite Kohorte und des Jahres „n+3“ für die dritte Kohorte.

Das Projekt besteht aus zwei Hauptteilen:

- Organisation der Mobilität;
- Einzelstipendien für Studierende und Mitarbeiter.

Die Organisation der Mobilität besteht darin, Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen, optimale Voraussetzungen für Studierende und Mitarbeiter während ihrer Studien-, Ausbildungs-, Lehr-, oder Forschungsaufenthalte, zu schaffen.

Zur Organisation der Mobilität muss die Partnerschaft folgende Maßnahmen treffen:

- Unterzeichnung einer Grundsatzvereinbarung („Memorandum of Understanding“) zwischen allen Partnern, um ein vernünftiges Management der Partnerschaft zu gewährleisten und alle Aspekte im Zusammenhang mit der Organisation des Mobilitätsprogramms zu berücksichtigen; Diese Grundsatzvereinbarung sollte Folgendes festlegen:
 - die Rolle der Partner und ihre individuelle Beteiligung an den organisatorischen Aktivitäten (Aktivitäten zur Erhöhung der Wahrnehmbarkeit, Kommunikationsstrategien, akademische Vorbereitungen usw.);
 - Auswahlverfahren der Kandidaten und die relevanten Kriterien;
 - die spezifischen akademischen Regelungen (z. B. für Studierende: vereinbarte Prüfkriterien, akademische Anerkennung von Studienzeiten im Ausland; für Mitarbeiter: Einbeziehung der angebotenen Kurse in das reguläre Studienprogramm der Gastuniversität, Vorkehrungen für die Bewertung von Studierenden und Studiengängen, Fortbildungsprogramme usw.);
 - klare finanzielle Vereinbarungen zwischen den Partnern in Bezug auf die Organisationskosten und die Verwaltung der Stipendien.
- Aufbau einer klaren Bekanntmachungs- und Kommunikationsstrategie für die Partnerschaft, einschließlich einer Website speziell für Aktion 2 – Erasmus-Mundus-Partnerschaften. Diese Website muss alle notwendigen Informationen über die Partnerschaft aus akademischer, finanzieller oder verwaltungstechnischer Sicht veröffentlichen. Sie muss eine fundierte Vernetzungsstrategie umfassen,

die möglichst viele Universitäten in den betroffenen Drittstaaten erreicht;

- Einführung eines Mechanismus zur Auswahl von Studierenden, Wissenschaftlern, akademischen administrativen Mitarbeitern, der ein transparentes Auswahlverfahren und Chancengleichheit bei den einzelnen Bewerbungen sicherstellt;
- Einführung eines Verfahrens und Kriterien für die Auswahl von Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Verwaltungsmitarbeitern, die sich für die Mobilitätsaktivitäten bewerben. Die Partnerschaften müssen garantieren, dass der öffentliche Aufruf für die Bewerbungen mindestens 45 Tage offen ist. Die Abläufe und Fristen sollten so angelegt sein, dass Kandidaten notwendige Informationen rechtzeitig einsehen können und genügend Zeit haben, ihre Kandidatur vorzubereiten und einzureichen,
- Bereitstellung einer angemessenen sprachlichen Unterstützung;
- Bereitstellung aller notwendigen Infrastrukturen für Studierende (Ansprechpartner vor Ort, Unterstützung bei praktischen Angelegenheiten wie Unterkunft, Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, Mentoren usw.), einschließlich Infrastrukturen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen und gegebenenfalls auch deren Familienmitglieder;
- Bereitstellung einer Versicherung, die gewährleistet, dass Studierende im Falle eines Unfalls, einer Verletzung, einer Erkrankung usw. während der Teilnahme am EMA2-Teilbereich 2 ausreichend abgesichert sind;
- Vereinbarungen mit Studierenden über ein individuelles Arbeitsprogramm und über das erforderliche Arbeitspensum zur Ablegung von Prüfungen bzw. sonstigen Formen der Bewertung (d. h. Lernvereinbarungen);
- Vorbereitung der langfristigen Anerkennung der Studien zwischen Hochschuleinrichtungen über ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) oder ähnlicher kompatibler Systeme im Hinblick auf den Aufbau und/oder die Anpassung gemeinsamer Gebiete der Hochschulbildung. In diesem Zusammenhang ist es eine minimale Anforderung, dass alle Partner die Auslandsstudienzeit als integralen Bestandteil des Studienprogramms anerkennen. Die volle akademische Anerkennung wird von der Heimathochschule für die an der (den) Gasthochschule(n) verbrachte Studienzeit (einschließlich der Prüfungen bzw. anderer Arten der Bewertung) verliehen. Am Ende der Auslandsstudienzeit übermittelt die Gasthochschule sowohl dem Studierenden als auch der Heimathochschule eine Bescheinigung über die Studienergebnisse, die zudem bestätigt, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde („transcript of records“). Ein Diplomzusatz („Diploma Supplement“) wird ebenfalls empfohlen;
- Vereinbarungen mit den Akademikern treffen, die festlegen, wie viele Stunden in das reguläre Studienprogramm der Gasthochschule aufgenommen werden;
- Vorkehrungen für die Betreuung abgehender Studenten treffen;
- Aufbau von Maßnahmen, die interne Evaluierungen und Qualitätsbewertungen ermöglichen;
- Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie, die erläutert, auf welche Weise der Mobilitätsaustausch dauerhafte Verbindungen mit Drittländern vertieft und wie er gegenseitiges Verständnis, Innovation und Bildungsqualität verbessert.

Individuelle Mobilität

EMA2 – Teilbereich 2 betrifft Staatsangehörige der vom geografischen Los betroffenen Drittländer, die an einer der Partnerschaft angehörenden Drittstaatshochschuleinrichtung eingeschrieben sind, und Staatsangehörige von europäischen Ländern, die an einer der Partnerschaft angehörenden europäischen Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind.

Detaillierte Informationen über Art, Verteilung und Anzahl der förderfähigen Mobilitätsströme für die einzelnen Lose sind den entsprechenden Abschnitten der jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und den zugehörigen Leitlinien zu entnehmen. Jeder Vorschlag muss zumindest die Mindestanzahl der dort aufgeführten individuellen Mobilitätsströme des jeweiligen Loses abdecken und die Mindest- und Höchstprozentsätze für die einzelnen Mobilitätsarten wie in der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und den zugehörigen Leitlinien festgelegt einhalten.

Die Mobilität für Studierende kann ein Praktikum von maximal 3 Monaten im selben Land wie die Partner-Gasthochschulen umfassen, wenn es den Anforderungen des Studienfachs entspricht und wenn sie sich schon mindestens 6 Monate im Rahmen des Stipendiums im Ausland aufgehalten haben. Alle betroffenen Partner sollten der Vermittlung zustimmen, und eine Beaufsichtigung der Studierenden muss gewährleistet sein.

Europäischen Hochschuleinrichtungen wird angeraten, sich genau über spezifische Gegebenheiten in jedem betroffenen Partnerland zu informieren, bevor sie Studierende oder Mitarbeiter entsenden, und die Ratschläge der Auswärtigen Ämter zu befolgen.

Die Mobilität der Mitarbeiter sollte die Fähigkeiten der Hochschuleinrichtungen in Drittländern zur internationalen Zusammenarbeit verbessern.

Sie sollte darauf abzielen, Verbindungen und Vernetzungen zwischen Abteilungen und Fachbereichen zu verbessern und zukünftige Kooperationsprojekte vorzubereiten. Es wird zudem erwartet, dass die Mobilität der Mitarbeiter die Anwendung des ECTS oder anderen Systemen zur Anerkennung des Studiums in Partnereinrichtungen verbessern wird.

Dauer

Die Dauer eines Projekts ist je nach Los variabel, darf jedoch 48 Monate nicht überschreiten. Genaue Informationen sind den Leitlinien der entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen.

Der Partnerschaft steht es frei, die Dauer der Mobilitätsmaßnahmen innerhalb des folgenden Rahmens zu beschließen:

Art der individuellen Mobilität	Studierende und Mitarbeiter der Partnerschaft	
	Europäische Partner	Dritt-/Partnerländer
Master-Studiengang	1 akad. Semester bis zu 1 akad. Jahr (max. 10 Monate)	1 akad. Semester bis zu 2 akad. Jahren (max. 24 Monate)
Promotion	6 bis 36 Monate	
Postdoktoranden	6 bis 10 Monate	
Mitarbeiter	1 bis 3 Monate	

6.2.3 VERGABEKRITERIEN

Die Auswahl der Partnerschaften wird von der Agentur nach dem Wettbewerbsprinzip organisiert, bei dem die Qualität der Vorschläge auf akademischen Wert und Durchführbarkeit geprüft wird. Alle Anträge werden von unabhängigen externen Experten nach den folgenden Kriterien bewertet. Die zu erreichende maximale Bewertung ist 100 %. Normalerweise werden Vorschläge, die die 50 %-Grenze nicht erreichen, aus Qualitätsgründen abgelehnt und nicht näher für eine Finanzierung in Betracht gezogen.

Kriterien	Gewichtung
1. Relevanz	25 %
2. Beitrag zur Exzellenz	25 %
3. Qualität	50 %
3.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen	15 %
3.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität	20 %
3.3 Einrichtungen für Studierende/Mitarbeiter und Follow-Up	15 %
Gesamt	100 %

1. Relevanz (25 % der Gesamtnote)

Unter diesem Kriterium soll der Antragsteller beschreiben, inwieweit der Vorschlag in Anbetracht der unter EMA2-Teilbereich 2 beschriebenen Ziele (Abschnitt 6.2) relevant ist und inwiefern die erwarteten Ergebnisse dazu beitragen, die unter den entsprechenden Leitlinien der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.

2. Beitrag zur Exzellenz (25 % der Gesamtnote)

Unter diesem Vergabekriterium legen die Antragsteller dar, in welcher Weise ihr Vorschlag aus akademischer und institutioneller Sicht einen Beitrag zur Exzellenz und Innovation durch Wissenstransfer und Know-how leisten kann.

3. Qualität (50 % der Gesamtnote)

Die Bewerber müssen darlegen, mit welchen Maßnahmen sie eine qualitativ hochwertige Organisation und Umsetzung der Mobilität erzielen. Das Hauptgewicht liegt auf der Kompetenz der Partnerschaft, die Ziele des Projekts zu erreichen, sowie die geplanten Strategien, Verfahren und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation und der Umsetzung der Mobilität, einschließlich der Dienstleistungen und Einrichtungen für die teilnehmenden Studierenden, sowie die Maßnahmen, die eine effektive Teilnahme der Studierenden am Mobilitätsprogramm garantieren.

3.1 Zusammensetzung der Partnerschaft und Kooperationsmechanismen (15 % der Gesamtnote)

Unter diesem Kriterium müssen die Bewerber die Kooperationsmechanismen, die Beteiligung der Partner am Projekt, ihre operativen Kompetenzen und Erfahrungen mit Blick auf die Verwirklichung der Projektziele erläutern.

3.2 Organisation und Umsetzung der Mobilität (20 % der Gesamtnote)

Unter diesem Kriterium ist auszuführen, wie die Partnerschaft die Mobilität verwalten will, um die effiziente und wirksame Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten. Die Bewerber müssen konkrete Maßnahmen vorschlagen, um die erwartete Anzahl von Studierenden und Mitarbeitern anzuziehen. Darzustellen sind auch die Methodik, um ein transparentes und unparteiisches Auswahlverfahren zu gewährleisten, ferner die Vereinbarungen zur Anerkennung von Studienleistungen im Ausland, die Evaluierungsstrategie, Maßnahmen und Strategien zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit usw.

3.3 Einrichtungen für Studierende/Mitarbeiter und Follow-up (15 % der Gesamtnote)

Besonderes Augenmerk gilt bei diesem Kriterium den Dienstleistungen und Einrichtungen, die den eingeschriebenen Studierenden angeboten werden, sowie der Frage, wie die Partnerschaft eine effiziente Beteiligung dieser Studierenden an den Partnerschaftsaktivitäten sicherstellen will.

Nach der Evaluierung wird für jedes geografische Los eine Liste mit den besten Vorschlägen aufgestellt. Im Rahmen der verfügbaren Finanzausstattung wird die Liste des (der) ausgewählten Projekts(e) je Los sowie ggf. eine Reserveliste aufgestellt.

6.3 FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Die gewährte Finanzhilfe kann zur Deckung der Kosten verwendet werden, die für die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen gemäß Beschreibung in Abschnitt 6.1.2b und 6.2.2b angewendet wurden.

Organisation der Mobilität

Der Teil der Finanzhilfe, der zur Deckung der von den Hochschuleinrichtungen für die Organisation der Mobilität aufgewendeten Kosten gewährt wird, berechnet sich anhand von Pauschalbeträgen. Dieser Pauschalbetrag entspricht für die gesamte Projektdauer **10 000 EUR** pro Hochschuleinrichtung, die der Partnerschaft angehört.

Einzelstipendien

Die Finanzhilfe der EU für die individuelle Mobilität der Studierenden und Mitarbeiter deckt Reise-, Aufenthalts-, Versicherungs- und Teilnahmekosten ab.

Der für die Kostendeckung zugestandene Finanzhilfebetrag berechnet sich anhand der in nachstehender Tabelle aufgeführten Einzelkosten.

Reisekosten

Die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen müssen für die Reisekosten aufkommen, die den am Mobilitätsprogramm teilnehmenden Studierenden und Mitarbeitern entstehen.

Zur Abdeckung der Reisekosten für die am Mobilitätsprogramm teilnehmenden Studierenden und Mitarbeiter werden Einzelkosten gezahlt. Die folgenden Einzelkosten gelten für Hin- und Rückfahrtscheine für die kürzeste Entfernung (Luftlinie):⁶⁸

- Für Zielgruppe 1 (EMA2-Teilbereich 1 und EMA2-Teilbereich 2) am Standort der entsendenden Hochschuleinrichtung bzw. am Standort der Gasthochschuleinrichtung;

- Für Zielgruppe 2 (EMA2-Teilbereich 1) am Herkunftsort der entsendenden Hochschuleinrichtung bzw. am Standort der Gasthochschuleinrichtung;
- Für Zielgruppe 3 (EMA2-Teilbereich 1) am Aufenthaltsort des Studierenden bzw. am Standort der Gasthochschuleinrichtung;

Entfernung (km)	Pauschaler Festsatz (EUR)
< 500	250
500– 1000	500
>1000– 1500	750
>1500 – 2500	1000
>2500 – 5000	1500
>5000 – 10 000	2000
>10 000	2500

Aufenthaltskosten

Die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen müssen die gesamte in der zusammenfassenden Tabelle aufgeführte Aufenthaltsvergütung an die Gaststudierenden/Mitarbeiter auszahlen. Ein Teil ist bei Ankunft zur Deckung der Einrichtungskosten und der Rest in regelmäßigen Abständen bereitzustellen.

Teilnahmekosten

Die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen müssen für die Teilnahmekosten aller Studierenden und Mitarbeiter unabhängig von der Dauer ihrer Mobilität aufkommen. Die Teilnahmekosten können Studien- und/oder Einschreibegebühren, Büchereiausgaben sowie Kosten für Studentenwerke, Verbrauchsmaterialien im Labor, Aufenthaltsgenehmigungen, Sprachkurse usw. abdecken und sind in gleicher Höhe wie bei einheimischen und internationalen Studierenden anzusetzen. Falls die Mobilität weniger als zehn Monate dauert, sollten die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen einen Gebührenerlass in Betracht ziehen. Studierende der Partneruniversitäten zahlen ihre Studien- und/oder Einschreibegebühren in ihrer Heimathochschuleinrichtung weiter, doch die Gasthochschuleinrichtung muss auf Studien- oder Einschreibegebühren verzichten. Zur Vermeidung der doppelten Erhebung von Gebühren in Fällen, in denen die Gasthochschuleinrichtung die Zahlung von Einschreibe- bzw. Studiengebühren verlangt, dürfen die Studierenden an den Heimathochschuleinrichtungen nicht mit denselben Gebühren belastet werden. Für die Mobilität im Anschluss an die Promotion zu Forschungszwecken dürfen keine Gebühren erhoben werden. Gebühren für Postdoktorandenstudien sind im Antrag genau zu begründen.

Zur Abdeckung der Teilnahmekosten für Gaststudierende werden 3000 EUR je akademisches Jahr und Studierenden und 5000 EUR für die Fachausbildung im Anschluss an die Promotion gewährt. Ist der Auslandsaufenthalt kürzer als 10 Monate, werden keine Teilnahmekosten gezahlt.

Unter keinen Umständen dürfen die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen bei dem Gaststudierenden höhere Teilnahmekosten als in dem obigen Absatz angegeben geltend machen oder einen Betrag von den Aufenthaltskosten zu diesem Zweck einbehalten.

⁶⁸ Weitere Informationen siehe unter www.mapcrow.info.

Versicherungskosten

Die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen müssen den an den Auslandsaufenthalten teilnehmenden Studierenden und Mitarbeitern einen vollständigen Versicherungsschutz⁶⁹ (Gesundheit, Reisen Unfall usw.) garantieren.

Für die Abdeckung der Versicherungskosten für am Mobilitätsprogramm teilnehmende Studierende und Mitarbeiter ist ein Einzelkostensatz von 75 EUR pro Monat je Studierenden bzw. Mitarbeiter vorgesehen.

Visa-Kosten

Teilnehmende Hochschuleinrichtungen müssen für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung von Visa für die an der individuellen Mobilität teilnehmenden Studierenden und Mitarbeiter aufkommen.

Zur Beschleunigung und Erleichterung des Visa-Verfahrens wird dringend empfohlen, Kontakt zu den EU-Delegationen in den Drittländern/Gebieten sowie den Konsulaten und Botschaften der EU-Mitgliedstaaten in den betreffenden Ländern aufzunehmen, sobald die Studierenden und Mitarbeiter eine offizielle Auswahlbestätigung erhalten haben.

Die teilnehmenden Hochschuleinrichtungen dürfen keinesfalls Visa-Kosten von Gaststudierenden verlangen oder einen Betrag von den Aufenthaltskosten zu diesem Zweck einbehalten.

- Die Partnerschaften sollten die für Einzelstipendien in den verschiedenen Teilnehmerländern geltenden steuerlichen Regelungen kennen, und sie sollten die Stipendiaten davon in Kenntnis setzen. Weitere Informationen erhalten die Partnerschaften bei der jeweiligen nationalen Erasmus-Mundus-Struktur (siehe Liste in Kapitel 8).

Weitere Informationen über die Verwaltung der Stipendien sind dem Verwaltungs- und Finanzhandbuch zu Erasmus Mundus („*Administrative and Financial Handbook*“) auf der EACEA-Website zu entnehmen.

Art der Mobilität	Monatliche Vergütung	Dauer	Teilnahmekosten	Versicherung	Höchstbetrag (ohne Reisekosten)
ERSTSTUDIUM (UNDERGRADUATE)	EMA2-TEILBEREICH 1 (Zielgruppe 1)				
	1000 EUR pro Monat	1 akad. Semester – 10 Monate ⁷⁰	Keine Einzelkosten, wenn Mobilität < 10 Monate 3000 EUR pro akad. Jahr	75 EUR pro Monat	13 750 EUR
	Zielgruppe 3				
	1000 EUR pro Monat	1 akad. Semester – 34 Monate	3000 EUR pro akad. Jahr	75 EUR pro Monat	45 550 EUR
	EMA2-TEILBEREICH 1 (Zielgruppe 1) und EMA2-TEILBEREICH				

⁶⁹ Der minimale Versicherungsschutz ist auf der Erasmus Mundus Website nachzulesen.

⁷⁰ Undergraduate und Master: Eine kürzere Mobilitätsdauer ist in begründeten Fällen zulässig, sofern vorab eine entsprechende Regelung mit der Agentur getroffen wurde.

MASTER	1000 EUR pro Monat	1 akad. Semester – 10 Monate für Europäer	Keine Einzelkosten, wenn Mobilität < 10 Monate 3000 EUR pro akad. Jahr (> 10 Monate)	75 EUR pro Monat	31 800 EUR
		1 akad. Semester – 24 Monate für Staatsangehörige aus Drittstaaten	Keine Einzelkosten, wenn Mobilität < 10 Monate 3000 EUR pro akad. Jahr (bei 10 oder mehr Monaten)		
	EMA2-TEILBEREICH 1 (Zielgruppen 2 und 3)				
	1000 EUR pro Monat	6-24 Monate	3000 EUR pro akad. Jahr	75 EUR pro Monat	31 800 EUR
PROMOTION	EMA2-TEILBEREICH 1 (Alle Zielgruppen) und EMA2-TEILBEREICH 2				
	1500 EUR pro Monat	6-36 Monate	3000 EUR pro akad. Jahr (mindestens 10 Monate)	75 EUR pro Monat	65 700 EUR
POST-DOKTORANDEN	EMA2-TEILBEREICH 1 (Alle Zielgruppen) und EMA2-TEILBEREICH 2				
	1800 EUR pro Monat	6-10 Monate	Keine Einzelkosten für Forschungsaktivitäten 5000 EUR pro akad. Jahr für Fachausbildung nach Promotion (müssen im Antrag begründet werden)	75 EUR pro Monat	23 750 EUR
MITARBEITER	EMA2-TEILBEREICH 1 (Zielgruppe 1) und EMA2-TEILBEREICH 2				
	2500 EUR pro Monat	1-3 Monate	Nicht anwendbar	75 EUR pro Monat	7725 EUR

6.4 VERTRAGSBEDINGUNGEN

Finanzhilfvereinbarung („Grant agreement“)

Wird der EMA2-Vorschlag ausgewählt, setzt die Agentur einen Vertrag in Euro mit den Finanzierungs- und anderen Bedingungen auf. Diese Finanzhilfvereinbarung deckt die Pauschalkosten für die Organisation der Mobilität sowie die individuellen Stipendien für Studenten und Mitarbeiter ab. Der Vertrag wird zwischen der Agentur und dem Empfänger unterzeichnet. Die Laufzeit ist variabel, beträgt aber höchstens 48 Monate.

Jede Änderung dieser Finanzhilfvereinbarung muss schriftlich beantragt und offiziell von der Agentur genehmigt werden, um Gültigkeit zu haben. Die Änderungsmöglichkeiten und die jeweilige Art der Beantragung können dem zugehörigen Verwaltungs- und Finanzhandbuch („*Administrative and Financial Handbook*“) als Anlage zum Vertrag entnommen werden.

Zahlung der Finanzhilfe („Payment of the grant“)

Der Empfänger erhält jährliche Vorfinanzierungszahlungen in mehreren Raten, und zwar in der Regel gemäß dem folgenden Zeitplan.

Jahr „n“	Jahr „n+1“	Jahr „n+2“
Erste Vorfinanzierung	Zweite Vorfinanzierung	Dritte Vorfinanzierung
50 % der Finanzhilfe	30 % der Finanzhilfe	20 % der Finanzhilfe

Die erste Vorfinanzierung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags seitens der Agentur.

Die nachfolgenden Vorfinanzierungen können erst dann erfolgen, wenn der Empfänger einen Fortschrittsbericht, eine Mobilitätsliste und eine Zahlungsaufforderung vorgelegt hat, die nachweist, dass mindestens 70 % der von der Agentur bereits gezahlten Vorfinanzierung von der Partnerschaft ausgegeben wurde.

Die Agentur wird den endgültig zu finanzierenden Betrag nach Abschluss des Projekts bei Erhalt des Abschlussberichts und der Mobilitätsliste errechnen. Die Berechnung basiert auf Pauschalkosten und den in Abschnitt 6.3 aufgeführten Finanzierungsbedingungen.

Grundsatzvereinbarung („Memorandum of Understanding“)

Die gesetzlichen Vertreter aller teilnehmenden Hochschuleinrichtungen müssen eine Vereinbarung unterzeichnen, mit der sie sich zur Teilnahme an der Partnerschaft verpflichten. Diese Vereinbarung muss genaue Angaben zu den akademischen, administrativen und finanziellen Aspekten betreffend Durchführung, Verwaltung, Auswahlverfahren und Überwachung der Aktivitäten sowie Verwaltung der einzelnen Stipendien festlegen.

Studentenvereinbarung („Student Agreement“)

Es ist Aufgabe der Partnerschaft, für eine aktive Teilnahme aller Studierenden zu sorgen. Um die Transparenz in Hinsicht der Regeln von EMA2 zu garantieren, wird erwartet, dass die Partner die Rechte und Pflichten der Studenten klar in einer Studentenvereinbarung aufführen und diese sowohl von dem betroffenen Studierenden als auch vom Konsortium vor Beginn der Mobilität unterzeichnet wird. Diese Vereinbarung sollte so detailliert wie möglich Rechte und Pflichten beider Parteien enthalten und folgende Themen abdecken:

- Die Teilnahmekosten, die der Studierende übernehmen muss, was davon abgedeckt wird und (wenn sachdienlich) was nicht abgedeckt wird.
- Die Eckdaten des Studienprogramms mit den Prüfungsterminen.
- Die Verpflichtungen der Studierenden die Teilnahme und die akademischen Leistungen betreffend, sowie die Konsequenzen, wenn diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Lernvereinbarung („Learning Agreement“)

Es ist Aufgabe der Partnerschaft, für die Anerkennung von Studienleistungen, insbesondere Studienleistungen im Ausland, zu sorgen. In diesem Zusammenhang sollten die Lernvereinbarung und die Studienergebnisse („transcript of records“) die Basisdokumente sein, die die Anerkennung der Studienzeit im Ausland durch die Heimateinrichtung, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Diplomzusatz,

gewährleisten. Die Lernvereinbarung sollte von den zuständigen Behörden im Heimatland, den Gasthochschulen und dem Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts unterzeichnet werden. Jegliche Änderungen sind von allen drei Beteiligten zu vereinbaren.

Ein Muster der *Finanzhilfevereinbarung* sowie deren Anhänge sind auf der Website von Erasmus Mundus zu finden.

6.5 AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN

In die nähere Auswahl kommende Vorschläge obliegen einer finanziellen Analyse. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass für vorgeschlagene Aktionen verantwortliche Personen Zusatzinformationen liefern müssen.

Vorläufiger Zeitplan

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der nachstehende Zeitplan lediglich der Information dient und im Rahmen der jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geändert werden kann:

- 1) **Dezember „Jahr n-1“:** Veröffentlichung der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (mit Informationen über die zu verwendenden Formulare sowie sonstige wichtige Informationen für das jeweilige Auswahljahr);
- 2) **April „Jahr n“:** Abgabefrist zur Einreichung der Anträge;
- 3) **Mai – Juni „Jahr n“:** Beurteilung und Auswahl der Partnerschaftsprojekte;
- 4) **Juli „Jahr n“:** Gewährungsbeschluss und Veröffentlichung der Entscheidung;
- 5) **Juli „Jahr n“ bis September „Jahr n“:** Unterschrift der Vertrags durch beide Parteien;
- 6) **September „Jahr n“ bis 31. Dezember „Jahr n+1“:** Beginn der ersten Mobilitätskohorte für Studierende;
- 7) **September „Jahr n“ bis 31. Dezember „Jahr n+2“:** Beginn der zweiten Mobilitätskohorte für Studierende;
- 8) **September „Jahr n+2“ bis 31. Dezember „Jahr n+3“:** Beginn der dritten Mobilitätskohorte für Studierende;
- 9) **September „Jahr n“ bis Projektende:** möglicher Beginn der Mobilität für wissenschaftliche und administrative Mitarbeiter.
- 10) **September „Jahr n+1“, September „Jahr n+2“, September „Jahr n+3“:** spätestes Datum für die Übermittlung vollständiger Mobilitätslisten für alle Mobilitätsarten an die Agentur (für jede Kohorte von Studierenden).

7 AKTION 3: ERASMUS-MUNDUS-FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

7.1 EINLEITUNG

Aktion 3 unterstützt länderübergreifende Initiativen, Studien, Projekte, Veranstaltungen und andere Aktivitäten, die weltweit die Attraktivität, das Profil, die Sichtbarkeit und die Zugangsmöglichkeiten zur europäischen Hochschulbildung verbessern sollen. Aktion 3 Projekte sollen zu Folgendem beitragen:⁷¹

- *Förderung* und Maßnahmen zur Bekanntmachung der europäischen Hochschulbildung sowie der einschlägigen Kooperations- und Förderprogramme;
- *Verbreitung* von Programmergebnissen und bewährten Verfahren/Beispielen;
- *Nutzung* und Mainstreaming dieser Ergebnisse auf institutioneller und individueller Ebene.

In der ersten Phase des Programms wurden mit dieser Aktion (ehemals Aktion 4) Tätigkeiten von besonderer Bedeutung für die aktuellen Reformprozesse im Europäischen Hochschulraum gefördert. Im Rahmen der jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wurden über 50 kleine bis mittlere Projekte ausgewählt, die Bereiche wie Qualitätssicherung, Anerkennung von Studienleistungen und Qualifikationen, Förderung bestimmter Fachrichtungen und geografischer Räume, Unterstützung internationaler Mobilität usw. betrafen. Gefördert wurde außerdem die Ausweitung der thematischen Erasmus-Netzwerke auf Einrichtungen in Drittstaaten. Informationen über alle im Rahmen der bisherigen Aktion 4 und jetzigen Aktion 3 geförderten Projekte sind unter der folgenden Adresse abrufbar:

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/results_compendia/selected_projects_promote_ehe_en.php

Darüber hinaus wurden weitere Projekte über Ausschreibungen gefördert, um den besonderen Erfordernissen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ziel der weltweiten Verbesserung der Attraktivität, Sichtbarkeit und Transparenz des Europäischen Hochschulraums zu entsprechen, wie z. B:

- *Wahrnehmung der europäischen Hochschulbildung in Drittstaaten*
(<http://ec.europa.eu/education/programmes/mundus/doc/acareport.pdf>)
- *Erasmus-Mundus-Studenten- und Ehemaligenvereinigung (EMA)*
(<http://www.em-a.eu>)
- *Erasmus Mundus Global Promotion Project (GPP)/„Study in Europe“ (Erasmus Mundus Globales Förderprojekt „Studieren in Europa“)*
 - Webportal (siehe <http://ec.europa.eu/education/study-in-europe>)
 - Kommunikationsinstrumente für europäische Hochschulen
(http://ec.europa.eu/education/programmes/mundus/doc/toolkit_en.pdf)

⁷¹ Zur Definition der Begriffe in Kursivschrift siehe Kapitel 2.

Für die zweite Phase des Programms wurden die Aktion-3-Projekte in fünf Kategorien unterteilt:

	<i>Projektkategorie</i>	<i>Durchführungsmodalitäten</i>
1	Projekte zur Verbesserung der Attraktivität der europäischen Hochschulbildung; Internationalisierung der thematischen Erasmus-Netze;	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ⁷²
2	Zusammenfassung von bestehenden Erasmus-Mundus-Projekten	Ausschreibung
3	Informations- und Werbeaktivitäten der nationalen Erasmus-Mundus-Strukturen	Ausschließlich an das Netzwerk der nationalen Strukturen gerichtete Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen
4	Aktivitäten der Erasmus-Mundus-Studenten und der ehemaligen Vereinigung (EMA)	Ausschreibung für die Vergabe eines Rahmensvertrags
5	Andere Projekte wie Studien und andere Werbemaßnahmen	Ausschreibung

Die folgenden Abschnitte des Programmleitfadens beziehen sich AUSSCHLIESSLICH auf Projekte, die unter die erste Kategorie fallen.

7.2 ZULASSUNGSKRITERIEN

Die im Antragsformular genannte Antragsfrist und alle sonstigen formalen Zulassungskriterien müssen eingehalten werden.

7.2.1 FÖRDERFÄHIGE TEILNEHMER

Förderfähige Empfänger/teilnehmende Organisationen:

- Die Antrag stellende/koordinierende Einrichtung muss aus einem europäischen Staat⁷³ sein;
- Netzwerke von Hochschuleinrichtungen gelten als eine einzige teilnehmende Organisation;
- Zu den förderfähigen teilnehmenden Organisationen gehören:
 - Hochschuleinrichtungen aus allen Ländern der Welt;
 - Erasmus-Mundus-Konsortien;
 - im Hochschulbereich tätige öffentliche oder private Einrichtungen aus allen Ländern der Welt;
 - thematische Erasmus-Netzwerke, die für den Erasmus-Teilbereich des Programms für lebenslanges Lernen ausgewählt wurden (diese werden als eine teilnehmende Organisation betrachtet).

Nationale Erasmus-Mundus-Strukturen sind bei Projekten im Rahmen von Aktion 3 nicht förderfähig.

⁷² Die Publikationsdaten dieser Aufforderungen hängen von den Prioritäten und Aktivitäten der Kommission ab, die im jährlichen Arbeitsprogramm definiert wurden.

⁷³ Zur Definition von „europäischer Staat“ siehe Kapitel 2 „Definitionen und Glossar“.

Zusammensetzung der Partnerschaft:

Die Partnerschaft muss mindestens bestehen aus

- bei Projekten zur Förderung/Verbesserung der Attraktivität: förderfähige teilnehmende Organisationen aus mindestens drei förderfähigen Antrag stellenden Ländern⁷⁴ und aus mindestens einem Drittstaat;
- bei der Internationalisierung der thematischen Erasmus-Netzwerke: das Netzwerk und mindestens 15 förderfähige teilnehmende Organisationen, die mindestens 10 verschiedene Drittstaaten repräsentieren.

7.2.2 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Aktivitäten im Rahmen von Aktion 3 können überall auf der Welt durchgeführt werden.

Generell müssen Aktion-3-Projekte:

- eine klare europäische Dimension aufweisen und einen großen geografischen Raum abdecken;
- eine klare internationale (Drittstaaten-) Dimension aufweisen;
- zur Förderung des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Kulturen beitragen;
- sicherstellen, dass sie sich nicht mit anderen EU-Programmen im Hochschulbereich überschneiden; Projekte, die in erster Linie in den Geltungsbereich anderer EU-Programme fallen (z. B. Lebenslanges Lernen, Tempus, Jugend in Aktion, Bürger für Europa usw.) werden nicht gefördert;
- klare Zielsetzungen haben, die nachgewiesenen Erfordernissen, klar festgelegten Zielvorgaben und den erwarteten Ergebnissen entsprechen und einen Plan zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Projekts und seiner Ergebnisse über den Finanzierungszeitraum hinaus beinhalten;
- eine Laufzeit zwischen 12 und 36 Monaten haben und ihre Aktivitäten im Antragsjahr aufnehmen. Nur bei Vorliegen angemessen gerechtfertigter Gründe, die dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt waren und vorab von der Agentur förmlich anerkannt wurden, kann die Höchstlaufzeit um höchstens 12 Monate verlängert werden.

Folgende Arten von Projekten sind nicht förderfähig:

- Projekte, die Informationskampagnen für einzelne gemeinsame Erasmus-Mundus-Studiengänge betreffen;
- Projekte, die auf die Entwicklung neuer gemeinsamer Erasmus-Mundus-Studiengänge ausgerichtet sind;
- Projekte, durch die einzelne Universitäten/nationale Erasmus-Mundus-Strukturen gefördert werden sollen.

Beispiele für förderfähige Aktivitäten und Projekte:

- Projekte mit Ländern oder Ländergruppen mit internationalen Studentenströmen;

⁷⁴ Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der Antrag nicht förderfähig ist, wenn an einer kleinstmöglichen Projektpartnerschaft eine Hochschuleinrichtung aus einem Nicht-Mitgliedstaat der EU beteiligt ist, deren Teilnahme am Programm bis zum Ende der Antragsfrist nicht offiziell geregelt wurde. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung über seine Teilnahme ist es daher ratsam, Einrichtungen aus solchen Ländern als zusätzliche Partner an der kleinstmöglichen Projektpartnerschaft zu beteiligen.

- Projekte, die der Entwicklung von Informations- und Kommunikationsinstrumenten zur Verbesserung der internationalen Sichtbarkeit der europäischen Hochschulbildung dienen;
- Unterstützung für Veranstaltungen, Kampagnen und Roadshows zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse, wobei Projekte und potenzielle Nutzer aus Drittstaaten in Kontakt gebracht und insbesondere die Bekanntheit der europäischen Hochschulbildung gefördert werden sollen;
- Projekte zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur europäischen Hochschulbildung, zur Erleichterung eines Aufenthalts in Europa für Studierende aus Drittstaaten und zur Verbesserung der Dienstleistungen für Studierende aus Übersee;
- Entwicklung von Informationsmappen oder anderen innovativen Instrumenten folgende Themen betreffend:
 - Zugang zu europäischen Hochschuleinrichtungen und europäischen Ländern: Fragen in Bezug auf Studiervisum, Hochschuleingangsqualifikationen, Anerkennung von akademischen Graden und Qualifikationen;
 - Verbesserung der qualitativen Informationen für Studierende und Doktorandenkandidaten, wie z. B. akademische Beratung und Orientierung, Erleichterung der Mobilität innerhalb Europas und logistische Einrichtungen (Unterkunft, Versicherung, Visa/Aufenthaltsgenehmigungen);
 - Methoden zur Integration von Studierenden mit unterschiedlichem kulturellem und religiösem Hintergrund: Erstellung von Materialien zur kulturellen Vorbereitung, Beratungsdienste, Materialien für die sprachliche Vorbereitung.
- Informations-, Werbe- und/oder Verbreitungsveranstaltungen (Seminare, Workshops, Konferenzen, usw.) über:
 - die Möglichkeiten, die das Programm europäischen und nichteuropäischen Studierenden und Doktorandenkandidaten bietet;
 - die Anerkennung europäischer Qualifikationen außerhalb Europas;
 - die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Qualifikationen in Europa;
 - die Verwendung des Europäischen Qualifikationsrahmens, des ECTS-Systems, des Diplomzusatzes usw.;
 - das Programm Erasmus Mundus und seine Ergebnisse;
 - Strategien zur Schaffung und Nutzung potenzieller Synergien zwischen Hochschulbildung und Forschung und zwischen Hochschulbildung und Wirtschaft/Unternehmen.

Förderfähige Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung der thematischen Erasmus-Netzwerke⁷⁵:

- müssen eine Drittlandsdimension aufweisen, die lokalen Bedürfnisse der Drittländer berücksichtigen und auf einem Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen beruhen;
- sollten entweder der Entwicklung/dem Ausbau der internationalen Dimension in einem Studienfach, einer Reihe von Studienfächern oder einem multidisziplinären Bereich oder der Verbesserung und Modernisierung bestimmter Aspekte der Organisation, Verwaltung, Leitung und Finanzierung der Hochschulbildung dienen;

⁷⁵ Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass über mögliche Finanzhilfen zur Internationalisierung thematischer Netzwerke auf jährlicher Basis in der Erasmus-Mundus-Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entschieden wird.

- müssen vor Ablauf der Finanzhilfvereinbarung für das thematische Erasmus-Netzwerk durchgeführt werden, mit dem sie zusammenhängen.

Erasmus-Mundus-Studierende und Ehemaligenvereinigung

Antragsteller werden gebeten, Erasmus-Mundus-Studierende und die Ehemaligenvereinigung einzubeziehen, sofern dies sachdienlich ist.

Jährliche Prioritäten

Antragsteller werden gebeten, die jährlichen Prioritäten für die auszuwählenden Projekte der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen.

7.3 AUSWAHLKRITERIEN

FACHLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Neben der Erfüllung der Vorgaben in Abschnitt 3.3 müssen die Organisationen zur Bewertung ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit zusammen mit ihrem Antrag Folgendes vorlegen:

- eine Liste der vom Antragsteller und den anderen teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführten einschlägigen Projekte;
- im Falle von Organisationen, die im Bereich der Hochschulbildung tätig sind, aber keine Hochschuleinrichtungen sind, eine Beschreibung ihrer wichtigsten Aktivitäten in der Hochschulbildung.

FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Neben der Erfüllung der Vorgaben in Abschnitt 3.3 müssen die Einrichtungen zur Bewertung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zusammen mit ihrem Antrag Folgendes vorlegen:⁷⁶

- die Gewinn- und Verlustrechnung der Antrag stellenden/koordinierenden Organisation sowie die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres;
- ein von der Antrag stellenden/koordinierenden Organisation ordnungsgemäß ausgefülltes Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit (Kopien dieses Formulars sind über die folgende Web-Adresse abrufbar: http://ec.europa.eu/budget/info_contract/ftiers_en.htm).
- ein von einem zugelassenen Buchprüfer erstellter externer Rechnungsprüfungsbericht, sofern der Finanzhilfeantrag einen Betrag von 300 000 EUR übersteigt. In diesem Bericht wird der Jahresabschluss des letzten verfügbaren Rechnungsjahres bescheinigt und die finanzielle Situation des Antragstellers bewertet.⁷⁷

Wenn die Agentur aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss kommt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen oder nicht ausreichend ist, kann sie den Antrag ablehnen, zusätzliche Informationen verlangen, eine Sicherheit fordern (siehe 7.6) und/oder eine Finanzhilfvereinbarung ohne Vorauszahlung vorschlagen.

⁷⁶ Von dieser Verpflichtung entbunden sind öffentliche Einrichtungen sowie Hochschulen und Sekundarschulen und internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

⁷⁷ Bei Vereinbarungen mit mehreren Empfängern sind gesamtschuldnerisch haftende Empfänger von dieser Verpflichtung befreit.

7.4 VERGABEKRITERIEN

Die Auswahl von Vorschlägen im Rahmen von Aktion 3 erfolgt in Form eines von der Agentur organisierten Wettbewerbs, bei dem die Qualität des Vorschlags nach inhaltlichen und organisatorischen Gesichtspunkten beurteilt wird. Diese Bewertung erfolgt anhand der **folgenden fünf Vergabekriterien:**

Kriterien	Gewicht
<i>Relevanz im Hinblick auf das gesamte Erasmus-Mundus-Programm</i>	25 %
<i>Erwarteter Beitrag des Projekts zur Verbesserung der Attraktivität europäischer Hochschuleinrichtungen weltweit</i>	25 %
<i>Vorkehrungen zur Verbreitung von Projektergebnissen und Erfahrungen, Qualitätssicherung, Nachhaltigkeitspläne und die langfristige Nutzung der Ergebnisse</i>	15 %
<i>Zusammensetzung des Konsortiums und Kooperationsmechanismen</i>	15 %
<i>Arbeitsprogramm und Finanzplan</i>	20 %

Relevanz im Hinblick auf das gesamte Erasmus-Mundus-Programm (25 % der Gesamtnote):

- die Bedarfsanalyse aus europäischer und nicht-europäischer Sicht;
- die allgemeinen und spezifischen Ziele;
- die europäische und internationale Dimension und sein europäischer Mehrwert im Vergleich zu anderen Projekten.

Erwarteter Beitrag des Projekts zur Verbesserung der Attraktivität europäischer Hochschuleinrichtungen weltweit (25 % der Gesamtnote):

- vorgeschlagene Aktivitäten zur Verbesserung der Attraktivität des europäischen Hochschulsystems;
- Zweckdienlichkeit und Qualität der erwarteten Ergebnisse;
- die erwarteten Auswirkungen der Hauptaktivitäten und Ergebnisse für die Attraktivität der europäischen Hochschulbildung und die Zielgruppen (die direkt beteiligt sind oder denen das Projekt indirekt zugute kommt).

Vorkehrungen zur Verbreitung von Projektergebnissen und Erfahrungen, Qualitätssicherung, Nachhaltigkeitspläne und die langfristige Nutzung der Ergebnisse (15 % der Gesamtnote):

- vorgeschlagene Maßnahmen (zum Beispiel Websites, Events,...) zur Gewährleistung der Sichtbarkeit und der weltweiten Bekanntmachung der Projektergebnisse und Erfahrungen;
- Qualität des Nachhaltigkeitsplans für die langfristige Nutzung der Ergebnisse unter Einbeziehung der beteiligten Organisationen, aber auch aller anderen relevanten Organisationen/Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene;
- Mechanismen zur Qualitätssicherung.

Zusammensetzung des Konsortiums und Kooperationsmechanismen (15 % der Gesamtnote):

- Zusammensetzung des Konsortiums im Hinblick auf ihre Vielfalt (Art der Organisation, abgedeckter geografischer Raum usw.), nachgewiesene Fachkompetenz und Ergänzung;

- Festlegung der Rolle und des Grads der Beteiligung der einzelnen europäischen Partner und Drittländerspartner;
- Qualität und Verlässlichkeit der zwischen den teilnehmenden Organisationen vereinbarten Kooperationsmechanismen (Grundsatzvereinbarung/Partnerschaftsvereinbarung).

Arbeitsprogramm und Finanzplan (20 % der Gesamtnote):

- Relevanz, Durchführbarkeit und Planung der vorgeschlagenen Aktivitäten zur Verwirklichung der vorgesehenen Ziele/Ergebnisse;
- Kohärenz und Angemessenheit (Kosteneffizienz) des Finanzplans und Personals für die geplanten Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse.

7.5 FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Grundsätze

- Der Finanzhilfebetrag der EU beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Kosten.
- Der Finanzhilfeantrag muss einen detaillierten Finanzplan enthalten, in dem sämtliche Beträge in EUR ausgewiesen sind; Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die Umrechnungskurse anwenden, die zum Datum der Veröffentlichung der betreffenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wurden.
- In dem Antrag beigefügten Finanzplan müssen Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen und die Kosten, die für eine Förderung mit EU-Mitteln infrage kommen, klar ausgewiesen sein; der Antragsteller muss alle sonstigen Quellen und Beträge der Finanzierungen angeben, die er für dasselbe Projekt erhalten oder beantragt hat.
- Der im Abschnitt Einnahmen des vorläufigen Finanzplans genannte Prozentsatz an Eigenmitteln gilt als abgesichert; in der Endabrechnung ist mindestens derselbe Prozentsatz unter Einnahmen anzusetzen.

Förderfähigkeit von Kosten

Die den Empfängern entstandenen Kosten sind **förderfähig, wenn** sie:

- während des in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Förderzeitraums angefallen sind;
- einen direkten Bezug zum Projekt haben und in dem der Finanzhilfevereinbarung beigefügten genehmigten Finanzplan enthalten sind;
- für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, das Gegenstand der Finanzhilfe ist;
- identifizierbar und überprüfbar sind und insbesondere in den Büchern des Empfängers gemäß den für das Land, in dem der Empfänger seinen Sitz hat, geltenden Buchführungsregeln sowie den üblichen Kostenrechnungsverfahren der Empfänger verbucht sind;
- den geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften entsprechen;
- angemessen und begründet sind und den Grundsätzen einer soliden Finanzverwaltung insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz entsprechen;
- den in der Finanzhilfevereinbarung und ihren Anhängen festgelegten Bestimmungen entsprechen.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der Empfänger müssen eine unmittelbare

Verknüpfung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Projekts mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Insbesondere **folgende direkte Kosten sind förderfähig**, soweit sie die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen:

- **Kosten für das** dem Projekt zugewiesene **Personal**; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese Kosten den Durchschnittswerten der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Empfängers entsprechen. Bei diesen Kosten muss es sich um tatsächlich den Empfängern entstandene Kosten handeln;
- **Reise- und Aufenthaltskosten** des an dem Projekt beteiligten Personals (für Sitzungen, europäische Konferenzen, von der Agentur organisierte Seminare der Koordinatoren usw.), soweit diese der üblichen Praxis der Empfänger in Bezug auf Reise- und Aufenthaltskosten entsprechen und die von der Kommission jährlich gebilligten Sätze nicht übersteigen;
- **Kosten für den Erwerb von Ausstattung** (neu oder gebraucht), sofern diese Kosten 10 % der Gesamtkosten nicht übersteigen und die betreffenden Güter gemäß den für den Empfänger und allgemein für solche Güter geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden. Die Agentur berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der der Laufzeit der Maßnahme/des Projekts sowie der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Agentur;
- **Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsgüter**, sofern diese identifizierbar sind und für das Projekt eingesetzt werden;
- Kosten für Aufträge, die die Empfänger für die Zwecke der Durchführung des Projekts vergeben, sofern die in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- **Kosten, die sich unmittelbar aus Erfordernissen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts ergeben** (Informationsverbreitung, spezifische Evaluierung der Maßnahme/des Projekts, Audits, Übersetzungen, Vervielfältigung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen);

Indirekte Kosten sind in Höhe eines auf 7 % der förderfähigen direkten Kosten des Projekts begrenzten Pauschalbetrags **förderfähig**; dabei handelt es sich um die allgemeinen Verwaltungskosten des Empfängers, die als projektbezogen betrachtet werden können.

- Die indirekten Kosten dürfen keine Kosten enthalten, die unter einer anderen Rubrik des Finanzplans verbucht sind.
- Indirekte Kosten sind nicht förderfähig, wenn der Empfänger bereits anderweitig einen Betriebskostenzuschuss seitens der Kommission oder der Agentur erhält;

Folgende Kosten sind **nicht förderfähig**:

- Kapitalanlagekosten;
- Schulden und Lasten für Schuldendienst;
- Rückstellungen für Verluste oder eventuelle spätere Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste;

- die Mehrwertsteuer, es sei denn, die Empfänger weisen nach, dass sie ihnen nicht erstattet wird;
- Kosten, die im Zusammenhang mit einem anderen Projekt oder Arbeitsprogramm, das einen EU-Zuschuss erhält, angegeben und gefördert werden;
- unverhältnismäßig hohe oder unangemessene Ausgaben;
- Kosten für den Ersatz von Projektmitarbeitern (es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Voraus von der Agentur genehmigt);
- etwaige Sachleistungen stellen keine förderfähigen Kosten dar.

7.6 VERTRAGSBEDINGUNGEN

Finanzhilfvereinbarung („Grant Agreement“)

Im Falle einer Genehmigung gewährt die Agentur eine *Finanzhilfvereinbarung*, die auf EUR lautet und die Bedingungen sowie die Höhe der Finanzierung festlegt. Diese Finanzhilfvereinbarung wird von der Agentur und dem Empfänger unterzeichnet; ihre Laufzeit beträgt zwischen einem und drei Jahren.

Je nach Art des Projekts werden zwei unterschiedliche Finanzhilfvereinbarungen geschlossen:

- Bei ausgewählten Projekten, die zur Verbesserung der **Attraktivität der europäischen Hochschulbildung** vorgeschlagen wurden, wird dem Koordinator und den teilnehmenden Organisationen (Mitempfängern) eine „*Finanzhilfvereinbarung mit mehreren Empfängern*“ angeboten. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung beauftragen die Mitempfänger den Koordinator mittels eines ordnungsgemäß ausgestellten Dokuments (dem „Mandat“), die volle rechtliche Verantwortung für die Umsetzung der Vereinbarung zu übernehmen und erklären, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um den Koordinator bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu unterstützen; damit alle während des Projekts entstandenen Kosten als förderfähig anerkannt werden, müssen sie in den Büchern der Empfänger gemäß den für das Land, in dem die Empfänger ihren Sitz haben, geltenden Buchführungsregeln sowie den üblichen Kostenrechnungsverfahren der Empfänger verbucht sein.
- Bei den ausgewählten Projekten, die für die **Internationalisierung der thematischen Erasmus-Netze** vorgeschlagen wurden, wird mit dem Koordinator eine „*Finanzhilfvereinbarung für Einzelempfänger*“ geschlossen. Letzterer trägt der Agentur gegenüber die direkte und alleinige rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Vereinbarung. Als förderfähig anerkannt werden nur solche Kosten, die während des Projekts entstanden sind und gemäß den geltenden Buchführungsregeln für das Land, in dem der Koordinator seinen Sitz hat, ordnungsgemäß in den Büchern des Koordinators verbucht sind.

Die Finanzhilfvereinbarung ist zu unterzeichnen und unverzüglich an die Exekutivagentur zurückzusenden. Die Exekutivagentur unterzeichnet als letzte Partei.

Zahlung der Finanzhilfe

Innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von der letzten der beiden Parteien unterzeichnet wurde und sofern alle erforderlichen Sicherheiten vorliegen, wird an den Finanzhilfeempfänger eine **erste Vorauszahlungstranche** von 40 % der vorgeschlagenen Finanzhilfe (80 % im Falle von Projekten mit einjähriger Laufzeit) geleistet. Die Vorauszahlung soll dem Empfänger die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben.

Gegebenenfalls wird eine *zweite Vorauszahlungstranche* in Höhe von 40 % innerhalb von 90 Tagen nach Genehmigung des Fortschrittsberichts über die Durchführung des Projekts durch die Agentur ausgezahlt. Diese zweite Vorauszahlungstranche kann nur ausgezahlt werden, wenn mindestens 70 % der ersten Vorauszahlungstranche durch die Partnerschaft aufgebraucht wurden.

Die Agentur berechnet den *endgültigen Betrag der Finanzhilfe* und gegebenenfalls die an den Finanzhilfeempfänger zu leistende Restzahlung auf der Grundlage des nach dem Abschluss des Projekts vorgelegten Abschlussberichts. Liegen die tatsächlich von der Organisation während der Projektlaufzeit verauslagten förderfähigen Kosten unter den veranschlagten Ausgaben, wendet die Agentur ihren Finanzierungssatz auf den tatsächlich verauslagten Betrag an; der Empfänger muss gegebenenfalls im Rahmen der Vorauszahlungen bereits überwiesene Mittel zurückerstatten.

Sicherheitsleistung

Von jeder Organisation, die eine Finanzhilfe erhält, kann vor einer Vorauszahlung die Vorlage einer Sicherheit verlangt werden, um die finanziellen Risiken aufgrund der Vorauszahlung zu begrenzen (siehe 3.3 und 7.3). Mit der Sicherheit wird bezweckt, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut, ein Dritter oder die übrigen Empfänger unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Finanzhilfeempfängers einstehen.

Die auf EUR lautende Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt.

Die Garantie kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft der Empfänger einer Finanzhilfe, die Partei derselben Finanzhilfevereinbarung sind, ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung des Vorschusses mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung an den Empfänger geleistet werden.

Auftragsvergabe und Vergabe von Unteraufträgen

Erfordert die Durchführung der Maßnahme/des Projekts die Vergabe von Unteraufträgen, so erteilen der Empfänger und gegebenenfalls seine Partner unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag; dabei tragen sie dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt. Die Ausschreibungsunterlagen sind umfassend zu dokumentieren und für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

7.7 AUSWAHLVERFAHREN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Neben den unter 3.3 aufgeführten Vorgaben müssen die Vorschläge für Aktion 3 bei der Agentur (Anschrift im Antragsformular) eingereicht werden. Die ausgewählten Vorschläge werden einer finanziellen Prüfung unterzogen, in deren Verlauf die Projektverantwortlichen unter Umständen aufgefordert werden, ergänzende Informationen sowie gegebenenfalls weitere Sicherheiten vorzulegen.

Vorläufiger Zeitplan

Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der nachstehende Zeitplan lediglich der Information dient und im Rahmen der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geändert werden kann:

1) *Dezember „Jahr n-1“/Januar „Jahr n“*: Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von

Vorschlägen (mit Informationen zur Antragsfrist, dem zu verwendenden Formular und sonstigen einschlägigen Informationen für das jeweilige Auswahljahr).

- 2) **30. April:** Einreichung der Vorschläge.
- 3) **Mai – Juni:** Bewertung und Auswahl der Vorschläge.
- 4) **Juli – August:** Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden den Antragstellern mitgeteilt, und die Finanzhilfvereinbarungen für die ausgewählten Projekte werden zugesandt.
- 5) **Herbst „Jahr n“:** Beginn der Projektaktivitäten.

8 ANHÄNGE

8.1 LISTE DER NATIONALEN ERASMUS-MUNDUS-STRUKTUREN

http://ec.europa.eu/education/Erasmus_Mundus/doc1515_en.htm

8.2 LISTE DER DELEGATIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

http://ec.europa.eu/external_relations/delegations/web_en.htm

8.3 NÜTZLICHE INTERNET-ADRESSEN UND DOKUMENTE

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus 2009-2013

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:340:0083:0098:DE:PDF>

ERASMUS-MUNDUS-SEITEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION – WEBSITE DER GD EAC

<http://ec.europa.eu/erasmus-mundus>

PROGRAMME DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

http://ec.europa.eu/europeaid/index_en.htm

ERASMUS-MUNDUS-SEITEN AUF DER WEBSITE DER EXEKUTIVAGENTUR

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus_mundus/index_en.php

WEBSITE „STUDY IN EUROPE“

<http://ec.europa.eu/education/study-in-europe>

WEBSITE DER ERASMUS-MUNDUS-STUDENTEN- UND EHEMALIGENVEREINIGUNG

<http://www.em-a.eu>